

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

761. Sitzung

Berlin, Freitag, den 30. März 2001

Inhalt:

- Zur Tagesordnung** 123 B
1. Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegegesetzverordnung (**DRG-Systemzuschlags-Gesetz**) (Drucksache 205/01) . . . 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 158*C
 2. Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000** – BBVAnpG 2000) (Drucksache 187/01) . . . 123 B
 Prof. Dr. Kurt Falthäuser (Bayern) . . . 157*A
 Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern 157*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 74a Abs. 2 GG 123 C
 3. Gesetz zur **Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts** (Drucksache 206/01, zu Drucksache 206/01) 123 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 158*C
 4. Gesetz zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (**Drittes Seerechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 188/01) 123 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 158*C
 5. Gesetz zu dem **Internationalen Übereinkommen von 1989 über Bergung** (Drucksache 189/01) 123 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 158*C
 6. Gesetz zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (**OSPAR-Übereinkommen**) (Drucksache 190/01) 123 C
Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 158*C
 7. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Februar 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Kambodscha** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 191/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 158*C
 8. Gesetz zu dem Abkommen vom 15. September 1998 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Gabunischen Republik** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 192/01) . . . 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 158*C
 9. a) Entschließung des Bundesrates zur **Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie** – Antrag der Länder Bayern und Thüringen – (Drucksache 79/01)
 - b) Entschließung des Bundesrates zur **Anpassung der Entscheidung** der Kommission 98/272/EG **über die epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien an die in Deutschland geltende TSE-Überwachungsverordnung und die Verordnung vom 26.01.2001 zur fleischhygienerechtlichen Unter-**

- suchung von geschlachteten Rindern auf BSE** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 84/01)
- c) Entschließung des Bundesrates für ein **Verbot antibiotischer Futtermittelzusatzstoffe** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 89/01)
- d) Entschließung des Bundesrates zur **Koordinierung und Intensivierung von Forschungsaktivitäten zu BSE/TSE in Deutschland** – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 91/01)
- e) Entschließung des Bundesrates zur **Sicherheit von Futtermitteln** und zu anderen Maßnahmen betreffend den **Schutz vor Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 92/01)
- f) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmisbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 119/01)
- g) Verordnung zum Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Vermeidung des Risikos der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien durch Arzneimittel (**AMG-TSE-Verordnung**) (Drucksache 193/01) 123 D
- Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft 124 A, 160* C
- Reinhold Bocklet (Bayern) 125 B, 161* D
- Dr. Rose Götte (Rheinland-Pfalz) 162* B
- Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) 162* C
- Beschluss** zu a) bis e): Annahme einer Entschließung in der beschlossenen Fassung 126 A
- Beschluss** zu f): Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in geänderter Fassung – Bestellung von Staatsminister Dr. Manfred Weiß (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 126 A
- Beschluss** zu g): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 126 B
10. a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (... SGGÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 73/01)
- b) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (6. SGGÄndG) (Drucksache 132/01) 143 A
- Beschluss** zu a): Keine Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag 143 A
- Beschluss** zu b): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 143 C
11. Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... **SGB III-Änderungsgesetz** – ... SGB III ÄndG) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 211/01) 143 C
- Stanislaw Tillich (Sachsen) 167* A
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 143 C
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung** (§ 110 Abs. 1, § 111f Abs. 3, § 163a Abs. 6 StPO) – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Hessen, Saarland, Sachsen, Thüringen – (Drucksache 150/01) 143 C
- Willi Stächele (Baden-Württemberg) 167* C
- Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz 168* A
- Beschluss:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Prof. Dr. Ulrich Goll (Baden-Württemberg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 143 D
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 203/01) 144 A
- Mitteilung:** Überweisung an den zuständigen Rechtsausschuss 144 A
14. Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 131/01) 150 D
- Beschluss:** Die Entschließung wird nicht gefasst – Annahme der Begründung 150 D

15. Entwurf eines Gesetzes zur **Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** (LSVOrgG) (Drucksache 133/01) 152 C
Christa Stewens (Bayern) 152 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 153 D
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** (BetrVerf-Reformgesetz) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 140/01) 126 B
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen) 126 B, 133 C
Harald Schartau (Nordrhein-Westfalen) 128 D
Franz Schuster (Thüringen) 129 D
Christa Stewens (Bayern) 130 C
Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 132 B, 134 C
Mitteilung: Eine Stellungnahme wird nicht beschlossen 135 B
17. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 134/01) 123 C
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 158*D
18. Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (**Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz** – EGG) (Drucksache 136/01) 153 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 154 A
19. Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (**Gesetz zu Änderungen des Basler Übereinkommens**) (Drucksache 135/01) 123 C
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 159*A
20. **Nationaler Beschäftigungspolitische Aktionsplan 2001** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 185/01)
- in Verbindung mit
21. a) **Jahresgutachten 2000/01 des Sachverständigenrates** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – gemäß § 6 Abs. 1 Sachverständigenratsgesetz – (Drucksache 795/00)
- b) **Jahreswirtschaftsbericht 2001** der Bundesregierung
Reformkurs fortsetzen – Wachstumsdynamik stärken – gemäß § 2 Abs. 1 StWG – (Drucksache 81/01) 135 B
Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) 135 B
Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 137 B
Dr. Reinhard Höppner (Sachsen-Anhalt) 139 A
Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 139 D
Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen 142 B, 163*A
Dr. Harald Ringstorff (Mecklenburg-Vorpommern) 165*C
Erik Bettermann (Bremen) 166*A
Beschluss zu 20: Kenntnisnahme 142 D
Beschluss zu 21 a) und b): Stellungnahme 143 A, 150 D
22. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 703/00) 154 A
Beschluss: Stellungnahme 154 B
23. Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Memorandum über lebenslanges Lernen“** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 765/00) 154 B
Beschluss: Stellungnahme 154 C
24. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen **Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts, zur Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde** und zur Festlegung von Verfahren zur **Lebensmittelsicherheit** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 840/00) 154 C
Beschluss: Stellungnahme 154 D
25. Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die **strukturelle Unternehmensstatistik** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 142/01) 123 C
Beschluss: Stellungnahme 159*A

26. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Maschinen** und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 130/01) 154 D
Beschluss: Stellungnahme 154 D
27. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:
„Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 101/01) 123 C
Beschluss: Stellungnahme 159* A
28. Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Gefolge der Mitteilung der Kommission vom 26. Juli 2000 betreffend die **Übereinstimmung zwischen personellen Mitteln und Aufgaben der Kommission**
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das **endgültige Ausscheiden von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst**
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die **Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften**
Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur **Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften Anwendung finden** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 157/01) 123 C
Beschluss: Stellungnahme 159* A
29. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme** und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 100/01) 155 A
Beschluss: Stellungnahme 155 B
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** (Pentabromdiphenylether) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 97/01) 123 C
Beschluss: Stellungnahme 159* A
31. Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen **INTERBUS** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 174/01) 123 C
Beschluss: Stellungnahme 159* A
32. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung für **Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003** (Drucksache 145/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159* C
33. Erste Verordnung zur **Änderung der Rebflächenrodungsverordnung** (Drucksache 146/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159* C
34. Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (**Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufverordnung** – VKVV) (Drucksache 141/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159* C
35. Änderungsverordnung 2001 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 80/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159* C
36. Erste Verordnung zur Durchführung des **Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2001** (Drucksache 87/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159* C
37. Vierte Verordnung zur **Änderung der Abwasserverordnung** (Drucksache 827/00) 155 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschließung 155 B

38. Verordnung über die Gebühren und Auslagen für **Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung** des Bundes (BEGebV) (Drucksache 93/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 159*C
39. a) **Frequenzzuteilungsverordnung** (FrequZutV) (Drucksache 116/01)
- b) **Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung** (FrequBZPV) (Drucksache 117/01)
- c) Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (**Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung** – FrequNPAV) (Drucksache 118/01) 123 C
Beschluss zu a) bis c): Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer EntschlieÙung 160*A
40. a) Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** – gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 175/01)
- b) Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** – gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 178/01) 123 C
- c) Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** – gemäß § 392 Abs. 2 Nr. 2 SGB III – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 213/01) 155 C
Beschluss zu a): Staatssekretär Dr. Friedrich-Wilhelm D o p a t k a (Berlin) wird vorgeschlagen 160*A
Beschluss zu b): Staatssekretär Heinz-Herrmann W i t t e (Niedersachsen) wird vorgeschlagen 160*A
Beschluss zu c): Staatssekretär Horst-Dieter F i s c h e r (Schleswig-Holstein) wird vorgeschlagen 155 C
41. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Veterinärbereich**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 147/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 147/1/01 160*A
42. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**ad-hoc-Ratsarbeitsgruppe zur Überarbeitung der EG-Maschinenrichtlinie**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 164/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 164/1/01 160*A
43. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene**) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 165/01) 123 C
Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 165/1/01 160*A
44. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 199/01) 123 C
Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 160*C
45. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes** und anderer Gesetze – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 229/01) 144 A
Claus Möller (Schleswig-Holstein) 144 A
Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 146 A
Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen) 146 D, 149 D
Prof. Dr. Kurt Falthhauser (Bayern) 148 C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 150 C
46. EntschlieÙung des Bundesrates für ein **Verbot der Klärschlammasbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** – Antrag der Länder Bayern und Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 226/01) 151 A
Reinhold Bocklet (Bayern) 151 A
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 152 C
47. Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank** für den Bereich der **Freien und Hansestadt Hamburg** und der Länder **Mecklenburg-Vorpommern** und **Schleswig-Holstein** – gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank – (Drucksache 149/01) 123 C

Beschluss: Minister Prof. Dr. Rolf Eggert (Mecklenburg-Vorpommern) wird vorgeschlagen	160*A	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	155 D
48. Benennung eines Mitglieds des Beirates bei der Regulierungsbehörde für Tele- kommunikation und Post – gemäß § 67 Abs. 1 TKG – Antrag des Landes Sach- sen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 228/01)	155 C	50. Gesetz zur Neuordnung des Gerichtsvoll- zieherkostenrechts – GVKostRNeuOG – (Drucksache 234/01)	156 A
Beschluss: Ministerin Katrin Budde (Sachsen-Anhalt) wird vorgeschlagen .	155 C	Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	156 A, 169*C
49. Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten (Drucksache 233/01)	155 D	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 5 Satz 2 GG	156 C
Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter	155 D, 168*D	Nächste Sitzung	156 C
		Beschluss im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	156 B/D
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	156 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Kurt Beck, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Vizepräsident Wolfgang Clement, Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen – zeitweise –

Bremen:

Erik Bettermann, Staatsrat, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund, für Europa und Entwicklungszusammenarbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für Finanzen

Schriftführerin:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Hamburg:

Dr. Willfried Maier, Senator, Präses der Stadtentwicklungsbehörde und Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Hessen:

Roland Koch, Ministerpräsident

Willi Stächele, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

Niedersachsen:

Wolfgang Senff, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister der Finanzen

Nordrhein-Westfalen:

Wolfgang Clement, Ministerpräsident

Berlin:

Klaus Böger, Bürgermeister und Senator für Schule, Jugend und Sport

Detlev Samland, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten und Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Harald Schartau, Minister für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie

Brandenburg:

Dr. h.c. Manfred Stolpe, Ministerpräsident

Rheinland-Pfalz:

Prof. Dr. Kurt Schelter, Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten

Dr. Rose Götte, Ministerin für Kultur, Jugend, Familie und Frauen

Saarland:

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundesangelegenheiten

Sachsen:

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf, Ministerpräsident

Stanislaw Tillich, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Sächsischen Staatskanzlei und Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner, Ministerpräsident

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Heide Simonis, Ministerpräsidentin

Claus Möller, Minister für Finanzen und Energie

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Jürgen Gnauck, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten in der Staatskanzlei

Franz Schuster, Minister für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur

Von der Bundesregierung:

Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Hans Martin Bury, Staatsminister beim Bundeskanzler

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen

Simone Probst, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Hansjörg Geiger, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz

Dr. Klaus Achenbach, Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

761. Sitzung

Berlin, den 30. März 2001

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Kurt Beck: Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich eröffne die 761. Sitzung des Bundesrates und begrüße Sie sehr herzlich.

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 50 Punkten vor. Punkt 2 wird als erster Tagesordnungspunkt behandelt. Punkt 16 und die miteinander verbundenen Punkte 20 und 21 werden – in dieser Reihenfolge – nach Tagesordnungspunkt 9 aufgerufen. Punkt 45 wird nach Tagesordnungspunkt 13 behandelt, Punkt 46 nach Tagesordnungspunkt 14. Im Übrigen bleibt es bei der Reihenfolge der ausgedruckten Tagesordnung.

(B)

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Dies ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2000 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2000** – BBVAnpG 2000) (Drucksache 187/01)

Hierzu liegen mir keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben Herr **Staatsminister Professor Dr. Fallthäuser** (Bayern) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Fritz Rudolf Körper** (Bundesministerium des Innern).

Wir kommen zur Abstimmung. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuss empfehlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Baden-Württemberg, Bayern und Hessen beantragen jedoch in Drucksache 187/1/01 die Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Ich frage daher zunächst, wer den Vermittlungsausschuss anrufen möchte. Bitte das Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuss **nicht** angerufen.

Dann frage ich, wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht. Bitte Ihr Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 3/01***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

1, 3 bis 8, 17, 19, 25, 27, 28, 30 bis 36, 38 bis 40 b), 41 bis 44 und 47.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

(D)

Dann ist so **beschlossen**.

(Läuten eines Telefons)

– Sie wissen, Handys sind nur dann erlaubt, wenn sie eine neue Melodie haben.

(Heiterkeit)

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Tagesordnungspunkte 9 a) bis g)** auf:

- a) Entschließung des Bundesrates zur **Abwehr von Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie** – Antrag der Länder Bayern und Thüringen – (Drucksache 79/01)
- b) Entschließung des Bundesrates zur **Anpassung der Entscheidung** der Kommission 98/272/EG über die **epidemiologische Überwachung der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien an die** in Deutschland geltende **TSE-Überwachungsverordnung und die Verordnung vom 26.01.2001 zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE** – Antrag des Saarlandes – (Drucksache 84/01)
- c) Entschließung des Bundesrates für ein **Verbot antibiotischer Futtermittelzusatzstoffe** – Antrag des Landes Niedersachsen – (Drucksache 89/01)

*) Anlagen 1 und 2

*) Anlage 3

Präsident Kurt Beck

- (A) d) Entschließung des Bundesrates zur **Koordinierung und Intensivierung von Forschungsaktivitäten zu BSE/TSE in Deutschland** – Antrag des Freistaats Thüringen – (Drucksache 91/01)
- e) Entschließung des Bundesrates zur **Sicherheit von Futtermitteln** und zu anderen Maßnahmen betreffend den **Schutz vor Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 92/01)
- f) Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes der Verbraucher vor Arzneimittelmisbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung** – Antrag des Freistaates Bayern – (Drucksache 119/01)
- g) Verordnung zum Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe zur Vermeidung des Risikos der Übertragung transmissibler spongiformer Enzephalopathien durch Arzneimittel (**AMG-TSE-Verordnung**) (Drucksache 193/01)

Es gibt eine Wortmeldung von Frau Bundesministerin Künast. Bitte schön, Frau Ministerin.

Renate Künast, Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich habe einen Augenblick lang überlegt, ob auch ich zu Protokoll geben soll, wenn Sie das tun. Das wäre sicherlich hilfreich gewesen. Dann fiel mir ein, dass ich Ihnen einige Worte dazu sagen wollte, wie die neue Rechtsverordnung aussehen wird. Das möchte ich Ihnen an diesem Tag nicht vorenthalten.

Ihre Frage, Herr Ringstorff, ob die Bundesregierung beim Auftreten eines BSE-Falls die **Option für eine selektive Tötung** offen hält, muss ich mit Ja beantworten, allerdings differenziert. Das will ich kurz darstellen.

Was sind die Gründe für die Verordnung?

Erstens. Wir wissen trotz intensiver BSE-Forschung auf nationaler und – schon viele Jahre länger – auf internationaler Ebene immer noch viel zu wenig über den **Infektionsweg von BSE**. Einige sagen, die ca. 50 Fälle, die wir in der Bundesrepublik haben, ließen doch Rückschlüsse zu. Wir verzeichnen nur zwei Fälle, in denen beim Test jeweils zwei Tiere in einem Bestand festgestellt worden sind. Man könnte jetzt also argumentieren: Der Infektionsweg hat keinen Bezug zum gesamten Bestand eines Stalls; deshalb brauchen wir an der Bestandstötung nicht mehr festzuhalten.

Ich habe mich bei einer Reise in die Schweiz, auf die ich zwei Länderkollegen – aus Sachsen und Niedersachsen – mitgenommen habe, dazu sachkundig gemacht. Wir haben uns auch bei der eigenen Bundesanstalt für Virusforschung sachkundig gemacht. Beide sagen im Ergebnis, dass die Gruppe der Erkenntnis noch viel zu klein sei. Man könne aus 50 Fällen epidemiologisch noch keine Rückschlüsse ziehen. Sie sagen ferner, auch der Blick auf andere Länder

lasse einen solchen Schluss noch nicht zu. Ich habe deshalb den Versuch unternommen sicherzustellen, dass im Rahmen der Aufkaufaktion, die stattfindet und, wenn die Transportmöglichkeiten erweitert sind, sicherlich auch in stärkerem Maße stattfinden wird, der Bundesanstalt für Virusforschung und anderen Material zur Verfügung gestellt wird, um weitere Erkenntnisse zu erlangen, z. B. bei positiv auf BSE getesteten Rindern. Denn ich meine, dass wir im Hinblick auf die Gruppe der Erkenntnis die wissenschaftliche Basis vergrößern müssen. Wir werden natürlich auch andere Erkenntnisse hinzuziehen. Aber alle Beteiligten sagen mir, die Gruppe sei noch zu klein.

Aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes, der – darin stimmen wir sicherlich alle überein – höchste Priorität hat, muss ich dabei bleiben, auf den Bestand zu gehen.

Zweitens. Die **Länder** sind in dieser Sache **geteilter Meinung**. Wir haben im Februar eine Umfrage unter den Ländern durchgeführt. Die eine Hälfte der Länder will **sowohl die Bestands- als auch die Kohortentötung**, die andere Hälfte will **nur die Kohortentötung**. Wir haben an dieser Stelle quasi eine Pattsituation, obwohl sich alle Länder ursprünglich für beides, die Bestands- und die Kohortentötung, ausgesprochen hatten, wie es im Krisenstab auch vereinbart worden war. Sie sehen also: Ich werde mit keiner eindeutigen Position konfrontiert.

Drittens. Auf europäischer Ebene ist das Thema noch in der Diskussion. Am 26. Februar dieses Jahres wurde im Agrarrat über die Bestands- und die Kohortentötung diskutiert. Sie wird in allen EU-Mitgliedstaaten – bis auf das Vereinigte Königreich – praktiziert. Die **Lösung des Vereinigten Königreichs** geht sogar darüber hinaus. Dort hat man keine Regelung im Rahmen des BSE-Falls getroffen, sondern Kühe über 30 Monate gehören grundsätzlich zu einer Risikogruppe. Sie werden getötet und gelangen nicht in die Nahrungsmittelkette für den Menschen. Sie sehen: Wir befinden uns in einer großen Gruppe.

Das **künftige EU-Recht** sieht grundsätzlich beides vor, die Bestands- und die Kohortentötung. Ich bin mir nicht hundertprozentig sicher, dass am Ende der Beratung über die TSE-Verordnung der Bestand noch in der gegenwärtig breiten Form steht. Wir haben – deshalb habe ich mit der Verordnung etwas gezögert – in den letzten Wochen zu erfahren versucht, wie z. B. das Europäische Parlament und die Kommission zur Bestandstötung stehen. Die Kommission steht zu ihr; wenn, dann könnte das Europäische Parlament etwas daran ändern. Ich kann nicht herausfinden, ob das Europäische Parlament sie wieder aus dem Entwurf herausnimmt. Ich weiß nur: Das Europäische Parlament hat die Bestandstötung erst im Herbst letzten Jahres als Variante in den Entwurf aufgenommen.

Viele halten die **Schweiz** für ein Beispiel. Wir haben bei unserem Besuch festgestellt, dass dort die Kohortentötung praktiziert wird, nachdem seit 1990 ein ziemlich strenges Regime herrscht: Bestimmte Futtermittel sind verboten, importierte Futtermittel werden an den Grenzen kontrolliert, mehr als vier Jahre

Bundesministerin Renate Künast

- (A) wurde die Bestandstötung praktiziert. Ich würde an dieser Stelle gern das Schweizer Modell übernehmen, aber dazu gehört es, vorher einige Jahre den Bestand zu töten. Das bitte ich alle zu bedenken.

Ich weiß, dass dies auf der einen Seite erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen hat. Ich weiß auf der anderen Seite aber auch, dass im vorsorgenden Verbraucherschutz die Zukunft der Landwirtschaft liegt. Trotz aller Konsequenzen und der ethischen Fragen, trotz des Betroffenseins derjenigen, die ihren Bestand, den sie mit jahrzehntelanger Zucht mühevoll aufgebaut haben, verlieren, muss ich aus Gründen des **vorsorgenden Verbraucherschutzes** bei der Bestands- und der Kohortentötung jetzt bleiben.

Ich sage aber eines: Der **Entwurf der Verordnung** ist **sehr differenziert**. Wir werden ihn über das BMJ in den Beratungsgang geben. Er sieht zwar die Kohorten- und die Bestandstötung vor, aber mit Einschränkungen. Wir haben auf der letzten AMK kurz darüber diskutiert.

Die Bestandstötung soll mit der Einschränkung gelten, dass sie nur stattfindet, wenn das erkrankte Tier länger als 20 Monate im Bestand gehalten wurde. Das heißt, dass man eine gewisse Zeit der gemeinsamen Fütterung für die Infektion oder den Infektionsweg als Basis hat. Damit wird zum Teil eine Entlastung der Landwirte verbunden sein. Wir ziehen natürlich Konsequenzen aus dem Tiermehlverfütterungsverbot: Tiere, die nach dem Tiermehlverfütterungsverbot geboren wurden, sind ebenfalls von der Tötung ausgenommen. Bei der Bestandstötung haben wir also mit einer differenzierten Lösung begonnen.

- (B)

Wir haben in Sachen BSE auch an anderen Stellen Maßnahmen ergriffen. Ich werde meine diesbezüglichen Ausführungen **zu Protokoll*** geben, um die Zeit nicht auszuschöpfen. Es war mir wichtig, Ihnen hier und jetzt zu sagen, dass im Hinblick auf die Tötung von Bestand oder Kohorte eine Verordnung kommt. Sie ist geprüft, sie berücksichtigt wissenschaftliche Erkenntnisse und ist auf europäischer Ebene abgestimmt, und sie wird differenzierter sein als die vorhergehende. – Danke.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Bundesministerin!

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die Frau Bundesministerin hat zutreffend erklärt, dass die Herdenkeulung in der Beratung des Europäischen Parlaments erst im letzten Jahr als Regelfall in den Entwurf der Verordnung hineingekommen ist, und darauf hingewiesen, dass der Sachstand im Moment nicht aufklärbar sei.

Auf Grund der Diskussion, die in den letzten Wochen nicht nur – aber vornehmlich – in Deutschland

stattgefunden hat, wurde in der Zwischenzeit in dasselbe **Europäische Parlament**, das zunächst die Herdenkeulung als Regelfall eingefügt hatte, ein **Änderungsantrag** eingebracht, der wiederum Kohortenkeulung vorsieht. Die entsprechende Formulierung des Antrags von Herrn Kollegen Böge im Bericht der Kollegin Roth-Behrendt lautet: „alle Tiere einer Herde oder einer Kohorte“.

Zur Annahme dieses Änderungsantrags bedarf es allerdings 314 Stimmen im Europäischen Parlament. Es ist im Moment nicht sicher, ob diese Zahl zu Stande kommt. Deswegen haben wir und Sie, Frau Bundesministerin, im Moment davon auszugehen, dass im Gemeinsamen Standpunkt das, was das Parlament durchgesetzt hat, bestehen bleibt, nämlich dass der Regelfall die Herdenkeulung und der Ausnahmefall die Kohortenkeulung ist, wenn der Ständige Veterinärausschuss sie nach Vorlage eines entsprechenden **nationalen Bekämpfungsplans** genehmigt. Voraussetzung für die Durchsetzung auf europäischer Ebene ist also, dass man sich im nationalen Rahmen darüber einig ist, was man tun will. Dann hat man auch bei der neuen Rechtslage, die übrigens das erste Mal eine Zusammenfassung aller Rechtsnormen in puncto BSE auf europäischer Ebene bringt, die Möglichkeit, dies durchzusetzen. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Staatsminister Bocklet! Ich darf fragen, ob Sie zusätzlich zu Ihrer Rede, wie angemeldet, eine Erklärung zu Protokoll geben.

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Ja! Sie betrifft einen anderen Sachverhalt!) (D)

Dann geben je eine **Erklärung zu Protokoll***: Herr **Staatsminister Bocklet** (Bayern), Frau **Staatsministerin Dr. Götte** (Rheinland-Pfalz) und Herr **Ministerpräsident Dr. Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern).

Wir kommen zur **Abstimmung**. Zuerst rufe ich zur gemeinsamen Abstimmung die **Tagesordnungspunkte 9 a) bis e)** auf.

Dazu liegen Ihnen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 210/01 und fünf Anträge Bayerns in den Drucksachen 210/1 bis 5/01.

Wir beginnen mit dem Landesantrag in Drucksache 210/1/01. Ich bitte um Ihr Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Nun Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Landesantrag in Drucksache 210/2/01. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 6 der Empfehlungen! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte Ihr Handzeichen zu Ziffer 8! – Das ist die Mehrheit.

Nun der Landesantrag in Drucksache 210/3/01! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

*)Anlage 4

*)Anlagen 5 bis 7

Präsident Kurt Beck

(A) Es folgt der Antrag in Drucksache 210/4/01. Ich bitte um das Handzeichen. – Minderheit.

Nun der letzte Antrag in Drucksache 210/5/01! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

In einer Sammelabstimmung rufe ich alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung** entsprechend **angenommen**.

Ich rufe nun **Punkt 9 f)** auf: Gesetzentwurf gegen Arzneimittelmisbrauch, Antrag des Freistaates Bayern.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 119/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Wer dafür ist, den Gesetzentwurf **in der so geänderten Fassung** beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über Ziffer 3. Ich bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) **zum Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Punkt 9 g)** auf: AMG-TSE-Verordnung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlung der Ausschüsse in Drucksache 193/1/01 und ein Antrag Sachsens in Drucksache 193/2/01 vor.

(B) Wir beginnen mit der Empfehlung der Ausschüsse. Wer stimmt der Empfehlung in Drucksache 193/1/01 zu? – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Antrag Sachsens in Drucksache 193/2/01! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 16** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** (BetrVerf-Reformgesetz) (Drucksache 140/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Ich erteile zunächst Herrn Ministerpräsidenten Professor Dr. Biedenkopf (Sachsen) das Wort.

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es wird erzählt, dass die Kurzfassung der Begründung für das Betriebsverfassungsgesetz vom Bundeskanzler stamme. In der ihm eigenen, auch von mir geschätzten Prägnanz soll er gesagt haben, er habe mit der Steuerreform etwas für die Unternehmer getan, und deshalb müsse er mit der Reform der Betriebsverfassung jetzt etwas für die Gewerkschaften tun. Ich bin mir nicht sicher, ob das Gesetz wirklich in dieser Hinsicht wirksam wird, und möchte das im Folgenden begründen.

Dass in den letzten Jahrzehnten Veränderungen im Arbeitsmarkt und in der Wirtschaft eingetreten sind,

ist unbestritten. In der Begründung der Bundesregierung zu ihrem Gesetzentwurf werden diese Veränderungen weit gehend zutreffend beschrieben. **Folgen der Umwälzung der Unternehmensorganisation und im Arbeitsbereich** müssen bewältigt werden. (C)

Wir sprechen heute selbstverständlich von der **Wissensgesellschaft**. Der Umstand, dass Wissen zur knappsten Ressource geworden ist, wirkt sich in allen Bereichen der Gesellschaft aus.

Wir sprechen von der **Notwendigkeit von mehr Flexibilität**. Das bezieht sich keineswegs nur auf die Flexibilität im Bereich der Arbeit, sondern es bezieht sich, wie in der Begründung zu Recht festgestellt wird, auch auf die Flexibilität im Bereich der Unternehmen.

Wir wissen, dass die **Zahl der Normarbeitsverträge**, d. h. der normalen Arbeitsverträge, so wie wir sie aus den 70er- und 80er-Jahren kennen, **zurückgeht**. In den 60er-Jahren waren 98 % aller Arbeitnehmer auf der Grundlage eines Normarbeitsvertrags beschäftigt, gingen also einer Vollzeitätigkeit nach, die auf Dauer angelegt war. Im Jahre 1970 waren es 84 %, Ende des vergangenen Jahrhunderts waren es noch knapp zwei Drittel.

Die Teilzeitarbeit nimmt zu, Formen der Selbstständigkeit haben sich entwickelt. Die **Grenzen zwischen Arbeitsverhältnis und Selbstständigkeit** sind **fließend geworden**. Eine immer größere Zahl von Menschen wechselt von der einen in die andere Form der Arbeit.

Das hat dazu geführt, dass, wie es in der Begründung formuliert wird, die weißen Flecken auf der Landkarte der betrieblichen Mitbestimmung größer geworden sind. In den Betrieben mit Betriebsräten waren Anfang der 80er-Jahre rund 50 % aller Beschäftigten tätig. 1994 waren es noch knapp 40 %. Allerdings werden die Ursachen hierfür in der Begründung des Gesetzentwurfs im Wesentlichen auf externe Veränderungen zurückgeführt, nicht auf **veränderte Einstellungen der Arbeitnehmer**. Aber auch die Arbeitnehmer haben inzwischen andere Interessen entwickelt. Das zeigt sich schon am ständigen Rückgang der Mitgliederzahlen der Gewerkschaften. (D)

Das Ziel der Reform soll es sein, wenn man der Begründung folgt, die betriebliche Mitbestimmung zukunftsfähiger zu machen. Dabei ist es richtig – dies verdient Unterstützung –, dass das **Gruppenprinzip aufgegeben** wird. Die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten ist schon lange ein Anachronismus. Diese Unterscheidung aus dem Betriebsverfassungsgesetz herauszunehmen und die Wahlverfahren insoweit auch zu vereinfachen, ist ein Fortschritt. Allerdings würde man sich freuen – das darf ich bei dieser Gelegenheit sagen –, wenn sich die Eliminierung der Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten nicht auf diese gesetzliche Materie beschränkte, sondern auch dort vorgesehen werden könnte, wo auf dieser Unterscheidung nach wie vor große Organisationsstrukturen aufbauen, insbesondere bei der Alterssicherung.

Der Reformentwurf soll die Betriebsverfassung bzw. die Arbeit der Betriebsräte auch vor neuen Organisationsformen schützen. Die Frage ist, ob dieser Schutz

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) die Betriebsverfassung immer und in allen Fällen zukunftsfähiger und moderner macht. Was weniger im Gesetzestext als in der Begründung Berücksichtigung findet, sind die Formen der Mitbestimmung am Arbeitsplatz, die sich inzwischen allenthalben entwickelt haben und häufig den direkten Weg zwischen dem einzelnen Arbeitnehmer und seinem Vorgesetzten der Mitbeteiligung von institutionellen Repräsentanten vorziehen.

Das Gesetz sieht **neue Aufgaben für den Betriebsrat** vor: **Beschäftigungssicherung** als Schwerpunkt, **frauenspezifische Themen, Umweltschutz, Fremdenfeindlichkeit** oder Rassismus als Probleme auch im Betrieb. Dazu heißt es: Die Betriebsverfassung soll ihren gesellschaftspolitischen Beitrag leisten.

Ich möchte nicht verhehlen, dass ich gegen diese Ausweitung der Zuständigkeit des Betriebsrates Bedenken habe. Es werden Themen zum Gegenstand der Mitbestimmung gemacht, die nicht unmittelbar betrieblich oder unternehmerisch bezogen sind. Damit kann jedenfalls eine **Politisierung der Arbeit des Betriebsrates** verbunden sein, die genau die Kooperation und den Konsens zu gefährden geeignet ist, auf dem das ganze System der betrieblichen Mitbestimmung beruht.

Man will die gesteigerte Verantwortung der Arbeitnehmer auf Grund ihres höheren und kostbareren Fachwissens stärker in die Partizipation bei der betrieblichen Mitbestimmung einbeziehen. Wie das im Einzelnen funktionieren soll, muss die Praxis erweisen.

- (B) Herr Präsident, ich möchte mich heute auf einen Punkt konzentrieren, der in der bisherigen Debatte in meinen Augen noch keine ausreichende Würdigung erfahren hat. Das ist die Veränderung des § 3.

Nach dem derzeit geltenden **§ 3 des Betriebsverfassungsgesetzes** können die Tarifparteien die Struktur und die Organisation der Betriebsverfassung in engen Grenzen anders gestalten, als das Gesetz sie vorsieht. Möglich ist das nach Absatz 2 dieser Vorschrift allerdings nur, wenn eine staatliche Stelle den Tarifverträgen oder der tarifvertraglichen Regelung insoweit zustimmt.

Diese Bestimmung lehnt sich an die Regelung zur allgemeinen Verbindlichkeit an. Man kann einen Tarifvertrag nur mit Zustimmung des Staates für allgemeinverbindlich erklären. Das bedeutet, dass der Rechtsgrund für den Geltungsanspruch des Tarifvertrages nicht mehr in der Koalitionsfreiheit und damit im Tarifvertrag selbst zu suchen ist, sondern in der staatlichen Mitwirkung.

Die Erstreckung von Tarifvertragsnormen auf nicht organisierte Arbeitnehmer ist nur auf diesem Wege möglich. Wenn man auf die staatliche Mitwirkung verzichtet und trotzdem die Gültigkeit des Tarifvertrages auch gegenüber nicht organisierten Arbeitnehmern in Anspruch nimmt, dann bedeutet das – jedenfalls nach bisheriger Rechtsauffassung und im Zusammenhang mit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung – eine **Verletzung der negativen Koalitionsfreiheit**: Man unterwirft Arbeitnehmer, die nicht Mit-

glied einer Gewerkschaft sind und deshalb auch keinerlei Einfluss auf die Willensbildung in der Gewerkschaft haben, der tarifvertraglichen Gestaltung. Das war bisher eigentlich unbestritten. Es war bisher ebenfalls unbestritten, dass es eine andere Form der Erstreckung von Tarifnormen auf nicht Organisierte nicht gibt. (C)

Der Entwurf gibt dieses Prinzip auf. Zum Ersten erweitert er die Möglichkeiten der tarifvertraglichen Gestaltung der Grundlagen der betrieblichen Mitbestimmung erheblich. Zum Zweiten verzichtet er jedoch ausdrücklich auf die Mitwirkung staatlicher Stellen. Stattdessen – so heißt es in der Begründung bei der Beschreibung des wesentlichen Inhaltes – soll die Möglichkeit eröffnet werden, in weitem Umfang durch tarifvertragliche Regelungen – nur in Ausnahmefällen betriebsverfassungsrechtliche Regelungen – moderne und anpassungsfähige Betriebsratsstrukturen zu schaffen. Es heißt dort, dass die Kombination aus gesetzlicher und vertraglicher Lösung den Tarifparteien bzw. den Betriebsparteien – das ist aber die Ausnahme – die Möglichkeit bietet, flexible Regelungen zu schaffen, die tragfähig für die Zukunft sein können. Sie können, so heißt es weiter, viel schneller als der Gesetzgeber auf Veränderungen in den Organisationsstrukturen reagieren.

Der Entwurf bezeichnet dies als „vielgestaltiges Angebot an Vereinbarungslösungen“. Es soll die Beteiligten in die Lage versetzen, in Bezug auf die Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes schnell auf Veränderungen der unternehmerischen Wirklichkeit zu reagieren. (D)

Erstens ist hierzu festzustellen: Wenn dies Gesetz wird und § 3 in Anspruch genommen wird, gelten die Wirkungen solcher tarifvertraglichen Regelungen naturgemäß für alle Arbeitnehmer im Betrieb. Sonst wäre die Verwirklichung der Betriebsverfassung gar nicht möglich. Man kann die Organisation und die sonstigen Vorschriften, die Mitwirkungsvorschriften, die Wahlvorschriften, die Unterwerfung von Arbeitnehmern unter die betriebsrätliche Mitbestimmung und vieles andere, nicht auf die Organisierten beschränken. Die **Unterwerfung nicht organisierter Arbeitnehmer unter einen Tarifvertrag ohne Mitwirkung des Staates ist verfassungsrechtlich bedenklich**. Das ist in meinen Augen der Haupteinwand gegen den vorliegenden Entwurf.

Wenn man sich nun die Begründung zu § 3 im Einzelnen ansieht, so liest man:

Den Beteiligten vor Ort ... sollen mit der Neufassung des § 3 weit reichende und flexible Gestaltungsmöglichkeiten eingeräumt werden, damit sie mit Hilfe von Vereinbarungslösungen Arbeitnehmervertretungen schaffen können, die auf die besondere Struktur des jeweiligen Betriebs, Unternehmens oder Konzerns zugeschnitten sind.

Damit komme ich auf ein zweites Problem zu sprechen: Tarifverträge sind in Deutschland traditionell Flächentarife. Hier wird aber mit Tarifverträgen kein allgemeiner Tatbestand neu geordnet, sondern es soll eine Unternehmensorganisation durch Tarifvertrag verändert werden. Das heißt, wir haben eine ganz

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) **neuartige Gestaltung von Tarifverträgen.** Die Tarifverträge sollen, wie in der Begründung zu § 3 ausdrücklich erklärt wird, die unternehmerischen Bedingungen im Einzelfall so ordnen, dass die Betriebsverfassung optimal verwirklicht wird.

Würde man das ernsthaft betreiben, würde man den **Flächentarif** in Frage stellen. Will man den Flächentarif erhalten und die Möglichkeiten des § 3 trotzdem in Anspruch nehmen, müsste man in den Flächentarif gewissermaßen für alle größeren Einheiten, in denen solche Veränderungen auftreten, Einzelregelungen aufnehmen, was aber mit dem Begriff, mit der Intention und auch mit der Funktion des Tarifvertrages im Grunde unvereinbar ist.

Die Organisation von betrieblichen Einheiten durch Tarifvertrag ohne den Staat wird mit Rechtsfolgen ausgestattet. Absatz 5 des § 3 bringt zum Ausdruck, dass betriebsverfassungsrechtliche Organisationseinheiten, die auf Grund eines Tarifvertrages gebildet worden sind, als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten. Das heißt, der Tarifvertrag kann den Gesetzgeber ersetzen, mit Wirkung für alle Arbeitnehmer, und zwar in vollem Umfang ohne Mitwirkung des Staates.

Herr Bundesminister, das ist verfassungsrechtlich nicht möglich. Sie können den Betriebsparteien diese Weite nicht einräumen. Ich bin mir ganz sicher, wenn es bei dieser Regelung bleibt, dass das Gesetz unter diesem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Prüfung unterworfen wird, und ich bin mir ziemlich sicher, dass das Bundesverfassungsgericht hier eine Verletzung der negativen Koalitionsfreiheit feststellen wird. Der Streit darüber ist seit langem ausgetragen. Das ist keine neue Auffassung. Deshalb steht die Mitwirkung staatlicher Einrichtungen im geltenden Recht.

Die Streichung dieser Bestimmung wird sehr kurzschlüssig begründet. Es heißt hier: Der Entwurf sieht im Gegensatz zum geltenden Recht von dem Erfordernis einer staatlichen Zustimmung zu abweichenden Regelungen ab, um die Vielgestaltigkeit der Sachverhalte besser ordnen zu können und weil die beteiligten Stellen das besser können als der Gesetzgeber. – Dass die beteiligten Stellen das besser können als der Gesetzgeber, ist völlig unbestritten. Aber dass man den Gesetzgeber völlig ausschaltet, auch keine staatliche Stelle mehr mitwirken soll, hat damit überhaupt nichts zu tun. Natürlich kann eine staatliche Stelle prüfen, ob die Voraussetzungen für solche Änderungen vorhanden sind und ob es angemessen ist, auch nichtorganisierte Arbeitnehmer diesen Regelungen zu unterwerfen.

Ich habe in den Begründungen nach einer Antwort auf die Frage gesucht, ob die Tarifverträge, die in so großem Umfang und ohne staatliche Mitwirkung als Gestaltungsinstrument ausgestattet werden, normale Tarifverträge sind, d. h. solche, die man auch erstreiken kann. Im Zusammenhang mit der Tarifautonomie ist auch das **Streikrecht** zu sehen. Nun hätte ich mir vorstellen können, dass man solche Organisationsstarife vom Streikrecht ausnimmt. Aber das Gegenteil ist der Fall. Der Vorrang des Tarifvertrages vor der

Betriebsverfassung wird ausdrücklich damit begründet, dass es Tarifverträge auch über andere Fragen, also insbesondere über Fragen des Arbeitsentgelts, geben kann und dass in diesen Tarifverträgen dann auch betriebsverfassungsrechtliche Fragen geregelt werden. (C)

Mit anderen Worten: Wenn das Gesetz so in Kraft tritt, dann kann eine Gewerkschaft eine Änderung der Betriebsverfassung im Zweifel durch Streik erzwingen. Damit hätten wir die wirklich absurde Situation, dass gestreikt werden kann für die Umgestaltung unternehmerischer und betrieblicher Bedingungen, dass dieser Streik durchgeführt wird und das Streikergebnis für alle Arbeitnehmer gilt, auch wenn sie nicht organisiert sind. Das darf nicht geltendes Recht werden.

Deshalb habe ich erhebliche Bedenken. Was den Entwurf im Übrigen angeht, so mache ich mir die Bedenken des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates zu Eigen, der mit Mehrheit votiert hat. Aber diese Problematik, die bisher nicht behandelt worden ist, ist in meinen Augen ein prinzipieller Einwand gegen den Entwurf. Daher meine ich, dass der Gesetzgeber gut beraten wäre, wenn er diese Regelung – nämlich den Verzicht auf die Mitwirkung staatlicher Stellen – zurücknimmt und es insoweit bei dem derzeit geltenden § 3 beließe. – Vielen Dank.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Biedenkopf!

Das Wort hat Herr Minister Schartau (Nordrhein-Westfalen). (D)

Harald Schartau (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung steht hinter einer Reform des Betriebsverfassungsgesetzes. Diese Form der Mitbestimmung hat entscheidend dazu beigetragen, den Wiederaufbau zu realisieren, Struktur- und Konjunkturkrisen zu bewältigen und eine dynamische Unternehmensentwicklung durch Interessenausgleich in Augenhöhe zu ermöglichen.

Die **Reform der Mitbestimmung** ist angesichts des Wandels bei Betriebsgrößen, Beschäftigtenstrukturen und innerbetrieblichen Abläufen längst **überfällig**. Denn es nutzt nichts, dem Prinzip der Mitbestimmung zuzustimmen, aber gleichzeitig zuzusehen, wie Potemkin'sche Fassaden aufgebaut werden.

In die gesamte Diskussion sind mittlerweile **Kostenrechnungen** eingebracht worden, in denen teilweise drastische zusätzliche Belastungen zum Ausdruck kommen. Solche Rechnungen sind kaum zielführend, weil der Nutzen nicht bewertet wird. Manchmal wäre es günstiger, den Betriebsrat zu fragen, als Unternehmensberater zu engagieren, und manchmal wäre es sinnvoller, anstatt zu teuren Organisationsentwicklungsprozessen zu einem vernünftigen Partizipationsmodell im Betrieb zu kommen.

Wer moderne, innovative und soziale Arbeitsbeziehungen als Wettbewerbsvorteil nutzen will, muss sich davor hüten, Betriebsräte in klassenkämpferischer

Harald Schartau (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Manier als Verzögerer oder Kostenfaktoren in die Ecke zu stellen. Denn das Interesse der Betriebsräte und der Beschäftigten an der Sicherheit ihrer Arbeitsplätze eint sie in vielen wichtigen Fragen mit dem Unternehmen selbst.

Häufig ist das Argument in die Diskussion eingeführt worden, die Mitbestimmung sei kein Exportartikel. Ich darf an dieser Stelle zu wesentlich mehr Selbstbewusstsein auffordern; denn eines der weltweit erfolgreichsten Wirtschaftssysteme ist in weiten Bereichen durch diese Form der Mitbestimmung entstanden. Der wirtschaftliche Erfolg ist nicht trotz, sondern gerade wegen dieser Form der industriellen Beziehungen in Deutschland erreicht worden.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, die Geschichte der Mitbestimmung, die Geschichte der Betriebsverfassung ist auch die Geschichte des Versuchs der Behinderung und Verhinderung von **Betriebsratswahlen**. Wer über diesen Punkt zur Tagesordnung übergeht, blendet einen Teil der Realität der Betriebsverfassung aus. Deshalb ist es durchaus richtig, Formalitäten hinsichtlich der Art der Wahlen und der Wahlvorbereitung auszuschalten, die in teilweise sehr intensiver Form unter Zuhilfenahme von juristischem Sachverstand dazu beigetragen haben, dass in einigen Unternehmen Mitbestimmung verhindert wurde.

Der Gesetzentwurf nimmt eine Reihe von Themen auf, die in der Mitbestimmung zunehmend an Bedeutung gewinnen. Themen wie **Umweltschutz**, Verhinderung von Ausländerfeindlichkeit, stärkere **Einbeziehung von Frauen in das Mitbestimmungsgeschehen, stärkere Beteiligung der Betriebsräte in Fragen der Qualifikation** sind kein modischer „Schnickschnack“, sondern haben sich in der betrieblichen Realität herausgebildet. Ihnen soll im Betriebsverfassungsgesetz in einer Weise Rechnung getragen werden, die meines Erachtens den Erfordernissen durchaus entspricht. Die Frage der Ausländerfeindlichkeit sollte nicht nur unter dem Gesichtspunkt gesehen werden, dass das Ausland darauf aufmerksam wird, was in Deutschland geschieht. Ich verrate Ihnen sicherlich kein Geheimnis, wenn ich darauf verweise, dass viele Beschäftigte und Unternehmen selbst daran interessiert sind, Klarheit zu bekommen, weil sie **ausländerfeindliche Aktivitäten** in den Betrieben nicht ertragen können.

Modernisierung zieht natürlich auch in die Betriebe ein. Modernisierung hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer in den Betrieben am Mitbestimmungsgeschehen ist in vielen Bereichen mittlerweile Realität. An dieser Stelle muss meines Erachtens ein klares Wort dazu gesagt werden, ob Mitbestimmung Zeitverzögerung bedeutet. Ich glaube, dass sich das Mandat der Betriebsräte in vielen Unternehmen gewandelt hat: Man steht sich nicht mehr in klaskämpferischer Manier gegenüber, sondern es kommt – teilweise allerdings auch in unangenehmer Form – zu einem Komanagement in den Betrieben. Diese Form des Miteinanders hat sich in der Tat als ein „asset“ der industriellen Beziehungen in Deutschland herausgebildet.

Wir in Nordrhein-Westfalen, dessen wirtschaftliche Seele die kleinen und mittelständischen Unternehmen sind, gehen nicht zur Tagesordnung über, wenn aus diesen Reihen Befürchtungen und Bedenken geäußert werden, sondern wir nehmen all diejenigen Argumente ernst, die nicht darauf hindeuten, dass sich hinter ihnen eine grundlegende Ablehnung der Mitbestimmung verbirgt. Wir sind deshalb der Auffassung, dass im weiteren Verlauf der Gesetzesberatungen untersucht werden sollte, ob Verbesserungsmöglichkeiten und Möglichkeiten zur **Beschleunigung von betrieblichen Entscheidungen** bestehen. Dass Qualifizierungsmaßnahmen am Bedarf der Unternehmen und an der Qualifikationsstruktur der Beschäftigten orientiert werden müssen und dass die Interessen kleiner und mittlerer Unternehmen entsprechend der Proportionalität bei der Ausdehnung der Rechte der Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind, halten wir für erforderlich.

Nun bilden sich auch **andere Mitbestimmungsformen** heraus. Wir nehmen sensibel wahr, dass in den **Unternehmen der IT-Branche**, in den Unternehmen der Neuen Ökonomie hier und da andere Formen des Interessenausgleichs gewählt werden: Runde Tische, Ältestenräte, Netzräte. Wir sind der Auffassung, dass Sensibilität gegenüber diesen Entwicklungen angezeigt ist. Dies bedeutet, dass alternative Interessenvertretungsmodelle im Gesetzesvollzug gegebenenfalls eines adäquaten Gesetzesrahmens bedürfen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich glaube, dass in der Frage der Betriebsverfassung nun ein wichtiger Schritt getan werden muss. Von der Anlage, von den Inhalten und von der Ausrichtung her ist das Betriebsverfassungsgesetz mit den Reformvorschlägen der Bundesregierung der realen Entwicklung durchaus angemessen. Wir stehen hinter dieser Reform und rufen dazu auf, die Frage der Mitbestimmung nicht als Bestandteil historischer Gegebenheiten anzusehen, sondern als die deutsche Form, industrielle Dienstleistungsbeziehungen und handwerkliche Beziehungen nach vorn zu bringen. Deshalb fordern wir die Bundesregierung dazu auf, an ihrem Reformvorhaben festzuhalten.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister Schartau!

Das Wort hat Herr Minister Schuster (Thüringen).

Franz Schuster (Thüringen): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Die betriebliche Mitbestimmung hat sich als System zur Sicherung eines unternehmensinternen Interessenausgleichs bewährt, in den alten Ländern in jahrzehntelanger Praxis, in den neuen Ländern in einer schwierigen Umbruch- und Aufbauphase. In den neuen Ländern haben Betriebsräte und Gewerkschaften Hand in Hand mit Unternehmensvertretern Unternehmen und Betriebe gerettet und saniert. Die **Mitbestimmung hat sich** also nicht nur in guten Zeiten, sondern auch in schwierigen Phasen **bewährt**.

Was sich bewährt hat, muss nicht grundlegend verändert werden. Das geltende Betriebsverfassungsrecht

Franz Schuster (Thüringen)

- (A) ist nach wie vor eine wirksame und angemessene Basis der Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Unternehmen. Mit noch mehr Betriebsratsmitgliedern lassen sich weder gefährdete Arbeitsplätze retten noch neue schaffen. Auch lässt sich auf diese Weise weder die Produktivität von Unternehmen noch deren Wettbewerbsfähigkeit steigern. Alle diese Ziele müssen aber erreicht werden, wenn die Arbeitslosenquote, insbesondere diejenige in den neuen Ländern, gesenkt werden soll.

Wirtschaftlicher Erfolg setzt aber auch eine Mitbestimmung der Arbeitnehmer voraus, eine Mitbestimmung am Arbeitsplatz. Sie ist notwendig, um die Kreativität der Arbeitnehmer in einen Innovations- und Wachstumsschub des Unternehmens umzusetzen, was wiederum Voraussetzung ist, um neue Arbeitsplätze zu schaffen.

In diesem Punkt ist das Betriebsverfassungsgesetz ebenso änderungs- und ergänzungsbedürftig wie hinsichtlich der Möglichkeit, **unternehmensspezifische Tarifvereinbarungen bzw. Arbeitszeitregelungen** zu vereinbaren.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung geht in die falsche Richtung. Er führt nicht zu mehr Wachstum und Beschäftigung, sondern zu **höheren Belastungen der Unternehmen**.

- (B) Der Gesetzentwurf führt durch die **Absenkung der Schwellenwerte** dazu, dass sich insbesondere in kleinen Unternehmen die Anzahl der Betriebsratsmitglieder überproportional vergrößert und ein Mehr an Freistellungen erfolgen muss. Dies belastet die Wirtschaft in den neuen Ländern mit ihren typisch mittelständischen Betriebsstrukturen mehr als die etablierten Unternehmen in den alten Ländern.

Als weiteres Beispiel für die Belastungen der Unternehmen sei hier auch das **Beteiligungsrecht** des Betriebsrates **bei betrieblichen Umweltschutzmaßnahmen** genannt. Diese Regelung beeinträchtigt die unternehmerische Entscheidungsfreiheit in bedenklichem Maße.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung führt zu einem weiteren Problem: Er stellt nicht in ausreichendem Maße die demokratische Legitimation des Betriebsrates sicher, da zum einen für kleine und mittlere Unternehmen ein **vereinfachtes Wahlverfahren ohne Quorum** eingeführt werden soll und zum anderen die Wahl von Betriebsräten in bislang betriebsratslosen Betrieben auf Veranlassung des Gesamt- und Konzernbetriebsrates erfolgen kann.

Bei einem vereinfachten Wahlverfahren ohne Quorum für kleine Unternehmen besteht aber die Gefahr, dass sich Minderheiten durchsetzen, die nicht die Meinung der Mehrheit ihrer Kolleginnen und Kollegen vertreten.

Damit wird insgesamt keine gute Grundlage für ein partnerschaftliches Miteinander von Betriebsräten und Unternehmensleitungen gelegt, das insbesondere in den neuen Ländern von großer Bedeutung für den wirtschaftlichen Erfolg ist.

Wie sich solche Regelungen auf internationale Investoren auswirken werden, ist hinreichend klar. Sie

bringen für solche deutschen Sonderwege wenig Verständnis auf und werden deshalb in noch größerer Zahl an den neuen Ländern vorbei in die Transformationsländer des Ostens ziehen. (C)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist keine Hilfe für den Aufbau Ost. Er ist deshalb in dieser Form abzulehnen.

Nach unserer Auffassung sollte eine Weiterentwicklung des Betriebsverfassungsgesetzes insbesondere folgende Ziele verfolgen: Es sollten mehr Chancen auf Verhandlungen im Rahmen **freiwilliger Betriebsvereinbarungen** eröffnet werden. Erreicht werden sollte auch eine **Beschleunigung des Mitbestimmungsverfahrens**.

Wir bitten den Deutschen Bundestag, diesen Anliegen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Rechnung zu tragen. – Vielen Dank.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Schuster!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Stewens (Bayern).

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie alle wissen, wie deutsche Märchen anfangen: „Es war einmal ...“. Dann folgt in der Regel die Bewährungsprobe des Helden. Die Eingangsformel aller guten Reden zum Betriebsverfassungsgesetz – Herr Kollege Schartau, Sie haben sie auch verwendet – lautet: „Das bundesdeutsche System der betrieblichen Mitbestimmung hat sich bewährt.“ – Der unvoreingenommene Bürger fragt sich dann etwas ratlos: Warum muss das Betriebsverfassungsgesetz reformiert werden, wenn es sich bewährt hat? – Oder hat er da etwas falsch verstanden? (D)

Meine Damen und Herren, wir sind uns darin einig, dass das geltende Betriebsverfassungsgesetz mit seinen austarierten Beteiligungsrechten für eine gewachsene Unternehmenskultur, für betriebliche Partnerschaft zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern und für sozialen Frieden steht. Die Vertretung der vielfältigen und unterschiedlichen Arbeitnehmerinteressen ist Ausdruck der Pluralität der Arbeitnehmerschaft in Deutschland. Deshalb wird die derzeitige deutsche Betriebsverfassung von namhaften Vertretern der Sozialpartner zu Recht als produktive Ressource und Standortvorteil betrachtet.

Gibt es also **Reformbedarf**? Ja, natürlich! Auch das haben wir heute schon gehört. Die Wirtschafts- und Arbeitswelt hat sich seit dem Inkrafttreten des Betriebsverfassungsgesetzes von 1972 verändert. Betriebsabläufe und Produktionsverfahren unterliegen einem immer schnelleren Wandel. Insbesondere die Herausforderungen auf Grund zunehmender **Globalisierung der Märkte** und die **technologischen Veränderungen** gilt es zu meistern. Insofern besteht ein partei- und sozialpartnerübergreifender Konsens.

Deshalb ist es notwendig, Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen und umfassend zu erörtern. Aber die Bundesregierung bevorzugt leider Schnellschüsse

Christa Stewens (Bayern)

- (A) gegenüber Qualitätsarbeit. Die **Warnung des Sachverständigenrates** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hätte sie doch aufhorchen lassen müssen. In seinem Jahresgutachten 2000/01 vermisst der Sachverständigenrat in dem Gesetzentwurf eine Neuorientierung nach den veränderten Bedingungen der Neuen Ökonomie. Zudem sei es nicht erkennbar, dass mit den geplanten Maßnahmen eine Antwort auf die Herausforderungen des Standortwettbewerbs und der Globalisierung gefunden werde.

Meine Damen und Herren, mit dem vorgelegten Betriebsverfassungs-Reformgesetz hat die Bundesregierung den Konsens über eine wesentliche Errungenschaft des deutschen Arbeitsrechts ohne Not aufgegeben. Anstatt das vom Bundeskanzler hochgelobte „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ mit diesem wichtigen Thema zu befassen und nach einer einvernehmlichen Lösung zu suchen, versucht die Bundesregierung in der bekannten „Basta-Manier“, die Reform gegen erhebliche Widerstände in den eigenen Reihen durchzusetzen. Dies ist nicht der richtige Weg, um die deutsche Mitbestimmung an zwischenzeitliche Veränderungen anzupassen.

Aus unserer Sicht muss sich eine Veränderung des Betriebsverfassungsgesetzes an folgenden Inhalten orientieren:

- Ziel der Reform muss es sein, die Abläufe und Verfahren der betrieblichen Mitbestimmung zu verbessern. Die Bundesregierung wählt hierzu mit der Vergrößerung der Betriebsratsgremien und der Erhöhung der Zahl von Freistellungen den falschen Weg. Dies bedeutet nur eine wettbewerbsschädliche Steigerung der Quantität, und die Steigerung der Quantität hat noch nie oder nur sehr selten zu einer Steigerung der Qualität geführt.
- (B)

Eine Steigerung der Qualität könnte erreicht werden mit Hilfe einer **Beschleunigung der Mitbestimmungsverfahren** durch vorläufige Regelungen zur Lösung von Interessenkonflikten, zügigen Abschluss des Interessenausgleichs und Beschleunigung des Einigungsstellenverfahrens. Zudem sollten mehr **Chancen auf Verhandlungslösungen** im Rahmen freiwilliger Betriebsvereinbarungen geschaffen werden; ich nenne das Stichwort „Bündnisse für Arbeit auf betrieblicher Ebene“. Eine **Pauschalierung der Mittel für die Betriebsratsarbeit** durch jährliche Vereinbarung zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber trüge ebenfalls zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Betriebsrates bei.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist uns die **Erhaltung des Minderheitenschutzes** – dies ist heute schon angesprochen worden –, um auch künftig zu gewährleisten, dass das Betriebsverfassungsgesetz Ausdruck der Pluralität der Arbeitnehmerschaft in Deutschland bleibt. Ich nehme Bezug auf das, was Herr Kollege Biedenkopf zu § 3 gesagt hat: Wenn man sich die den Minderheitenschutz außer Acht lassenden Regelungen des Betriebsverfassungs-Reformgesetzes ansieht und die neuen Bestimmungen in § 3 hinzunimmt, muss man wirklich sagen, dass diejenigen, die anders als in den großen Gewerkschaften organisiert sind,

letztendlich eine Zwangsvertretung durch die Gewerkschaften bekommen. (C)

Meine Damen und Herren, nach den von der Bundesregierung vorgeschlagenen Neuregelungen, insbesondere dem beabsichtigten Übergang zum Mehrheitswahlrecht bei der Besetzung der Ausschüsse und bei Freistellungen sowie im vereinfachten Wahlverfahren in Kleinbetrieben, bestünde künftig die Gefahr, dass der Betriebsrat durch die größte Organisation monopolisiert wird und kleinere Gruppen benachteiligt werden. Das darf nicht sein. Vielmehr muss sich das Ergebnis der Betriebsratswahlen bei Freistellungen und in der Ausschussbesetzung widerspiegeln.

Die von der Bundesregierung vorgesehene **Vereinfachung des Wahlverfahrens in Kleinbetrieben** befürworten wir vom Grundsatz her. Dabei muss aber ein demokratisches Wahlverfahren mit der Möglichkeit für alle Beschäftigten, sich zu beteiligen, gewährleistet sein. Deshalb halten wir die Beibehaltung der Grundsätze der Verhältniswahl, ausreichende Fristen für die Wahl von Wahlvorstand und Betriebsrat sowie ein Quorum für unverzichtbar. Dankenswerterweise wurde die letztere Forderung auch vom Bundeswirtschaftsminister und der sozialpolitischen Sprecherin der Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen erhoben, die sich allerdings leider nicht durchsetzen konnten.

Was die **Erweiterung der Aufgaben und Mitwirkungsmöglichkeiten des Betriebsrates** anbelangt, halten wir erweiterte Vorschlagsrechte des Betriebsrates zur Sicherung und zur Förderung der Beschäftigung der Mitarbeiter, verbunden mit der Pflicht des Arbeitgebers zur Beratung und zur Begründung bei ablehnender Entscheidung, für sinnvoll. Dieses Modell sollte auch bei der **Einführung betrieblicher Berufsbildungsmaßnahmen** vorgesehen werden. Weiterhin sollte in Sozialplänen der Qualifizierung der Arbeitnehmer in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen der Vorrang vor Abfindungen eingeräumt werden. (D)

Ein Teil dieser Vorschläge ist in der Regierungsvorlage enthalten, ein wesentlicher und wichtiger Teil leider jedoch nicht. Stattdessen sollen Regelungen eingeführt werden, die die Balance der Betriebsverfassung einseitig und ohne Notwendigkeit zu Lasten der Betriebe und Unternehmen verändern und die Arbeitnehmer bevormunden. Ich nenne hier nur einige Beispiele, zum einen die Berechtigung zur **Hinzuziehung von externen Sachverständigen** bei Betriebsänderungen ohne Zustimmung des Arbeitgebers in Unternehmen mit mehr als 300 Arbeitnehmern, zum anderen die Berechtigung des Gesamt- bzw. des Konzernbetriebsrates, in betriebsratslosen Betrieben einen Wahlvorstand zu bestellen, oder die **Einräumung eines Wahlrechts für Leiharbeiter** nach drei Monaten Einsatz auch im Entleiherbetrieb.

Meine Damen und Herren, die Reform des Betriebsverfassungsgesetzes belastet vor allem kleine und mittlere Betriebe, die das Gros der Arbeits- und Ausbildungsplätze stellen. Wenn die Bundesregierung ihr ehrgeiziges Ziel erreichen will, die Zahl der Arbeitslosen deutlich zu senken, benötigt sie dazu vor allem die Hilfe des Mittelstandes. Das haben auch sechs Wirtschaftsminister aus SPD-regierten Ländern im

Christa Stewens (Bayern)

- (A) Vorfeld erkannt und bemängelt, dass Klarheit, Flexibilität und Kostengesichtspunkte in diesem Entwurf nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Selbst der Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen hat nach Angaben des „Handelsblatts“ vom 21. Februar 2001 den Mittelständlern Korrekturen in Aussicht gestellt. Von Nordrhein-Westfalen ist zwar mittlerweile ein Prüfantrag eingebracht worden. Seinen Inhalt kann man aber nach meiner Auffassung keineswegs als „Korrekturen“ bezeichnen. Denn letztendlich baut der Prüfantrag auf dem vorgelegten Gesetzentwurf zum Betriebsverfassungsgesetz auf. Unbeschadet der grundsätzlichen Zustimmung zu diesem soll lediglich vage geprüft werden, inwieweit im Gesetzesvollzug mögliche negative Folgen ausgeschlossen werden können.

Ich fordere die Bundesregierung auf: Ziehen Sie diesen Gesetzentwurf zurück, und diskutieren Sie über dieses wichtige Thema in aller Ruhe und ohne ideologische Scheuklappen im Bündnis für Arbeit! Ich bin mir sicher, dass dabei ein tragfähiges, dauerhaftes, durchdachtes und gutes Ergebnis herauskommt.

Der Bundesarbeitsminister befürchtet, dass „ohne die Reform das Erfolgsmodell von Motivation durch Teilhabe der Arbeitnehmer mit der Zeit auf dem Abstellgleis landen wird“. Dazu kann ich nur sagen, meine Damen und Herren: Das Erfolgsmodell „**Motivation durch Teilhabe**“ ließe sich sinnvoller und zukunftsweisender als durch eine Kosten treibende und bürokratische Reform des Betriebsverfassungsgesetzes durch eine Verbesserung der Mitarbeiterbeteiligung erreichen.

- (B) Der Vorsitzende der SPD-Bundestagsfraktion hat in einem Interview mit dem „Handelsblatt“ am 6. Februar signalisiert – ich zitiere –:

Es gilt aber auch bei dieser Reform das Struck'sche Gesetz: Kein Gesetz kommt aus dem Bundestag heraus, wie es hineingekommen ist.

Deshalb hoffe ich, meine Damen und Herren, dass zum Thema „Betriebsverfassungsgesetz“ noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Und ich denke, hier sollte der Bundesrat dem Bundestag zuvorkommen, indem er die kritischen Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses unterstützt. – Danke schön.

Präsident Kurt Beck: Danke, Frau Ministerin!

Das Wort hat Herr Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Walter Riester.

Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Frau Staatsministerin, ich kann Ihnen zusichern, dass in den Fragen der Betriebsverfassung das letzte Wort noch nicht gesprochen ist; denn am nächsten Donnerstag wird die erste Lesung zur Betriebsverfassung im Deutschen Bundestag stattfinden.

Herr Minister Schuster hat gesagt, die Betriebsverfassung habe sich sehr wohl bewährt, und gefragt, warum Bewährtes verändert werden solle. Die Betriebsverfassung ist Anfang der 70er-Jahre entwickelt

worden. Die Abgeordneten, die das Betriebsverfassungsgesetz konzipiert haben, konnten nichts anderes als die Arbeitswelt der 60er-Jahre im Blick haben. (C)

Herr Ministerpräsident Biedenkopf hat sehr beeindruckend die **Veränderungsprozesse** im Arbeitsleben, insbesondere auf der Seite der Arbeitnehmer, geschildert. Ich teile diese Auffassung und will sie etwas ergänzen bezüglich der Veränderungsprozesse, die wir auf der Seite der Unternehmen und Betriebe zu verzeichnen haben. Wir haben heute eben nicht mehr als Regel und fast flächendeckend den räumlich umgrenzten Betrieb. Wir haben es zunehmend mit Unternehmen zu tun, die sich aufspalten; wir haben fraktale Fabriken bis hin zu so genannten virtuellen Unternehmen, die sich bilden, um bestimmte Produkte zu erzeugen, und sich dann wieder auflösen. Wir erleben in der Betriebslandschaft also einen tief greifenden Veränderungsprozess.

Diese Veränderungen sowohl auf Arbeitnehmerseite als auch auf Betriebsseite und die Schnelligkeit, in der diese Veränderungen vor sich gehen, machen eine **Anpassung der Rechtsnormen der Betriebsverfassung** zwingend **erforderlich**, wenn man diese Normen weiterhin als die Grundlage für Demokratie im Betrieb erhalten will.

Nicht alles, was in der Betriebsverfassung geregelt ist, hat sich meiner Meinung nach bewährt. Das beste Beispiel dafür ist das sehr umfangreiche, zeit- und kostenaufwändige **Wahlverfahren** im Rahmen der Betriebsverfassung. Ein weiteres Beispiel ist – Herr Professor Biedenkopf hat darauf hingewiesen – die strikte Trennung zwischen Arbeitern und Angestellten. So gibt es unstrittig viele Beispiele dafür, dass sich, wie ich glaube, nicht alles, was in der Betriebsverfassung geregelt ist, in der gegenwärtigen Situation bewährt. (D)

Da wir das letzte Wort in der Betriebsverfassung aber noch nicht gesprochen haben, sondern mit der parlamentarischen Debatte heute erst beginnen, will ich nicht auf alle Punkte eingehen, die angesprochen wurden. Aber ein Punkt, den Herr Professor Biedenkopf in die Diskussion eingebracht hat, erscheint mir besonders interessant. Er hat völlig Recht, wenn er sagt, die **Neuregelung des § 3** des Betriebsverfassungsgesetzes sei in der öffentlichen Debatte leider zu wenig erörtert worden. Deswegen möchte ich auf Ihre Anliegen im Detail eingehen.

§ 3 des Betriebsverfassungsgesetzes in der gegenwärtig geltenden Fassung sagt, dass abweichend von den vorgesehenen Organisationsstrukturen für die Betriebsräte die Tarifvertragsparteien – und nur sie – die Möglichkeit haben, neue Formen zu bilden. Davon ist in der Vergangenheit höchst selten Gebrauch gemacht worden. Ich kann Ihnen im Moment nicht die genaue Zahl nennen; aber ich gehe davon aus, dass uns etwa 350 solcher Tarifverträge vorliegen.

Der neue § 3 möchte nun die Chance eröffnen, durch die Tarifvertragsparteien und dort, wo keine Tarifverträge gelten, über die Betriebsparteien in vielfältiger Weise **flexible Organisationsstrukturen** zu entwickeln, die den veränderten Bedingungen der Betriebe und den Anforderungen der Belegschaften entsprechen. Das ist das Anliegen des § 3.

Bundesminister Walter Riester

- (A) Nun sagen Sie, Herr Professor Biedenkopf, Sie hätten grundsätzliche Bedenken bis hin zu verfassungsrechtlichen Bedenken. Ich möchte sie im Einzelnen abarbeiten.

Als Erstes sagen Sie: Wenn hier eine tarifliche Regelung möglich ist, beinhaltet dies im Konfliktfall auch die Erstreckung. Diese Frage stellt sich beim geltenden § 3 genauso wie beim neuen. Auch heute ist die tarifliche Regelung des § 3 natürlich mit allen Möglichkeiten ausgestattet, die die Koalitionsparteien haben. Hier gibt es also nichts Neues.

Der nächste Punkt! Herr Professor Biedenkopf fragt: Laufen wir nicht Gefahr, dass der **Flächentarifvertrag** ausgehöhlt wird? Nein! Denn die tarifliche Regelung bezieht sich sowohl beim geltenden als auch beim neuen § 3 auf den Betrieb, auf das Unternehmen. Branchentarifliche Lösungen zur Neugestaltung der Organisationsstruktur in der Betriebsverfassung kann ich mir nicht vorstellen. Diesbezüglich ändert sich nichts. Eine Aushöhlung des Flächentarifvertrages ist hier also nicht zu befürchten.

Ihre Kernkritik aber lautet, durch die **Nichtbeteiligung einer staatlichen Stelle** ergebe sich ein verfassungsrechtliches Problem. Diese Frage lasse ich gerne klären. Ich sage Ihnen: Die Nichtbeteiligung einer staatlichen Stelle hat einzig und allein das Ziel, den zu erwartenden **Verwaltungsaufwand** zu vermeiden. Diesen Verwaltungsaufwand nehme ich gerne in Kauf, wenn es sich um ein verfassungsrechtliches Problem handelt.

- (B) Ich möchte Sie aber vorab beruhigen: Das Tarifvertragsgesetz sagt in § 3 Abs. 2:

Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

Eine Mitwirkung des Staates ist nicht erforderlich und damit aus unserer Sicht auch nicht von der Verfassung vorgegeben. Dies lasse ich aber gerne prüfen. Das ist überhaupt kein Problem.

Aber dass es sich hier nicht um den gleichen Akt wie die Allgemeinverbindlichkeit handelt, wird schon dadurch klar, dass die **Allgemeinverbindlichkeitserklärung**, die heute über den Tarifausschuss geht und die Zustimmung der Spitzenverbände zur Voraussetzung hat, auch nach dem geltenden § 3 – da ändert sich nichts – der tariflichen Regelung von neuen Organisationsstrukturen nicht erforderlich ist.

Zusammengefasst: Hinsichtlich der Frage eines möglichen Erstreikens, was ich für ein sehr theoretisches Problem halte, wenn man die Motivationslage der Beschäftigten betrachtet, ändert sich zunächst einmal nichts. In der Frage des Flächentarifvertrages ändert sich von der praktischen Wirkung her nichts, weil die Ausgestaltung eine tarifliche Ausgestaltung ist. Tarifvertragspartei ist hierbei nicht der Verband, sondern das jeweilige Unternehmen. Die Frage der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit lasse ich, wie gesagt, gern prüfen. Wenn die Einbeziehung einer staatlichen Stelle, in diesem Falle des Bundesarbeitsministeriums, hier erforderlich ist, werden wir dem

gern entsprechen, aber eine der Allgemeinverbindlichkeit vergleichbare verfassungsrechtliche Konstellation vermag ich nicht zu sehen. – Herzlichen Dank. (C)

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Das Wort hat noch einmal Herr Kollege Biedenkopf.

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen): Herr Präsident! Da es sich um eine verfassungsrechtliche Frage handelt, sollte man sie, meine ich, wenigstens richtig präzisieren.

Nach dem geltenden § 3 Betriebsverfassungsgesetz entscheidet die staatliche Stelle nicht im luftleeren Raum, sondern es ist ein ausführliches **Verfahren der Stellungnahme und der öffentlichen Anhörung** vorgesehen. Das heißt: Die Verbände, die Beteiligten, die Unternehmen müssen gehört werden. Insofern ist es natürlich ein bürokratisches Verfahren. Nur, Herr Kollege Riester, ich habe immer gewisse Probleme, wenn das Argument, es sei ein bürokratisches Verfahren, gegen das Argument ausgespielt wird, es sei ein Verfassungsproblem. Wenn es sich wirklich um ein Verfassungsproblem handelt, sollte man eine zutreffende und die Rechte derer, die nicht organisiert sind, berücksichtigende Verfahrensweise nicht dadurch diskreditieren, dass man sie als bürokratisch bezeichnet. Das klingt ein bisschen an. – Gut, wenn das nicht so gemeint ist, bin ich einverstanden.

Das Zweite: Das Tarifvertragsgesetz hat bei der von Ihnen zitierten Regelung andere Gegenstände im Auge, und zwar diejenigen, die im engeren Sinne die Freistellung von Betriebsverfassungsparteien bei der Regelung von Gegenständen zum Inhalt haben, die sonst durch Tarifvertrag geregelt werden. Das muss ja durch Tarifvertrag genehmigt werden und gilt dann für alle; denn die Betriebsverfassung hat sonst nicht die entsprechende Legitimation. Das ist das andere. (D)

Ich möchte noch einmal auf den **Flächentarif und auf das Streikrecht** verweisen. Ich sehe das nicht ganz so locker. Wenn sich ein Unternehmen weigerte, einen Unternehmenstarif abzuschließen und argumentierte: „Ich will mit der Gewerkschaft nicht als Unternehmen über einen Tarifvertrag verhandeln, sondern nur als Mitglied eines Arbeitgeberverbandes und nur über diese Gegenstände“, dann könnte die Weigerung des Unternehmens mit Streik beantwortet und gesagt werden: „Du musst aber!“ – Wir sollten das agitatorische Potenzial beider Seiten nicht unterschätzen, wenn es darum geht, die Zustimmung von Arbeitnehmern zu einer Auseinandersetzung herbeizuführen. Das ist mir zu blauäugig. Ich finde, man sollte solche Risiken nicht eingehen.

Wenn ein Verfahren vorgesehen ist, wie es in § 3 des geltenden Rechts der Fall ist, hat es eine nachhaltige Ernüchterungswirkung. Es erhöht nicht gerade die Bereitschaft öffentlicher Stellen zuzustimmen, wenn ein solcher Komplex von Arbeitskampfmaßnahmen berührt wird; das lässt man dann lieber. Ich glaube, wir haben beide genug tarif- und arbeitsrechtliche

Prof. Dr. Kurt Biedenkopf (Sachsen)

- (A) Praxis, um die Unterschiede zu erkennen, die sich daraus ergeben, ob eine staatliche Stelle mitwirkt oder nicht.

Ich gebe das nur zu bedenken, damit sich die Beratungen im Bundestag möglicherweise auch an diesen Überlegungen orientieren.

Ich halte die Übertragung von Regelungen an die Tarifparteien in dieser Breite – und dann auch noch mit Vorrang vor der Betriebsverfassung! – für einen grundlegenden Fehler. Sie widerspricht auch der von Ihnen in der Begründung sonst immer betonten Notwendigkeit der **Gestaltungsnähe**, es sei denn, dass die Tarifparteien im Unternehmen gewissermaßen so verankert sind, dass sie die Gestaltungsnähe haben. Das ist aber keineswegs gesagt.

Was ist denn mit Betrieben, in denen nur eine Minderheit organisiert ist? Welche Rechtsmöglichkeit hat die Minderheit, die mit dieser Änderung nicht einverstanden ist, dagegen vorzugehen? Vielleicht sagt der Arbeitgeber: „Ich will keinen Ärger haben; ich mache das mit euch gemeinsam“. – Wenn die Arbeitnehmer aber nur zu 20 % organisiert sind, während die übrigen 80 % nicht organisiert sind, dann geht es ja nicht um Minderheitenschutz, sondern darum, ob die 80 % eine andere Organisationsform akzeptieren – mit allen rechtlichen Folgen – als diejenige, die sich aus § 3 Abs. 5 des Entwurfs ergibt, oder ob sie sagen: „Wir wollen nicht, dass die Gewerkschaft unsere Betriebsorganisation ändert; wenn wir das machen, wollen wir es selbst tun.“ – Daraufhin sagt die Gewerkschaft: „Ich gebe euch aber nicht das Recht, das zu tun.“ – (B) Denn die Gewerkschaft muss zustimmen, wenn der Betriebsrat das machen will.

Sie bauen hier durch die intensive Einbeziehung der Tarifpolitik in die betrieblichen Dinge also unnötigerweise Konflikte auf. Das widerspricht dem ausdrücklichen Wunsch, eine **Konsensbasis** zu **sichern**, damit die Beteiligten zusammenarbeiten können. Sie selbst schreiben in Ihrer Begründung, dass wir es mit außerordentlich flexiblen Sachverhalten zu tun haben. Wenn sie denn geregelt werden müssen, dann würde ich der Betriebspartei die Priorität geben. Nur, wenn Sie der Betriebspartei die Priorität geben, dann werden die Wünsche der Gewerkschaften missachtet, die nämlich genau das nicht wollen.

Wir sollten in der Debatte doch nicht den zu Grunde liegenden politischen Konflikt verkleistern. Es ist der Konflikt zwischen Gewerkschaften, die sagen: „Wir müssen mit der neuen Zeit mithalten, aber mit unseren Mitteln“, und den Menschen im Betrieb, die sagen: „Vielleicht können wir das betrieblich viel besser regeln als die Leute in Frankfurt, Hannover oder wo auch immer.“ – Die Vorrangigkeit in einer solchen Breite, wie Sie sie vorschlagen, erweckt bei mir den bisher nicht widerlegten Verdacht, dass es sich nicht nur um Flexibilitätsfragen handelt, sondern um die Zuordnung von Zuständigkeiten, die eigentlich durch Tarifvertrag nicht wahrgenommen werden können. Das wollte ich noch hinzugefügt haben.

Präsident Kurt Beck: Schönen Dank!

Das Wort hat erneut Herr Bundesminister Riester.

Walter Riester, Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Ministerpräsident, das hat mich nun doch etwas überrascht. Zunächst einmal dürfen wir doch festhalten: Der geltende § 3 des Betriebsverfassungsgesetzes gibt ausschließlich – ich betone: ausschließlich! – den Tarifvertragsparteien das Recht, eine abweichende Gestaltung vorzunehmen. Der Entwurf eröffnet erstmals zu Recht und notwendigerweise den Betriebsparteien dort eine Möglichkeit, wo keine tariflichen Regelungen gelten. Es geht also nicht um eine Übertragung an die Tarifvertragsparteien. Die Tarifvertragsparteien hatten bisher ausschließlich die Regelungsbefugnis. Jetzt soll eine **Öffnung zu Gunsten der Betriebsparteien** vorgenommen werden, wenn keine tarifvertragliche Regelung gilt. Ich möchte nicht, dass das umgedreht wird.

Herr Professor Biedenkopf, ich gehe mit möglichen Konfliktregelungsinstrumenten nicht mit leichter Hand um. Ich betone: In Bezug auf eine mögliche konfliktweise Regelung einer tarifvertraglichen Frage hat sich rechtlich null verändert. Der geltende § 3, der ausschließlich das Recht der tariflichen Regelung gibt, eröffnet gleich wenig oder gleich viele Möglichkeiten zu konfliktweisen Regelungen. Ich kenne keinen einzigen Fall aus der Praxis, in dem es darüber zu Konflikten, zu Auseinandersetzungen in den Betrieben kam. Das ist die Praxis. Auch ich gehe von der Praxis aus. Im Vergleich zwischen dem neuen und dem alten Recht hat sich nichts verändert.

Sie heben auf das Verfahren der Allgemeinverbindlichkeitserklärung ab. Ich habe § 3 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes genannt, der besagt:

Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen gelten für alle Betriebe, deren Arbeitgeber tarifgebunden ist.

Eine Mitwirkung des Staates wäre also nicht erforderlich. Ich sage Ihnen: Ich lasse das gerne prüfen. Damit habe ich überhaupt kein Problem.

Zu Ihrem Hinweis auf die **Bürokratie**: Das Einzige – das sage ich Ihnen sehr offen –, was mich daran hindert hat zu sagen, alle diese Tarifverträge müssen staatlich genehmigt werden, ist der Arbeitsaufwand. Diesen nehmen wir aber gerne auf uns, wenn es verfassungsrechtliche Probleme gibt. Ich kann Ihnen gerne zusagen, dass wir diese Frage klären lassen. Aber die von Ihnen angeführten Argumente bezüglich des Streikrechts und der Neufassung von Tarifrechten, die den Gewerkschaften übertragen werden, sind schlicht falsch. Jetzt sieht der § 3 ausschließlich die tarifliche Regelung vor, und wir eröffnen erstmals die Möglichkeit der Betriebsvereinbarung.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschussempfehlungen in Drucksache 140/1/01 sowie Landesanträge in Drucksachen 140/2 und 3/01.

Präsident Kurt Beck

- (A) Der Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik haben in ihren Empfehlungen unterschiedliche Konzeptionen vorgelegt.

Wir sind übereingekommen, zunächst über die Ziffern 1 bis 8 des Wirtschaftsausschusses gemeinsam abzustimmen. Wer ist für die Ziffern 1 bis 8? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Ich rufe weiter aus den Ausschussempfehlungen auf:

Ziffer 9! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 10! – Das ist auch eine Minderheit.

Bei Ziffer 11 ist getrennte Abstimmung gewünscht. Ich rufe daher auf:

Ziffer 11 Sätze 1 und 2! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt Satz 3 von Ziffer 11! Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Wer ist für den Antrag von Baden-Württemberg in Drucksache 140/2/01? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Jetzt das Handzeichen für den Antrag von Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen in Drucksache 140/3/01! – Das ist eine Minderheit.

Bisher hat der Bundesrat noch keine Stellungnahme beschlossen. Ich frage daher: Wer ist dafür, gemäß Ziffer 12 keine Einwendungen zu erheben? – Das ist eine Minderheit.

- (B) Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf **keine Stellungnahme beschlossen**.

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 20 und 21 a) und b)** auf:

20. **Nationaler Beschäftigungspolitischer Aktionsplan 2001** (Drucksache 185/01)

in Verbindung mit

21. a) **Jahresgutachten 2000/01 des Sachverständigenrates** zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Drucksache 795/00)

b) **Jahreswirtschaftsbericht 2001** der Bundesregierung
Reformkurs fortsetzen – Wachstumsdynamik stärken (Drucksache 81/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Ich erteile als Erstem Herrn Ministerpräsident Dr. Vogel (Thüringen) das Wort.

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Es macht Sinn, den Jahreswirtschaftsbericht, das Jahresgutachten der Sachverständigen und den Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan 2001 gemeinsam zu beraten, weil sie ohne Frage in engem sachlichen Zusammenhang stehen.

Was zunächst den **Jahreswirtschaftsbericht** betrifft, so kann ich meine Enttäuschung nicht verhehlen. Ich

finde **kein ordnungspolitisches Leitbild**. Wie soll mit diesem Bericht das Vertrauen der Bürger in die weitere konjunkturelle Entwicklung in der Bundesrepublik gewonnen werden? Im gesamten Jahreswirtschaftsbericht fehlen klare Perspektiven, wie die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland aussehen soll. (C)

Gravierender aber ist, dass offenkundig mit **Zahlen** operiert wird, die **keine realistische Grundlage** haben.

Die Wachstumsprognosen der Bundesregierung

– so sagt der BDI-Präsident –

sind aus heutiger Sicht nach bestem Wissen nicht realistisch. Dafür hat sich in den vergangenen Monaten zu viel verändert.

Insbesondere aber kann ich meine Enttäuschung darüber nicht verhehlen, dass im Jahreswirtschaftsbericht, der 114 Seiten umfasst, sage und schreibe **vier Seiten auf die Situation in den jungen Ländern verwandt** werden. Differenzierte Aussagen zur unterschiedlichen wirtschaftlichen Entwicklung in den jungen Ländern fehlen. Der lapidare Satz „Zugleich haben sich beträchtliche regionale Unterschiede entwickelt“ genügt nicht. Zwar trifft es zu, wie im Bericht gesagt wird, dass der „Aufbau der neuen Länder“ eine „solidarische Aufgabe“ ist, dass „die industrielle Basis“ in den jungen Ländern „noch zu schmal“ ist, dass „Hauptproblem das weit gehende Fehlen forschungsintensiver Großunternehmen“ ist und dass „der gewerbliche Kapitalstock in Ostdeutschland ... noch deutlich hinter demjenigen Westdeutschlands“ zurückbleibt. Aber diese im Bericht getroffenen richtigen Feststellungen führen zu keinen Schlussfolgerungen. (D)

In der Tat, meine Damen und Herren: „Eine ausgebauten Infrastruktur ist wichtige Voraussetzung für die Entfaltung der Wirtschaftskräfte und der Lebensbedingungen.“ Nur: Wie die Verkehrswege „flächendeckend ausgebaut und modernisiert“ worden sein sollen, davon ist in dem Bericht keine Rede. In den letzten zehn Jahren ist viel geschehen. Aber die **Autobahndichte** in den jungen Ländern ist eben immer noch erst halb so groß wie in den alten, und die mittleren **Fahrzeiten** zum nächsten Autobahnanschluss oder zur nächsten IC-Station sind doppelt so lang wie in vergleichbaren westdeutschen Flächenstaaten.

Der Jahreswirtschaftsbericht sagt zu Recht:

Auch mehr als ein Jahrzehnt nach Vollendung der politischen Einheit bedarf die Fortführung des Aufbaus Ost weiterhin nicht nachlassender Anstrengungen der Unternehmer und der Arbeitnehmer, der Länder und ihrer Kommunen.

Das ist richtig. Natürlich müssen Länder und Kommunen ihren Beitrag leisten. Die Haushalte in unseren Ländern sind ein Beleg dafür, dass wir das auch tun. Aber ohne die solidarische Hilfe des Bundes geht es nicht. Es handelt sich bei der **Beseitigung der teilungsbedingten Schäden** eben um eine **gesamtdutsche Aufgabe**, die von den Geschädigten allein nicht gemeistert werden kann.

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen)

- (A) Der vorliegende **Nationale Beschäftigungspolitische Aktionsplan** passt ins Bild. Auf mehr als 90 Seiten sind keine spezifischen Beschäftigungsziele zu erkennen. Der unterschiedliche **Arbeits- und Ausbildungsmarkt** in den alten und den jungen Ländern wird nirgendwo differenziert dargestellt. Eine wirksame und ausgewogene Strategie für mehr betriebliche Arbeitsplätze fehlt. Vorschläge zu einer deutlichen Verbesserung der wirtschafts- und beschäftigungspolitischen Rahmenbedingungen fehlen ebenfalls.

Die Wirtschaftsforschungsinstitute befürchten, dass die **konjunkturelle Entwicklung** insgesamt weit hinter den Erwartungen der Bundesregierung zurückbleibt. In diesem Zusammenhang kann die vollmundige Ankündigung, bis zum Ende der Legislaturperiode werde die Arbeitslosigkeit unter 3,5 Millionen sinken, nicht einleuchten. Die Sachverständigen sprechen eine eindeutige Sprache. Ich zitiere:

Der ostdeutsche Arbeitsmarkt befindet sich zehn Jahre nach der Vereinigung unverändert in einer schwierigen Situation.

Es wird noch immer mehr Beschäftigung abgebaut als aufgebaut. Das ist der Grund, warum ich meine, dass etwas geschehen muss. Die Schere zwischen Ost und West, die sich in den Jahren 1994 bis 1996 langsam zu schließen begann, darf nicht wieder auseinander gehen, wie es gegenwärtig der Fall ist. Ich nenne drei Beispiele dafür:

Das **Wirtschaftswachstum** betrug nach den neuesten Berechnungen in den alten Ländern **im vergangenen Jahr** 3,3 %, in den jungen 1,1 %.

- (B) Die Bundesregierung erwartet für **dieses Jahr** ein Wachstum von durchschnittlich 2,75 % – ein Durchschnitt, den wir in den jungen Ländern allen Fachgutachten zufolge nicht annähernd erreichen werden. Das Institut für Weltwirtschaft in Kiel rechnet mit einer Zuwachsrate des ostdeutschen Bruttosozialproduktes von 1,5 % in diesem und von 1,7 % im nächsten Jahr.

Das dritte Beispiel für das Auseinandergehen der Schere: Die Arbeitslosigkeit betrug im Februar in der gesamten Bundesrepublik 10,1 %, im Westen 8 %, im Osten 18,9 %. Diese drei Zahlen – 10 % insgesamt, 8 % im Westen, 18,9 % im Osten – sagen im Grunde alles aus. Die **Arbeitslosigkeit** hat im Vergleich zum Vorjahresmonat **im Westen** deutlich **abgenommen**, **im Osten** hat sie **zugenommen**.

Dieser Trend darf sich nicht fortsetzen, sondern er muss gestoppt werden. Das gelingt nach meiner Überzeugung nur, wenn wir uns auf eine Verbesserung der Infrastruktur, d. h. auf den Ausbau von Schienen und Straßen, auf die Verbesserung der kommunalen Infrastruktur, auf den Abbau regional spezifischer Defizite und auf die Bildung von Innovations- und Kompetenzzentren, konzentrieren. Die verstärkte **Abwanderung von Fachkräften und von jungen Menschen** ist auf Dauer nur zu **stoppen**, wenn wir die Attraktivität der jungen Länder steigern.

Damit Sie mich recht verstehen, meine Damen und Herren: Für mich besteht nicht der geringste Zweifel, dass **zehn Jahre nach der Wiedervereinigung** alles in

allem eine **positive Bilanz** zu ziehen ist. Noch vorgestern haben alle ostdeutschen Ministerpräsidenten zu Recht festgestellt: Der Aufbau Ost gelingt. Gut die Hälfte der Arbeit ist getan. In einigen Bereichen ist das Niveau der westdeutschen Länder bereits erreicht, in anderen dagegen vergrößert sich der Abstand. In den Bereichen, in denen das der Fall ist, muss etwas geschehen, und zwar nicht irgendwann, sondern jetzt. Nach unserer gemeinsamen Auffassung ist nicht nur im Interesse der neuen Länder, sondern im gesamtdeutschen Interesse – unabhängig von den laufenden Verhandlungen zum Solidarpakt II, der ab 2005 gilt – jetzt ein **kräftiger Impuls zur Beschleunigung der wirtschaftlichen Entwicklung im Osten erforderlich**.

Die Landesregierung des Freistaats **Thüringen** hat für derartige Impulse konkrete **Vorschläge unterbreitet** und zur Diskussion gestellt. Wir haben nicht nur Forderungen erhoben, sondern auch Finanzierungsvorschläge dafür gemacht.

Ich bin sehr erfreut über die **vielfältigen Reaktionen** der letzten Wochen. Es gab viel Zustimmung, es gab Kritik, es gab auch Ablehnung. Aber unser Ziel, dass darüber eine Diskussion in Gang kommt, ist ohne Frage erreicht worden.

Auf meinen entsprechenden Brief an den Herrn Bundeskanzler hat Herr Staatsminister **Schwanitz** Anfang März geantwortet. Er hat meine Einschätzung der Lage bestätigt. Wir stimmen auch darin überein, dass die **Haushaltskonsolidierung** in Bund und Ländern nicht gefährdet werden darf und dass der von einigen unterbreitete Vorschlag, sich mehr zu verschulden, nicht akzeptiert werden kann. Auch wenn Herr Schwanitz und wir hinsichtlich der Deckungsvorschläge uneins sind, so teile ich seine Auffassung, dass eine einheitliche Meinungsbildung gelingen muss.

Ich stelle fest: Steter Tropfen höhlt den Stein. Was Anfang März, im Antwortbrief von Herrn Schwanitz, noch unmöglich schien, ist laut einer Presseerklärung von gestern mit Sperrfrist von heute Morgen plötzlich möglich. Ich zitiere:

Die Bundesregierung will den ins Stocken geratenen Aufbau Ost mit zusätzlichen finanziellen Hilfen wieder ankurbeln.

Ohne mehr Geld, so die Presseerklärung der Bundesregierung, lasse sich die Aufgabe in den neuen Ländern nicht schultern. – Genau das ist das Ziel der Vorschläge, die wir gemacht haben. Was Anfang des Monats noch nicht realisierbar erschien, ist jetzt, Ende des Monats, offensichtlich realisierbar. Das ist erfreulich.

Das **zusätzliche Geld**, das Herr Schwanitz ankündigt, muss aber in die richtigen Kanäle gelenkt werden. Es darf nicht unter dem Gesichtspunkt einiger Daten im nächsten Jahr eingesetzt werden, sondern es muss dafür eingesetzt werden, dass wir die erkannten Schwächen tatsächlich abbauen. Es geht um die Verwirklichung von Maßnahmen, die nicht erst jahrelang geplant werden müssen, sondern deren Planung abgeschlossen ist und mit deren Umsetzung sofort

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen)

- (A) begonnen werden kann. Beispielsweise nenne ich die Fortsetzung der **Verkehrsprojekte Deutsche Einheit**, den **Ausbau der Forschungsinfrastruktur** und der **Infrastruktur der Kommunen**. Wir brauchen einen kräftigen Impuls für die letzten vier Jahre des Solidarpaktes I.

Meine Damen und Herren, ich habe aus Anlass der Vorlage der drei Berichte der Bundesregierung verständlicherweise vor allem Anmerkungen hinsichtlich der jungen Länder gemacht – nicht aus Egoismus, sondern weil ich der Überzeugung bin, dass von unserem gemeinsamen Erfolg die Entwicklung der gesamten Bundesrepublik abhängt. Die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in ganz Deutschland ist nicht von der Entwicklung in den sechs neuen Bundesländern zu trennen. Ich hätte mir gewünscht, dass der Jahreswirtschaftsbericht der Bundesregierung für 2001 diesen Zusammenhang deutlicher macht. Aber gute Einsichten kommen nie zu spät. Die Ankündigung der Bundesregierung von gestern lässt darauf schließen, dass man erkannt hat, was jetzt notwendig ist. Ich bin froh, dass wir dazu Anstöße gegeben haben.

Die vorliegende Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses des Bundesrates äußert sich dazu in einer, wie ich meine, richtigen Art und Weise. Ich bitte deswegen darum, ihr zuzustimmen.

Präsident Kurt Beck: Danke schön, Herr Kollege Dr. Vogel!

- (B) Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im November des vergangenen Jahres hat der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sein Jahresgutachten 2000/01 vorgelegt. In dem Gutachten wurde ein Wirtschaftswachstum von 3 % für Deutschland im Jahr 2000 prognostiziert. Inzwischen liegen die realen Zahlen für das Gesamtjahr 2000 vor. Sie bestätigen die Prognose des Sachverständigenrates.

In seinem Gutachten hat der Sachverständigenrat aber bereits sehr deutlich darauf hingewiesen, dass die von der Bundesregierung gesetzten Rahmenbedingungen die wirtschaftlichen Antriebskräfte nicht im notwendigen Umfang zur Entfaltung bringen. Insbesondere weisen die Wissenschaftler darauf hin, dass die Steuerreform nicht ausreicht, um die wirtschaftliche Entwicklung auf eine stabile und breite Basis zu stellen.

Eingefordert wird vor allem eine größere Flexibilisierung auf dem Arbeitsmarkt. Im Gutachten des Sachverständigenrates ist dann aber nachzulesen, dass der geplante Rechtsanspruch auf Ausweitung der Teilzeitarbeit und die Ausweitung der Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates – vorhin hier diskutiert – diesen Anforderungen entgegenlaufen. Die Dispositionsfreiheit der Unterneh-

men würde unnötig eingeschränkt, negative Signalwirkungen auf Investitionsentscheidungen seien die unausweichliche Folge. (C)

Fazit: Erst wenige Monate sind vergangen, und die Chancen auf einen höheren Wachstumspfad werden von Tag zu Tag geringer.

Die Bundesregierung sieht die Perspektiven der deutschen Wirtschaft aber weiterhin durch eine rosarote Brille, und dies trotz einer erst jüngst erfolgten **DIHT-Umfrage**. Bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahreswirtschaftsberichtes der Bundesregierung vor zwei Monaten war das für dieses Jahr **prognostizierte Wirtschaftswachstum** von 2 3/4 % **zu optimistisch**. Wegen dieser mehr als optimistischen Sicht war es auch innerhalb der Bundesregierung bereits heftig umstritten, wie der Presse entnommen werden konnte.

Die Wirtschaftsforschungsinstitute in Deutschland sind realistischer und haben ihre Prognosen zum Wachstum des Bruttoinlandproduktes sehr markant zurückgestuft. Das Wachstum in Deutschland wird demnach in diesem Jahr mit etwa 2,1 % deutlich geringer ausfallen als im Jahr 2000. Bundeskanzler Schröder hingegen rechnet nach eigenen Worten weiterhin mit einem Konjunkturwachstum von 2,7 bis 2,8 %. Die Antwort der Konjunkturexperten – in diesem Fall des Instituts für Wirtschaftsforschung in Halle – konnte man am 12. März in der „Welt“ lesen. Ich zitiere: „Diese Zahl ist fern der ökonomischen Realität.“

Das wirklich Besorgnis Erregende an dieser Entwicklung ist, dass sich bei einem solch geringen Wirtschaftswachstum von etwa 2 % die **Lage auf dem Arbeitsmarkt** nicht verbessern wird. Im Verlauf der letzten zehn Jahre sind die Wirtschaftswissenschaftler übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, dass sich erst ein Wachstum von 2,2, 2,3 % auf die Beschäftigung auswirkt. Deswegen ist es natürlich ein riesiger Unterschied, ob wir in Deutschland in diesem Jahr mit 3 % Wirtschaftswachstum, wie im letzten Jahr, oder nur mit 2,1 % – nach den Prognosen – rechnen können. Aber die Bundesregierung schaut zu, ja sie ergreift sogar Maßnahmen, die ein höheres Wirtschaftswachstum geradezu verhindern. (D)

In anderen Staaten wurde das Problem längst erkannt. Selbst in Italien wurde in den letzten Jahren der Arbeitsmarkt flexibilisiert. So wurden dort etwa die Bedingungen für befristete Arbeitsverträge deutlich gelockert. In diesem Jahr wird Italien die rote Laterne des **Schlusslichts** beim Wirtschaftswachstum innerhalb der zwölf Euro-Staaten an **Deutschland** abgeben. Wir haben die niedrigste Wachstumsprognose aller zwölf Euro-Staaten. Während bei uns 2,1 % erwartet werden, liegen die Prognosen z. B. für Frankreich bei 2,5 %, für die Niederlande bei 3 % und für Finnland bei 4,5 %; für Irland werden sogar unglaubliche 9 % erwartet.

Das sind natürlich keine Prognosen von mir, sondern es sind Ergebnisse der vor wenigen Tagen, nämlich am 19. März, vom Institut für Weltwirtschaft in Kiel vorgelegten aktuellen Konjunkturanalyse.

Erwin Teufel (Baden Württemberg)

- (A) Ich möchte hier nicht dem Konjunkturpessimismus huldigen.

(Wolfgang Clement [Nordrhein-Westfalen]:
Das tun Sie aber!)

Dennoch müssen wir uns im Klaren darüber sein, dass selbst das bescheidene Wachstum von etwa 2 % in Deutschland auf durchaus **optimistischen Annahmen** beruht, z. B. darauf, dass sich die derzeit sehr schwache Konjunktur in den USA in der zweiten Jahreshälfte wieder erholt. Ebenso geht die Prognose davon aus, dass sich der Euro-Kurs nicht wesentlich nach oben bewegt, was doch zu gewissen Problemen auf den Exportmärkten führen könnte. Ein dritter Unsicherheitsfaktor sollte genannt werden, nämlich die weitere Entwicklung der Rohölpreise auf den Weltmärkten. Auch hier haben wir in der Vergangenheit immer wieder Überraschungen erlebt.

Was bedeutet das geringe Wachstum nun für die wirtschaftliche Entwicklung in den einzelnen Teilgebieten Deutschlands, in den deutschen Ländern? Bereits im letzten Jahr wiesen **fünf Länder** ein **Wirtschaftswachstum** von **unter 1 %** auf. Das heißt, diese Länder – und vielleicht noch andere – müssen in diesem Jahr mit wirtschaftlicher Stagnation und den entsprechenden negativen Folgen auf dem Arbeitsmarkt rechnen.

- (B) Was ist in einer solchen Situation zu tun? Eine **Politikänderung** ist notwendig. Bereits im letzten Jahr wäre es erforderlich gewesen – das ist es natürlich immer noch –, die relativ günstige konjunkturelle Lage für längst fällige Reformen zu nutzen. Der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates bemängelt daher zu Recht, dass der Nationale Beschäftigungspolitische Aktionsplan 2001 keine wirtschaftspolitische Linie erkennen lässt – Herr Kollege Vogel hat gerade auf den gleichen Sachverhalt hingewiesen –, zumindest keine, die erwarten lässt, dass die hohe strukturelle Arbeitslosigkeit abgebaut werden kann.

Ein gravierendes Defizit ist besonders offensichtlich: Die **Bundesregierung vernachlässigt** einen wesentlichen Teil unserer Wirtschaft, nämlich den Mittelstand, **die kleinen und mittleren Unternehmen sowie das Handwerk**. Sie vor allem bilden aus, sie vor allem stellen zusätzliche Arbeitsplätze. Der nachhaltige Abbau der Arbeitslosigkeit kann nur gelingen, wenn auch und vor allem bei den mittelständischen Unternehmen Investitionen und Innovationen gefördert werden.

In seiner **Empfehlung** zum Jahreswirtschaftsbericht fordert der **Wirtschaftsausschuss** – meines Erachtens sehr zu Recht – die Bundesregierung auf, die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerade für den Mittelstand durchgreifend zu verbessern, den Arbeitsmarkt zu flexibilisieren sowie die Steuer- und Abgabenlast zu reduzieren.

Wenn Deutschland die Chancen auf einen höheren Wachstumspfad nutzen möchte, dann ist es notwendig – erstens –, die Benachteiligung der mittelständischen Personenunternehmen durch die **Steuerreform** gegenüber den Kapitalgesellschaften rückgängig zu machen; dies aber nicht, indem man die beschlossene

Situation für die Kapitalgesellschaften verschlechtert, (C)
um Gleichstand mit dem Mittelstand herbeizuführen, sondern indem man die Situation für die mittelständischen Unternehmen verbessert. Das gilt für den Zeitpunkt und den Umfang der steuerlichen Entlastung ebenso wie für die Besteuerung von Veräußerungsgewinnen – eine eklatante Benachteiligung der Personenunternehmen, die 90 % der Unternehmen in unserem Land stellen, gegenüber der Aktiengesellschaft.

Zweitens. Die zum 1. Januar 2001 in Kraft getretenen **Abschreibungstabellen** müssen überarbeitet werden. Insbesondere müssen bei der Bemessung der Nutzungsdauer nicht nur technische, sondern auch betriebswirtschaftliche Aspekte berücksichtigt werden. Die Politik muss Investitionen erleichtern, nicht verhindern. Die Abschreibungstabellen führen dazu, dass gerade dem mittelständischen Unternehmer weniger Geld für Investitionen zur Verfügung steht. Aber Investitionen sind das Notwendigste in unserer Wirtschaft.

Drittens. Die **Ökosteuer** muss wieder abgeschafft werden. Zumindest sollten keine weiteren Erhöhungen vorgenommen werden. Gerade bei mittelständischen Betrieben im Transport- und dienstleistungsnahen Gewerbe stehen wegen dieser falschen Weichenstellung Tausende Arbeitsplätze auf dem Spiel. Auch die Entlastungswirkungen der Steuerreform, die maßgeblich den privaten Konsum anregen sollte, werden durch die Ökosteuer in erheblichem Umfang aufgezehrt.

- (D) Viertens. Die von der Bundesregierung beabsichtigte **Reform des Betriebsverfassungsgesetzes** – in überzeugender Weise von Herrn Kollegen Biedenkopf dargetan – ist ein Schritt in die falsche Richtung und sollte schnell wieder in der Schublade verschwinden, wenn man dem Mittelstand helfen will. Den kleinen und mittelständischen Unternehmen entstehen durch die Erhöhung der Zahl der Betriebsräte und der Freistellungen Zusatzkosten in Milliardenhöhe, die alle Maßnahmen zur Senkung der Kostenbelastung am Standort Deutschland konterkarieren.

Fünftens. Der Arbeitsmarkt muss endlich flexibilisiert werden. Der Abbau der Arbeitslosigkeit in Deutschland wird nur gelingen, wenn die längst überfällige **Flexibilisierung des Arbeitsmarktes** entschieden in Angriff genommen wird.

Die Bundesregierung fährt einen wirtschaftspolitischen Schlitterkurs. Den bisher ergriffenen Maßnahmen der Bundesregierung mangelt es an Kontinuität und Berechenbarkeit.

Notwendig ist es, nicht nur die Großindustrie, sondern vor allem den Mittelstand in den Blickpunkt der Wirtschaftspolitik zu rücken.

Notwendig ist es gerade im Interesse einer auch langfristig florierenden Wirtschaft, **in Bildung, Wissenschaft, Forschung und Entwicklung** massiv zu **investieren**.

Notwendig ist es, das Vertrauen der Bürger und der Wirtschaft in die konjunkturelle Entwicklung durch Kontinuität und Berechenbarkeit der Politik zu stärken.

Erwin Teufel (Baden Württemberg)

- (A) Wir fordern daher die Bundesregierung auf, ihre Wirtschaftspolitik zu ändern – eine Wirtschaftspolitik, die IBM-Chef **Staudt** zu folgender Aussage veranlasste:

Wir verlangen von der Bundesregierung eine einfache Rolle vorwärts und kriegen einen dreifachen Salto rückwärts.

Präsident Kurt Beck: Danke schön, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Höppner (Sachsen-Anhalt).

Dr. Reinhard Höppner (Sachsen-Anhalt): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Bei den vorhergehenden beiden Wortbeiträgen hatte ich den Eindruck, wir diskutieren über einen anderen Bericht als den, den ich gelesen habe.

Es ist doch nicht zu bestreiten, dass wir in Deutschland in den letzten beiden Jahren eine wirtschaftliche Entwicklung erleben und auch in einer wirtschaftlichen Stimmung sind, auf die man lange gewartet hat. Wir wissen, der **Reformstau** in Deutschland war riesig. Viele Projekte, die längst überfällig gewesen wären, sind in der vergangenen Legislaturperiode und davor nicht in Angriff genommen worden. Jetzt sind einige **Durchbrüche gelungen**. Der Jahreswirtschaftsbericht weist aus, dass die Wirtschaft dies wohl wahrnimmt und die wirtschaftlichen Entwicklungen nach oben zeigen. Ich denke nur daran, dass die **Steu-
(B) erreform** – lange überfällig – deutliche Entlastungen für die Unternehmen gebracht hat. Die Unternehmen wissen das, und sie spüren es auch. Dies ist in der öffentlichen Diskussion manchmal nicht so recht wahrgenommen worden.

Ich bin mir sicher, dass die Anstrengungen der Bundesregierung, z. B. die **Lohnnebenkosten zu begrenzen**, was Sie unter dem Stichwort „Ökosteuer“ auch erwähnt haben, der Wirtschaft helfen, die Kosten vernünftig zu begrenzen.

Ich bin mir auch sicher, dass die **Rentenreform** einen guten Abschluss findet. Das wird ebenfalls ein Signal für die Wirtschaft sein, in welche Richtung es in diesem Lande weitergeht.

Meine Damen und Herren, man erkennt das auch an Zahlen, die der Jahreswirtschaftsbericht aufführt. Freilich – darauf hat Herr Kollege Vogel hingewiesen – sind die **Entwicklungen im Osten und im Westen Deutschlands unterschiedlich**. Einige Punkte provozieren schon zum Nachdenken: Während die **Arbeitslosigkeit** im Westen – Gott sei Dank! – endlich erkennbar sinkt, muss die Nachricht, dass die Arbeitslosigkeit im Osten noch stagniert, zu denken geben. Insofern besteht Einigkeit nicht nur unter den ostdeutschen Ministerpräsidenten, wie jüngst auf unserem Treffen, sondern, wie ich auf Grund von Gesprächen mit Vertretern der Bundesregierung bestätigen kann, auch mit der Bundesregierung dahin gehend, dass ein kräftiger Impuls für den weiteren Aufbau Ost erforderlich ist.

Ich will allerdings auf eines hinweisen – das ist der (C) eigentliche Grund, weswegen ich mich gemeldet habe –: Ich halte es nicht für richtig, dass wir an dieser Stelle Milliardenforderungen aufmachen und einen Wettlauf in Gang setzen, was die Situation in keiner Weise verbessert, sondern eher Widerstände provoziert. Ich halte diesen Wettlauf auch deshalb für falsch, weil er den Eindruck erweckt, dass sich die Probleme, die wir im Osten Deutschlands zweifellos noch haben, einfach mit mehr Geld lösen ließen. Sie sind jedoch sehr viel differenzierter. Jeder weiß, unsere Wachstumsraten liegen unter denjenigen im Westen Deutschlands, was wesentlich mit der Bauindustrie zu tun hat. Infolgedessen ist eine genaue Analyse notwendig, welche Impulse die Lücke schließen.

Der **Wettlauf um Forderungen** hat noch eine andere Komponente, zu der ich als ostdeutscher Ministerpräsident einmal sagen muss: Ich möchte diese Rolle nicht gerne weiterspielen. Die einen stellen Forderungen auf – damit erwecken wir sozusagen den Eindruck, wir forderten immer mehr Almosen, um unsere Angelegenheiten in Ordnung zu bringen –, und die anderen schieben großzügigerweise etwas über den Tisch. Das ist eine Diskussionsituation, die in der Öffentlichkeit entstanden ist und meiner Ansicht nach nicht der Realität entspricht, übrigens auch nicht gegenüber der Bundesregierung; das will ich ausdrücklich sagen. Sie erfordert eine Umkehr.

Wir müssen begreifen, dass das **Gelingen der deutschen Einheit** – das hat auch mit dem Zusammenwachsen im wirtschaftlichen Bereich zu tun – eine **gesamtdeutsche Aufgabe** ist, die wir gemeinsam wahrnehmen müssen. Es darf nicht sein, dass die (D) einen nur für sich fordern und die anderen notgedrungen ein bisschen von dem Ihren abgeben müssen. Es muss eine gemeinsame Aufgabe bleiben, und zwar noch für die nächsten Jahre, dass sich die Wirtschaftskraft in Ost und in West angleicht, damit keine sozialen Spannungen, die sich sonst ergeben würden, entstehen, so dass wir nach Beendigung dieses Prozesses mit gutem Gewissen sagen können: Die deutsche Einheit ist gelungen.

In diesem Sinne haben wir noch eine Menge Aufgaben. Ich möchte gerne an die Runde des Bundesrates appellieren, dass wir darin eine Aufgabe für uns alle erkennen sollten. – Schönen Dank.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Höppner!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe während der Debatte versucht zu verstehen, weshalb sich Einzelne von uns darum bemühen, die konjunkturellen Erwartungen möglichst niedrig anzusetzen. Die Landtagswahlen sind vorbei. Ich stehe nicht an, Herr Kollege Teufel, Ihnen sehr herzlich zu einem sehr eindrucksvollen Erfolg zu gratulieren. Gegenüber Herrn Präsidenten Beck habe ich diese Gelegenheit schon wahrgenommen. Das sollte uns aber

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) doch veranlassen, den Blick wieder etwas ruhiger auf die Fakten zu richten.

Fakt ist, dass auf der einen Seite die Prognosen einzelner Institute – keineswegs aller – geändert worden sind. Die Begründung für die Veränderung der Prognosen liegt vor allen Dingen in der Entwicklung der amerikanischen Wirtschaft.

Auf der anderen Seite weisen sehr wichtige Konjunkturindikatoren, z. B. die Industrieproduktion und die Auftragseingänge, deutlich darauf hin, dass die **wirtschaftliche Lage besser ist als die Stimmungslage**, die insbesondere durch die Prognosen der Institute verursacht wird. Bei allen Meinungsunterschieden, die wir austragen sollten, haben wir allesamt mit Blick auf die Situation in unseren Ländern keinen Grund, die Stimmungslage schlechtzureden; denn sie ist für die wirtschaftliche Entwicklung nicht ganz unwichtig.

Ich zitiere beispielsweise aus der **DIHT-Konjunkturumfrage**, die Anfang dieses Monats veröffentlicht worden ist und sich auf Februar 2001 bezieht. Sie kommt – genauso wie die Deutsche Bundesbank und der Bundesverband deutscher Banken – zu dem Ergebnis, dass die reale Lage besser ist als die konjunkturellen Prognosen. Dort heißt es – ich zitiere –:

Der Aufschwung bleibt auch im Jahresverlauf 2001 kraftvoll. Die betrieblichen Planungen zeigen Zuversicht. Investitionen und Personalstand steigen bei höherer Kapazitätsauslastung spürbar an. Die konjunkturelle Basis ist damit besser als die Stimmung im Lande.

- (B) Ähnliche Zitate könnte ich Ihnen reihenweise vortragen.

Ich will Sie aber auch darauf hinweisen, Herr Kollege Teufel, dass die **Industrieproduktion im Januar** – entgegen den Erwartungen der Analysten; diese müssten übrigens langsam einen Verhaltenskodex erhalten; ich habe schon einmal gesagt, wie wichtig das wäre – **um 0,9 % gegenüber Dezember gestiegen** ist. Prognostiziert war ein Minus von 0,1 %; stattdessen kam es zu einem Wachstum um 0,9 %.

Die **Auftragslage** der Wirtschaft in Deutschland ist überaus **positiv**. In Nordrhein-Westfalen etwa lagen die Auftragseingänge im Januar 2001 preisbereinigt um 7 % höher als im entsprechenden Vorjahresmonat. Mein Kollege Schartau hat mich gerade darauf aufmerksam gemacht, dass der Werkzeugmaschinenbau in Nordrhein-Westfalen prallvolle Auftragsbücher signalisiert – 8 1/2 Monate Auftragsbestand!

Ich sage das nur, weil ich mich frage: Welchen Grund gibt es für eine so undifferenzierte Schilderung der Lage? Wir stehen nicht unmittelbar vor der Bundestagswahl. Wir können doch gemeinsam objektiv versuchen, die wirtschaftliche Lage und damit auch die Beschäftigungslage in Deutschland so positiv darzustellen und zu nutzen, wie sie ist.

Ich darf übrigens noch den Chefökonom der HypoVereinsbank, Herrn **H ü f n e r**, zitieren – Herr Kollege Stoiber ist gerade nicht anwesend;

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Wir hören!)

Sie sagen es ihm sicher –:

(C)

Europa ist keine Lokomotive der Weltwirtschaft, wohl aber ein Fels in der Brandung.

Was also spricht dafür, hier schwarz zu malen? Wir stehen zum ersten Mal in den letzten sieben Jahren besser da als die USA. Die europäische Entwicklung insgesamt ist wirklich nicht die schlechteste.

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Ohne Bayern und Baden-Württemberg sähe es noch viel schlechter aus!)

Was die Wirtschaftsentwicklung in den USA angeht, so rechnen die Experten damit, dass sich die **Zinssenkungen der amerikanischen Notenbank**, die nicht zu verachten sind, frühestens in der zweiten Hälfte dieses Jahres auf die dortige Konjunktur auswirken. Sie erwarten für das nächste Jahr einen Anstieg des Bruttoinlandprodukts in den USA um immerhin etwa 3 %.

Es ist mir wichtig, noch auf Folgendes hinzuweisen: Das IfW hat seine Konjunkturprognose revidiert, wenn auch nicht so dramatisch, wie es gelegentlich erscheint, nämlich von 2,4 auf 2,1 %. Es geht auf Grund der revidierten Prognose dennoch davon aus, dass die Zahl der Erwerbstätigen in Deutschland in diesem Jahr um knapp 400 000 steigt und die Zahl der Arbeitslosen um gut 200 000 sinkt. Das Institut geht interessanterweise davon aus, dass die Beschäftigungsschwelle, also das Wachstum, ab dem ein Beschäftigungszuwachs zu erwarten ist, nicht bei 2,5 %, sondern sogar niedriger liegt. Bisher sind wir allesamt davon ausgegangen, dass sie höher liegt. Das scheint also nicht ganz richtig zu sein.

(D)

Kurz und gut: Die heute vorliegenden Daten über die wirtschaftliche Lage geben keinerlei Anlass, schwarz zu malen. Vielmehr ist die Situation so zu schildern, wie sie ist.

Herr Kollege Dr. Vogel, ich habe dem, was Sie in Bezug auf Ostdeutschland gesagt haben, sehr aufmerksam zugehört. Ich hatte den Vorteil, auf Einladung des Kollegen Dr. Höppner einen Tag in Sachsen-Anhalt zu sein. Ich habe bei dieser Gelegenheit auch das dortige Wirtschaftsinstitut besucht und dort ein längeres, sehr interessantes Gespräch geführt. Ich habe einige Aufschlüsse erhalten, die das Bild, das Sie von Ostdeutschland zeichnen, für mich doch ein bisschen anders erscheinen lassen.

Es hat keinen Sinn – mein Kollege Höppner hat vorhin darauf hingewiesen –, ein Bild Ostdeutschlands zu malen, das ein wenig dem entspricht – –

(Zuruf Dr. Bernhard Vogel [Thüringen])

– Sie haben auf die enormen Unterschiede zwischen West und Ost hingewiesen. Diese sind auch vorhanden;

(Dr. Bernhard Vogel [Thüringen]: Ja!)

das bestreitet niemand. Nur, diese Unterschiede geben Anlass, doch einmal differenzierter hinzuschauen. Ein differenzierter Blick wird immer notwendiger.

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Eine Erkenntnis, die ich in diesem Gespräch gewonnen habe, ist, dass die industrielle Produktion in Ostdeutschland wesentlich stärker wächst als bei uns in Westdeutschland,

(Dr. Bernhard Vogel [Thüringen]: Ja!)

und zwar um rund 10 %. Das, finde ich, ist nicht unwichtig. Zwar ist der industrielle Sektor in Ostdeutschland – noch – relativ schmal, aber die Wachstumsdynamik ist sehr eindrucksvoll. Ich hatte auch das Vergnügen, einige der neuen Unternehmen zu besuchen, die sich in nichts von den Unternehmen bei uns unterscheiden, allenfalls darin, dass sie besser sein könnten.

(Dr. Bernhard Vogel [Thüringen]: Ja!)

Wenn wir über die **Entwicklung des Wachstums in Ostdeutschland** sprechen, ist es wichtig, dass wir uns nicht nur über die Wachstumserwartung in einer Größenordnung von 1,x %, wie Sie es vorhin formuliert haben, unterhalten, sondern uns klar machen: In Ostdeutschland ist in industrieller und technologischer Hinsicht eine besonders gute Entwicklung zu verzeichnen, auch wenn der Sockel noch zu schmal ist. Ihr Problem in Ostdeutschland ist der totale **Einbruch der Bauwirtschaft**. Auch in Westdeutschland ist mittlerweile ein Einbruch auf diesem Gebiet zu verzeichnen, aber er wird nicht so krass wie bei Ihnen ausfallen, weil der Sockel bei uns nicht so hoch angesetzt worden ist, wie es während des Einheitsbooms der Fall gewesen ist. Das heißt aber, dass wir unsere Reaktionen dementsprechend umstellen müssen. Wenn die Analyse so differenziert ist, muss natürlich

- (B) auch die Reaktion entsprechend differenziert ausgestaltet werden.

Ich habe gelernt, dass die überregionale Infrastruktur in Ostdeutschland weder im Autobahnbau noch im Schienenwegebau hinter der des Westens zurücksteht. Ich glaube nicht, dass Sie bei einer Autobahn „pro Kopf der Bevölkerung“ rechnen können. Sie müssen der Berechnung natürlich die Verkehrsbelastung zu Grunde legen. Wenn Sie das tun, ist dies nicht das Kernproblem.

Das **Kernproblem** bei Ihnen in Ostdeutschland ist offensichtlich die **kommunale Infrastruktur**. Dort und bei der kommunalen Finanzausstattung, die deutlich geringer ist als bei uns, werden Sie ansetzen müssen. Also sind doch offensichtlich dort die Antworten zu finden. Wenn wir uns der Problematik auf diese Weise nähern, fällt die Antwort auf die Frage, wie der Bund und die Länder insgesamt darauf zu reagieren haben, doch sehr viel differenzierter aus.

Ich habe gelesen, dass Sie unmittelbar ein Infrastrukturprogramm in einem Umfang von 40 Milliarden DM fordern, in dem der Autobahnausbau, der Schienenwegebau und Ähnliches enthalten sind. Das ist vermutlich nicht zu verwirklichen. Wir sollten jedoch die bisherigen Instrumente – beispielsweise steuerliche Entlastungen, die Unternehmen gewährt werden, die bei Ihnen, etwa in der Industrie, ohnedies investieren – überprüfen und die Mittel, die zur Verfügung stehen, stattdessen in die kommunale Infrastruktur investieren und sie nutzen, um die kommunale Finanzausstattung zu verbessern.

Ich erwähne das nicht, um besserwisserisch zu (C) erscheinen. Ich habe dort aufmerksam zugehört und ein bisschen gelernt. Mir liegt daran, von der pauschalen Diskussion über die Beurteilung der Wirtschaftslage in Deutschland, auch von der pauschalen Diskussion über Ostdeutschland wegzukommen und zu einer konkreten Debatte über **differenzierte Instrumente** zu gelangen.

Ich bin mir absolut sicher, dass wir weiterhin eine **Aufbauhilfe Ost**, eine Unterstützung, leisten müssen, und zwar für die nächsten zehn Jahre. Ich sehe auch nicht, dass der Finanzaufwand, der bisher getätigt werden musste, reduziert werden kann. Ich teile die Auffassung, dass dort noch eine gewaltige Anstrengung notwendig ist. Nur, wenn wir nicht langsam zu Differenzierungen gelangen und nicht von der allgemeinen Beschreibung wegkommen, dann erlahmt der Mut, dies zu tun. Die Erfolge, die Sie erzielt haben, sind in Wahrheit beeindruckend, und wir könnten sie dabei auch erwähnen.

Herr Kollege Teufel, Sie sprachen von der Notwendigkeit einer Politikänderung im Zusammenhang mit der **Empfehlung des Wirtschaftsausschusses**, die mit Mehrheit beschlossen worden ist und die ich teilweise bemerkenswert finde. Darin wird etwa ein **Vorziehen der weiteren Stufen der Steuerreform** gefordert. Ich möchte die Länder, die mit Mehrheit so entschieden haben, gerne im Einzelnen fragen, ob sie das alles mitmachen wollen. Vom Saarland, aber auch von anderen Ländern möchte ich gerne wissen, ob sie dafür sind, dass die Steuerreform vorgezogen wird – mit den entsprechenden Belastungen der öffentlichen Haushalte, so wie sie sich heute darstellen. (D)

Es hat keinen Sinn, allgemeine Willensbekundungen abzugeben. Ich wüsste gerne konkret: Was kann jetzt geschehen, und wer ist bereit, was zu tun? Ich wüsste gerne, welches Land sich zurzeit – außer Bayern, Baden-Württemberg und noch zwei oder drei anderen Ländern – angesichts seines Haushaltes ein Vorziehen der Steuerreform leisten könnte. Es hat keinen Zweck, Wunschvorstellungen zu äußern, von denen alle wissen, dass sie nicht realisiert werden können. Hier muss dann jeder die Hand heben. Das gilt auch für die Erbschaftsteuer, über die wir gleich reden werden. Es muss klar ausgesprochen werden, was möglich ist.

Herr Kollege Teufel, Sie haben von der Notwendigkeit einer Politikänderung gesprochen. Jawohl! Aber mein Ansatzpunkt dabei ist ein anderer.

Wir haben die Steuerreform beschlossen. Sie behaupten immer noch, sie habe für den Mittelstand nichts gebracht. Ich sage Ihnen: Heute zahlen 80 % der Mittelständler weniger Steuern, auch weniger Steuern als die Kapitalgesellschaften. Das wissen die Mittelständler inzwischen auch. Sie haben das Geld ja im Portemonnaie. Jeder kann es jetzt nachrechnen. Ich sage es überall und stoße dabei eigentlich nicht mehr auf Widerstand: Es ist klar, dass die Steuerreform den **Mittelstand entlastet** hat, und zwar zu ganz überwiegenden Teilen in einem nennenswerten Umfang.

Gegenwärtig stehen wir nicht vor der nächsten Stufe der Steuerreform. Ich sehe nicht, wie die

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

(A) öffentlichen Haushalte dies jetzt verkraften sollten. Allerdings stehen wir derzeit vor der **Rentenreform**. Das ist eine Politikänderung, die jetzt fällig ist. Darüber werden wir in nächster Zeit noch intensiv zu diskutieren haben. Sie ist aus der Sicht des Mittelstandes sehr viel wichtiger. Fragen Sie einmal ein mittelständisches Unternehmen, was es davon hält, wenn die private Vorsorge, so wie sie vorgesehen ist – mit öffentlicher Förderung, mit den entsprechenden Sicherungen –, jetzt nicht kommt! Das sind die entscheidenden ökonomischen Faktoren, über die wir reden müssen, statt eine allgemeine Diskussion über die Betriebsverfassung zu führen, die in Wahrheit kein Unternehmen in seiner ökonomischen Handlungsfähigkeit behindert. Ich jedenfalls kann dies nicht erkennen. Ich habe dieses Argument bisher schon nicht verstanden, und ich verstehe es auch nach der heutigen Debatte nicht. Man kann möglicherweise über einzelne bürokratische Risiken sprechen, aber die entscheidende soziale und ökonomische Reform, vor der wir stehen, ist die Rentenreform. Wenn es möglich ist, diesbezüglich zu einer Politikänderung, d. h. zu einer konsensualen positiven Bewertung zu kommen – alle Seiten sind offensichtlich bereit, sich zu bewegen –, dann sollten wir dies möglichst schnell tun. Das wäre ein wichtiger Schritt, um die wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland zu fördern. – Schönen Dank.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Clement!

Das Wort hat Frau Parlamentarische Staatssekretärin Dr. Hendricks (Bundesministerium der Finanzen).

(B)

Dr. Barbara Hendricks, Parl. Staatssekretärin beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte erkältungsbedingt nur relativ kurz auf die Wortbeiträge der Herren Ministerpräsidenten Vogel und Teufel eingehen und bitte Sie, damit einverstanden zu sein, dass ich meine Rede **zu Protokoll*** gebe.

Herr Ministerpräsident Vogel, ich kann Ihnen für die Bundesregierung zusichern, dass wir auch in Zukunft unsere Verantwortung für die weitere positive Entwicklung der neuen Bundesländer uneingeschränkt wahrnehmen. Das gilt natürlich für die **Vollendung der Verkehrsprojekte Deutsche Einheit**, aber selbstverständlich auch für die **Entwicklung des Solidarpaktes II**, über den wir uns sicherlich noch in diesem Jahr verständigen werden.

Herr Ministerpräsident Teufel, ich kann an das anschließen, was Herr Ministerpräsident Clement soeben ausgeführt hat. Ich will kurz auf das eingehen, was der Sachverständigenrat zur Politik der Bundesregierung ebenfalls gesagt hat, von Ihnen aber nicht erwähnt worden ist. Der Sachverständigenrat hat die Finanzpolitik der Bundesregierung ausdrücklich bekräftigt. Er hat die beabsichtigte Rentenreform begrüßt und im Übrigen erklärt: „Die Politik hat begonnen, den wachstumshemmenden Reformstau aufzulösen.“ – Das ist ein wörtliches Zitat des Sachverständigenrates.

*)Anlage 8

Was die Steuerbelastung des Mittelstandes anbelangt, so kann ich mich auf das beziehen, was Herr Ministerpräsident Clement gesagt hat.

(C)

Ich zitiere einmal aus dem Kopf aus der März-Ausgabe des „Handwerksmagazins“, das schreibt, selbst die gewieftesten Steuerexperten seien erstaunt gewesen: Die **mittelständischen Personenunternehmen** würden **stärker entlastet als die Kapitalgesellschaften**. Dies wird dann weiter ausgeführt.

Ich war nicht erstaunt. Ich versuche seit mehr als einem Jahr, den Mittelständlern dies verständlich zu machen. Offenbar ist es aber erst jetzt bei den Mittelständlern angekommen; denn vor 14 Tagen war der erste steuerliche Vorauszahlungstermin. In der Tat: Nun weiß man genau, dass die steuerliche Vorauszahlung herabgesetzt worden ist, was insbesondere mit der Möglichkeit der Verrechnung der Gewerbesteuer mit der Einkommensteuer zusammenhängt. Dies wirkt unmittelbar.

Ich glaube, dass die mittelständischen Verbände nun ein Problem damit haben, ihre eigene Propaganda wieder „einzusammeln“, die sie im vergangenen Jahr und noch bis in die letzten Monate hinein betrieben haben. Letztlich haben sie ihren Mitgliedsfirmen geschadet, indem sie unter ihnen Verunsicherung verbreitet haben, so dass eigentlich mögliche und notwendige Investitionsentscheidungen, die für die mittelständische Wirtschaft im Sinne einer Ertragssteigerung von Nutzen gewesen wären, unterblieben sind. Die Verbände haben die Mittelständler sozusagen auf die Bäume gejagt und müssen sie jetzt vorsichtig wieder herunterholen. Zum Beispiel das „Handwerksmagazin“ fängt damit an. – Herzlichen Dank.

(D)

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Frau Parlamentarische Staatssekretärin!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll***) haben abgegeben: Herr **Ministerpräsident Dr. Ringstorff** (Mecklenburg-Vorpommern) und Herr **Staatsrat Bettermann** (Bremen).

Wir kommen nun zur **Abstimmung**. Ich beginne mit **Tagesordnungspunkt 20**, dem Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplan.

Dazu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 185/1/01 vor.

Wer dafür ist, wie unter Ziffer 1 vorgeschlagen, Stellung zu nehmen, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **Kenntnis genommen**.

Es folgen die **Punkte 21 a) und b)**: Jahresgutachten und Jahreswirtschaftsbericht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 81/1/01 vor.

Das Handzeichen bitte für die Ziffern 1, 3 und 4 gemeinsam! – Das ist eine Minderheit.

*)Anlagen 9 und 10

Präsident Kurt Beck

(A) Nun das Handzeichen für Ziffer 2! – Das ist eine Minderheit*).

Dann stelle ich fest, dass der Bundesrat entsprechend Ziffer 5 der Ausschussempfehlungen von den Vorlagen Kenntnis genommen hat*).

(Stanislaw Tillich [Sachsen]: Herr Präsident, können Sie bitte noch einmal über die Ziffer 2 abstimmen lassen?)

– Das können wir gerne tun. – Dann bitte ich diejenigen, die der Ziffer 2 folgen möchten, noch einmal um das Handzeichen. – Das sind, wenn wir richtig zählen, 32 Stimmen. Es bleibt eine Minderheit*).

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 10** auf:

- a) Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (... SGGÄndG) – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 73/01)
- b) Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (6. SGGÄndG) (Drucksache 132/01)

Wortmeldungen hierzu liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur **Abstimmung**.

Ich beginne mit **Tagesordnungspunkt 10 a)**, dem Gesetzesantrag von Baden-Württemberg.

Wer ist dafür, den Entwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen? – Das ist eine Minderheit.

(B) Der Entwurf wird **n i c h t** beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Wir kommen nun zur Abstimmung zu **Tagesordnungspunkt 10 b)**.

Die Ausschussempfehlungen liegen in Drucksache 132/1/01 vor.

Die Ziffer 1 entfällt, da der Bundesrat soeben beschlossen hat, zu diesem Thema keinen eigenen Gesetzentwurf beim Bundestag einzubringen.

Ich rufe aus den Ausschussempfehlungen in Drucksache 132/1/01 diejenigen Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

Zunächst Ziffer 3! Wer möchte zustimmen? – Das ist eine Minderheit.

(Reinhold Bocklet [Bayern]: Es war die Mehrheit!)

– Ich wiederhole die Abstimmung gerne. Bitte das Handzeichen für Ziffer 3! – Es ist die Mehrheit.

Bitte Ihr Handzeichen für Ziffer 5! – Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt Handzeichen, wer für Ziffer 6 ist! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 7.

Ich rufe weiter auf:

Ziffer 11! – Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 15! – Mehrheit.

(C) Ich rufe jetzt alle noch nicht behandelten Ziffern auf und bitte Sie um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (... **SGB III-Änderungsgesetz** – ... SGB III ÄndG) – Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 211/01)

Hierzu liegt eine Wortmeldung von **Staatsminister Tillich** (Sachsen) vor.

(Stanislaw Tillich [Sachsen]: Zu Protokoll!)

– Ich höre, die Rede wird **zu Protokoll*** gegeben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage folgenden Ausschüssen zu: dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** – federführend –, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend**, dem **Finanzausschuss** und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend.

Dann rufe ich **Tagesordnungspunkt 12** auf:

(D) Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung der Strafprozessordnung** (§ 110 Abs. 1, § 111f Abs. 3, § 163a Abs. 6 StPO) – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen – (Drucksache 150/01)

Dem Antrag der Länder Baden-Württemberg und Thüringen sind inzwischen die Länder **Bayern, Hessen, Saarland und Sachsen beigetreten**.

Hierzu liegen keine Wortmeldungen vor. – Je eine **Erklärung zu Protokoll**)** geben Herr **Staatssekretär Stächele** (Baden-Württemberg) und Herr **Staatssekretär Dr. Geiger** (Bundesministerium der Justiz).

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 150/1/01 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Minderheit.

Dann kommen wir zur Frage der unveränderten Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag. Wer für die unveränderte Einbringung des Gesetzentwurfs ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Es bleibt abzustimmen über Ziffer 3. Wer ist dafür? – Das ist Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und **Minister Professor Dr. Goll** (Baden-Württemberg) **zum Beauftragten bestellt**.

*) Anlage 11

***) Anlagen 12 und 13

*) Siehe aber Seite 150 C, D

Präsident Kurt Beck

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 13** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Übertragung von Rechtspflegeraufgaben auf den Urkundsbeamten** der Geschäftsstelle – Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 203/01)

Dem Antrag der Länder Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein ist inzwischen das Land **Baden-Württemberg beigetreten**.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Ausschussberatung weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuss** zu.

Ich rufe nun **Tagesordnungspunkt 45** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Bewertungsgesetzes** und anderer Gesetze – Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 229/01)

Hierzu liegen Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Herr Minister Möller (Schleswig-Holstein).

Claus Möller (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Finanzministerkonferenz hat den Bundesfinanzminister am 1. Februar 2001 gebeten, eine bundesgesetzliche Neuregelung der Grundbesitzbewertung für die Erbschaft- und Schenkungsteuer einzuleiten. Die Verfallsklausel des Bewertungsgesetzes würde anderenfalls dazu führen, dass die Länder weder die **Grunderwerbsteuer** noch die **Erbschaft- und Schenkungsteuer** ab 1. Januar 2002 sicher erheben könnten. Hierbei geht es immerhin um ein Steueraufkommen für die Länder in Höhe von **16,6 Milliarden DM im Jahre 2000**. Ich will darauf hinweisen, dass dies 2,8 Milliarden DM weniger sind als 1996, nach Abschaffung der Vermögensteuer.

Der Bundesfinanzminister hat uns mitgeteilt, dass er nicht gesetzgeberisch tätig werden wolle. Er ist vielmehr der Ansicht, dass die Initiative für die Reform von Landessteuern von den Ländern ausgehen müsse. Ich teile diese Auffassung nicht. Gleichwohl bringt Schleswig-Holstein gemeinsam mit den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Hamburg und Niedersachsen heute diesen Gesetzentwurf ein. Es darf uns nicht, wie bei der Vermögensteuer, passieren, dass wir plötzlich überhaupt nichts haben.

Wenn hier oder dort der Vorwurf erhoben wird, diese Initiative komme wie Ziethen aus dem Busch, so will ich doch darauf hinweisen, dass wir in der Finanzministerkonferenz wiederholt ausführlich und alle Länder auf der Ebene der Fachreferenten und der Abteilungsleiter über dieses Thema beraten haben. Insofern war im Wesentlichen bekannt, dass ein Gesetzentwurf eingebracht werden soll.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in seinen Beschlüssen vom 22. Juni 1995 zur Vermögen- und Erbschaftsteuer die **Bewertung von Grundbesitz** mit den

Einheitswerten einerseits **und die Bewertung des sonstigen Vermögens** mit dem Verkehrswert andererseits für **mit Artikel 3 des Grundgesetzes unvereinbar** erklärt. Alle im Bewertungsgesetz beschriebenen Vermögensgegenstände müssten in Relation zueinander realitätsgerecht bewertet werden. Außerdem müsse der Nachlass, sofern der Grundbesitz mit realitätsgerechten Gegenwartswerten angesetzt werde, in Höhe des Wertes des persönlichen Gebrauchsvermögens steuerfrei bleiben. Orientierungsmaßstab sei der Wert eines durchschnittlichen Einfamilienhauses. – So das Bundesverfassungsgericht.

Es kann schon sein, dass eine Villa an der Elbchaussee oder am Starnberger See nicht unbedingt unter diese Kategorie fällt. Daher wurde im **Jahressteuergesetz 1997** das Bewertungsgesetz geändert und für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer das Einheitswertverfahren durch die so genannte **Bedarfsbewertung nach dem Ertragswertverfahren** abgelöst; ich glaube, das war ein Vorschlag Bayerns. Da das Ertragswertverfahren nicht erprobt war, waren Aufkommenshöhe und der Annäherungsgrad an den Verkehrswert sehr umstritten. Schon in der Begründung wurde vermutet, dass im Durchschnitt nur ca. 50 % des Kaufpreises erreicht werde. In das Gesetz wurde deshalb zusätzlich eine **„Verfallsklausel“** aufgenommen, nach der die für die Grundstücksbewertung maßgeblichen Wertverhältnisse nur bis zum **31. Dezember 2001** gelten sollen. Die Klausel sollte eine Überprüfung des neuen Bewertungsverfahrens gewährleisten und nach einer gewissen Zeit zu einer erneuten Beratung führen.

Die Neuregelung hat die vom Verfassungsgericht gesteckten Ziele nicht erreicht. Nach wie vor entsprechen die geltenden Bewertungsregelungen nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, nämlich realitätsgerechten Grundbesitzwerten. Die im gesamten Bundesgebiet von der Finanzverwaltung durchgeführten **Kaufpreisuntersuchungen** stellten eine hohe Differenz der steuerlichen Grundstückswerte zu den tatsächlichen Kaufpreisen fest.

Bedenklich ist zudem die **unterschiedliche Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken**. Nach dem Ertragswertverfahren werden für bebaute Grundstücke im Durchschnitt 51 % des Verkehrswerts, für unbebaute Grundstücke hingegen rund 72 % erreicht.

Ein zusätzliches wichtiges Problem ist die **Streuweite** der Werte **innerhalb einer Grundstücksart**, je nach Bebauungsart und Alter des Gebäudes. Geschäftsgrundstücke z. B. werden, wie sich herausgestellt hat, durch das gegenwärtige Verfahren eher überbewertet. Ich sage an die Adresse der Opposition: Das kann doch eigentlich nicht gewollt sein.

Die vom Bundesverfassungsgericht beanstandete Ungleichbehandlung der verschiedenen Vermögensarten und sogar von Grundstücken innerhalb derselben Grundstücksart konnte also durch die derzeitige Regelung nicht annähernd aufgehoben werden. Durch die regional unterschiedliche Entwicklung der Bodenrichtwerte – es sind auch deutliche Wertrückgänge zu verzeichnen – kann ein Festhalten an den

Claus Möller (Schleswig-Holstein)

- (A) Wertverhältnissen vom 1. Januar 1996 sogar zu Nachteilen für die Steuerpflichtigen führen. Insofern kommt aus unserer Sicht eine Verlängerung der Regelung, wie sie von der F.D.P. im Bundestag oder von Bayern vorgeschlagen wird, nicht in Betracht. Es hat auch andere Vorschläge gegeben. Die **Sachverständigenkommission** etwa hat dem BMF umfangreiche Vorschläge vorgelegt. Sie aufzugreifen, dazu ist es jetzt zu spät. Sie würden im Übrigen vermutlich zu einer deutlichen Anhebung des Erbschaftsteueraufkommens führen.

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, erstens eine Annäherung der Grundbesitzwerte an den Verkehrswert zu erreichen, zweitens das Bewertungsverfahren zu vereinfachen und drittens das Aufkommen der Länder aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie der Grunderwerbsteuer zu sichern. Dazu sieht der Gesetzentwurf Folgendes vor:

Zur **Annäherung an den Verkehrswert** soll künftig auf die aktuellen Wertverhältnisse zum Besteuerungszeitpunkt abgestellt werden. Dies gilt allerdings nicht für das **land- und forstwirtschaftliche Vermögen**. Beim Betriebsteil, jedoch nicht bei den Betriebswohnungen und beim Wohnteil, werden weiterhin die Wertverhältnisse zum 1. Januar 1996 festgeschrieben. Somit wird die Begünstigung dieser Vermögensart gegenüber anderen verstärkt. In der öffentlichen Diskussion ist uns diesbezüglich vorgeworfen worden, das sei systemfremd. Ich halte das vor dem Hintergrund der Diskussion um BSE und MKS für vertretbar.

- (B) Zur Verringerung der Streubreite und zur Angleichung der Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken werden nach Grundstücksarten und bestimmten Gebäudealtersgruppen **differenzierende Vervielfältiger** eingesetzt. Für Geschäftsgrundstücke wird der Vervielfältiger sogar herabgesetzt. Ich hoffe, dass die Sorgen des Handwerks damit entkräftet sind. Hierauf sollten wir unser Augenmerk richten, weniger auf die Frage, wie sich das auf jede Immobilie auswirkt. Nicht umsonst haben wir im Rahmen der **Steuerreform** gerade auf den Generationswechsel beim Mittelstand geachtet und auch erbschaftsteuerliche Verbesserungen geschaffen, indem Vermögen teilweise nur nach der Steuerbilanz bewertet werden, Freibeträge von 500 000 DM und ein 40%iger Abschlag nur für den Tarif 1 eingeführt worden sind. Im Gesetzgebungsverfahren muss darauf geachtet werden, dass das, was von allen gewollt ist, nicht konterkariert wird. Aber die Bewertung geht eher nach unten. Durch die aus der Kaufpreisuntersuchung abgeleiteten Vervielfältiger sollen für alle Grundstücke im Durchschnitt 72 % des Verkehrswerts erreicht werden.

Wir wollen nicht leugnen, dass die vorgesehenen Änderungen bei der Grundbesitzbewertung zu höheren Grundstückswerten und damit zu höheren Wertansätzen bei der Erbschaftsteuer führen können, die sich bei Überschreiten der persönlichen Freibeträge steuerlich auswirken. Auch nach der Neuregelung wird aber **der ganz überwiegende Teil der vererbten Einfamilienhäuser steuerfrei** bleiben. Das ist auch so gewollt.

(C) Mit ermittelten Verkaufspreisen bei Einfamilienhäusern von durchschnittlich 323 000 DM und Mittelwerten zwischen 233 000 DM für Altbauten und 391 000 DM für Neubauten lag in rund 85 % der ermittelten Fälle der Verkehrswert des Einfamilienhauses unter 500 000 DM. Nur in rund 6 % der Fälle lag er über 700 000 DM. Selbst da greift die Erbschaft- und Schenkungsteuer wegen der Freibeträge meist nicht. Der neue „Wirtschaftsweise“ Wolfgang Wiegand geht davon aus, dass die **vorgesehene Regelung nur für 0,25 % der Steuerpflichtigen eine Änderung** herbeiführt. Ich kann das, weil es regional unterschiedlich ist, bundesweit noch nicht bestätigen. Nach einer vorsichtigen Hochrechnung der Verhältnisse in Schleswig-Holstein könnte es zu Steuererhöhungen von 10 bis 15 Millionen DM führen. Nur nachrichtlich will ich hinzufügen: Die Mitfinanzierung der Rentenreform, die wir in der jetzigen Form wollen, wird uns im Jahre 2005 200 Millionen DM kosten.

Bemessungsgrundlage der Steuern ist bekanntlich nicht der Verkehrswert, sondern der **Ertragswert**, der **künftig rund 72 % des Verkehrswerts** betragen soll. Der Verkehrswert eines vererbten Hauses muss daher mehr als 833 000 DM betragen, um bei Vererbung auf den Ehepartner überhaupt zu greifen. Dabei ist der **Versorgungsfreibetrag** noch nicht berücksichtigt. Wenn jemand den vollen Versorgungsfreibetrag in Anspruch nehmen kann, kann eine **Immobilie** einen Wert von 1,4 bis 1,5 Millionen DM haben, ohne dass für den Ehepartner Erbschaftsteuer anfällt. Werden hingegen 800 000 DM z. B. **Aktienvermögen** vererbt, müsste der überlebende Ehepartner 22 000 DM Erbschaftsteuer zahlen. Von Teilen der Presse dankbar verbreitete Horrorzahlen entbehren daher der realen Grundlage. (D)

Die derzeitigen, erst 1996 deutlich angehobenen persönlichen Freibeträge von 600 000 DM bei Ehegatten und 400 000 DM bei Kindern und dazu noch die Versorgungsfreibeträge genügen demnach, um auch bei einer Erhöhung des durchschnittlichen Wertverhältnisses für bebaute Grundstücke auf 72 % des Verkehrswerts die verfassungsrechtlich gebotene **Freistellung des so genannten Familienvermögens** im durchschnittlichen Wert eines Einfamilienhauses sicherzustellen.

Mit der vorgeschlagenen gesetzlichen Regelung können die Ungleichbehandlung des Grundvermögens gegenüber dem übrigen Vermögen und die Ungleichbehandlung innerhalb der Grundstücksarten deutlich verringert werden. Dies ist nicht nur aus verfassungsrechtlichen, sondern auch aus steuersystematischen Gründen dringend geboten.

Meine Damen und Herren, mit der heutigen Einbringung beginnt das Gesetzgebungsverfahren. Ich hoffe, dass es noch vor der Sommerpause endet. Der Bundesfinanzminister hat zugesagt, dass bis Mitte April – leider erst so spät – belastbares statistisches Material auf Grund eines Rechenmodells für das Aufkommen der Erbschaft- und Schenkungsteuer nach dem vorgesehenen Recht vorliegen wird.

Ich bin mit Herrn Kollegen Eichel völlig darin einig, dass wir im Lichte dieser Zahlen dann prüfen müssen,

Claus Möller (Schleswig-Holstein)

- (A) ob die eine oder andere Stellschraube des Erbschaftsteuerrechts zu justieren ist. Dies gilt insbesondere für Betriebsvermögen. Pauschale Forderungen nach höheren Freibeträgen halte ich für nicht sachgerecht.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Minister Möller!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es wird niemanden wundern, dass zu diesem Tagesordnungspunkt der Ministerpräsident des Landes der Häuslebauer spricht.

Vor einer Woche, vor den Landtagswahlen in Rheinland-Pfalz und in Baden-Württemberg, hat die SPD bei uns auf Großplakaten noch mit dem schlichten Satz geworben: Steuern gesenkt! Am Tag nach den Landtagswahlen in Baden-Württemberg und in Rheinland-Pfalz ging der Gesetzesantrag von fünf SPD-geführten Ländern ein, der die **Anhebung der Grundstückswerte für Zwecke der Erbschaft-, Schenkung- und Grunderwerbsteuer** zum Inhalt hat.

Dabei sollen insbesondere Ein- und Zweifamilienhäuser künftig bei der Erbschaftsteuer deutlich höher bewertet werden. Geplant ist, bebaute Grundstücke im Durchschnitt mit rund 72 % gegenüber bislang ca. 51 % des Verkehrswertes anzusetzen. Das heißt, wenn Eltern eine Wohnung mit einem Verkehrswert von 560 000 DM an ihr Kind vererben, fällt künftig trotz des Freibetrags Erbschaftsteuer an. Und ein Verkehrswert von 560 000 DM ist in Süddeutschland gewiss nicht die Ausnahme, sondern der Regelfall, selbst für ein bescheidenes Einfamilienhaus.

(B)

Aber nicht nur im privaten Bereich ist mit Mehrbelastungen auf Grund dieser Initiative zu rechnen. Mit **höheren Belastungen** müssen auch **kleine und mittelständische Betriebe und Unternehmen**, besonders bei Unternehmensnachfolgen, rechnen. Herr Kollege Clement, auch nach der Wahl werde ich mich vor allem für die mittelständische Wirtschaft einsetzen. Sie tun es im Übrigen auch. Das sind 90 % der Betriebe in unseren Ländern. Ich stelle von Gesetzentwurf zu Gesetzentwurf fest, dass nicht Entlastungen, sondern Belastungen der mittelständischen Wirtschaft geplant und durchgesetzt werden. Nicht umsonst haben sich die Wirtschaftsverbände dezidiert gegen die auf den Tisch gelegten Pläne ausgesprochen.

Wenn ich die heute im Bundesrat vorgelegte Initiative richtig verstehe, ist es auch durchaus ihr **Ziel, Steuermehreinnahmen zu erreichen**. Wäre dem nicht so, hätte man dies durch einen kurzen lapidaren Satz klarstellen können. Ausreichend wäre die Feststellung gewesen, dass man die behauptete notwendige Anpassung an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „aufkommensneutral“ umsetzen und Mehrbelastungen von Bürgern und Unternehmen vermeiden wolle, gegebenenfalls durch gleichzeitige Anpassung der Freibeträge. Dies wäre ganz einfach gewesen, wenn man nicht das Ziel hätte, zu höheren Steuereinnahmen zu kommen.

Nach unserer Auffassung zwingt das zitierte Urteil (C) des Bundesverfassungsgerichts nicht zu den inhaltlichen Anpassungen, die in dem Gesetzentwurf der fünf Länder vorgelegt wurden. Zwar wird die Initiative mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Jahr 1995 begründet, wonach Vermögenswerte bei der Besteuerung nicht unterschiedlich zu behandeln seien. Für das **Bundesverfassungsgericht** ist dies jedoch kein starrer Grundsatz. Es **lässt** vielmehr **sachbezogene Differenzierungen bei der Bewertung von Vermögenswerten**, d. h. Kapitalvermögen auf der einen Seite, Grundvermögen auf der anderen Seite, **zu**.

Für eine pauschale Erhöhung der Grundbesitzwerte gibt es keinen zwingenden sachlichen Grund. Sparguthaben und Wertpapiere sind im Notfall relativ leicht zu nutzen. Von einem Gebäude kann man demgegenüber nicht „herunterbeißen“. Wer schon versucht hat, ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung zu veräußern, weiß, wovon ich rede. Ist ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung vermietet, lässt sich das Objekt nur mit ganz erheblichen Nachlässen verkaufen. Dies gilt auch für konjunkturell schwierige Zeiten.

Nicht ohne Grund interessieren sich Kapitalanleger derzeit kaum für Immobilienobjekte: Sie wurden in den letzten Jahren immer schlechter gestellt, insbesondere steuerlich. Dieses Gesetz würde, so fürchte ich, den **Immobilienmarkt** zum Erliegen bringen.

In verfassungsrechtlicher Hinsicht wäre es kein Problem, die **Werte von 1996 fortzuschreiben**. Sieht man sich die Entwicklung auf dem Immobilienmarkt seit 1996 an, hat sich bei den Werten kaum etwas bewegt. (D) Teilweise, z. B. in Ostdeutschland, sind die Immobilienwerte sogar zurückgegangen.

Baden-Württemberg kann deshalb der Initiative der SPD-geführten Länder nicht zustimmen. Wir halten die **Wohneigentumsbildung** für außerordentlich wichtig. Sie ist die erste Form einer privaten Altersvorsorge; sie muss deshalb gefördert und darf nicht stärker belastet werden.

Deutschland ist übrigens in der gesamten Europäischen Union bei der Wohneigentumsbildung auf dem absolut letzten, dem 15., Platz. Das muss nach meiner Meinung verbessert werden. Deshalb brauchen wir steuerliche Begünstigungen und nicht steuerliche Mehrbelastungen für den Bau des Einfamilienhauses und den Kauf der Eigentumswohnung.

Ich appelliere deshalb an die übrigen Länder, auf zusätzliche Belastungen von Bürgern und Unternehmen zu verzichten und den Antrag der fünf Länder zurückzuweisen.

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank, Herr Kollege Teufel!

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Clement (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren!

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Herr Kollege Teufel, mir liegt an einer Klärung in Bezug auf drei Aspekte.

Erstens. Wollen wir die Erbschaftsteuer beibehalten oder wollen wir sie abschaffen? Ich habe Äußerungen von Ihnen und Herrn Kollegen Faltlhauser entnommen, dass hierüber Unklarheit besteht. Ich möchte wissen: Möchten Sie die Erbschaft- und Schenkungsteuer beibehalten, auch bezogen auf den Immobilienbesitz, ja oder nein? Ich frage deshalb so klar, weil ich nicht möchte, dass der Eindruck entsteht, dass Sozialdemokraten und sozialdemokratisch geführte Landesregierungen „Omas klein Häuschen“ okkupieren, während Sie es schützen. Von beidem kann keine Rede sein.

Zweitens. Nach Meinung unserer Juristen und Berater müssen wir die **Besteuerung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts anpassen**. Sie haben gesagt, Grundbesitz werde heute zu etwa 50 % durch die Erbschaftsteuer belastet. Das Bundesverfassungsgericht, wie ich es verstehe, kritisiert, dass diese Besteuerung nicht annähernd mit der Besteuerung anderer Vermögenswerte, etwa von Aktien, vergleichbar sei, weshalb eine Anpassung geboten sei. Hierzu sind genug Zitate genannt worden. Der Steuerrechtler Arndt z. B. sagt laut „Handelsblatt“: „Bisher lohnt es sich immer noch, Grundstücke anstatt Aktien zu vererben.“ Hier gibt es eine Ungleichgewichtigkeit. Kein Mensch erwartet, dass alles gleich besteuert wird, aber wir brauchen Annäherungswerte. Das wird mit dem heutigen Recht nicht erreicht.

- (B) Drittens. Für unsere Landesregierung gilt: Wir wollen niemanden höher belasten. Wir wollen nicht mehr Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer erzielen als bisher, wir möchten die Einnahmen allerdings gerne haben. Wenn CDU-geführte Länder wie Baden-Württemberg, Bayern, das Saarland, Thüringen und Sachsen sowie Länder mit großen Koalitionen darauf verzichten wollen, müssen sie das sagen. Dann hätten wir darüber zu reden.

Ich akzeptiere nicht, dass der Eindruck erweckt wird: Die einen gehen auf die kleinen Leute los, und die anderen schützen sie. Sie wissen, wie dieser Eindruck vergiftet. Er wird nicht akzeptiert. Wir sind bereit zu einer Reform. Meine Bitte ist, dass wir sie gemeinsam durchführen, und zwar mit Augenmaß und ohne zu versuchen, die öffentlichen Kassen voller zu machen, als sie heute sind. Ich möchte gerne wissen, ob das geht oder nicht. Dazu erwarte ich klare Auskünfte.

Wir haben für die Bewertung von Grundbesitz eine **Übergangsregelung**. Sie **läuft Ende dieses Jahres aus**. Es geht darum, eine Anpassung vorzunehmen. Ich muss Ihnen offen sagen: Ich habe in der letzten Kabinettsitzung, während die Finanzministerkonferenz tagte, zum ersten Mal gehört, dass dies jetzt anliegt.

Für mich hat das mit Ihrer Wahl nicht das Geringste zu tun. Wir haben vor der Wahl die Steuern gesenkt; das ist richtig. Die Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten in Baden-Württemberg haben auf das hingewiesen, was die Bundesregierung getan hat. Wir

haben jetzt nicht die Absicht, die Steuern zu erhöhen, (C) auch nicht die Erbschaftsteuer. Wir möchten eine verfassungskonforme Besteuerung, ohne dabei mehr einzunehmen.

Der vorliegende Vorschlag, der von Herrn Kollegen Möller begründet worden ist, stellt noch nicht einmal eine umfassende Reform der Grundbesitzbewertung dar. Wenn ich es richtig in Erinnerung habe, hat Bayern 1996 den Versuch einer solchen Reform gestoppt. Ich sage dies vorsichtig und wertfrei; denn ich kann es im Einzelnen nicht historisch aufblättern.

Herr Kollege Faltlhauser, Sie haben gesagt: Die Hausbesitzer sollen bluten. – Von Ihnen, Herr Kollege Teufel, habe ich, noch in der Fahrt des Wahlkampfes, gelesen: Jetzt gehen sie an „Oma ihr klein Häuschen“. – Nein, verlassen Sie sich darauf: Auch wir im Ruhrgebiet, die diese Sprache pflegen und lieben, gehen nicht an „Oma ihr klein Häuschen“, sondern das bleibt weiterhin durch die Freibeträge geschützt.

Wenn Sie das Niveau von 72 % des Verkehrswertes einsetzen, ergibt sich keine höhere Steuerbelastung. Auch ohne Änderung der Freibeträge ist dies der Fall. Sie wissen das zwar, aber in Anbetracht der öffentlichen Informationslage will ich noch einmal sehr deutlich sagen: Eine durchschnittliche Familie mit zwei Kindern kann nach dem Gesetzentwurf Immobilien im Verkehrswert von mindestens rund 1,9 Millionen DM steuerfrei vererben. Bei einer Untersuchung, die 1998 von der Finanzverwaltung durchgeführt wurde, lag in 85 % aller Fälle der Verkehrswert unter 500 000 DM. Das ist die Realität. Also: **„Oma ihr klein Häuschen“ bleibt steuerfrei.** (D)

Zu dem Fall in Stuttgart, den Sie angesprochen haben, Herr Kollege Teufel, dass Eltern eine Wohnung im Wert von 500 000 DM an ihre Kinder vererben wollen, ist zu sagen: Sie könnten sie ihnen einfach schenken – steuerfrei. Verzeihen Sie den Begriff, aber aus meiner Sicht wird hier ein wenig ein Popanz aufgebaut.

Auch das, was von Seiten der **Wirtschaftsverbände** zu den Unternehmensnachfolgen gesagt wird, wird der Realität nicht gerecht. **Grundstücke im Betriebsvermögen** sind derzeit dadurch begünstigt, dass zu den persönlichen Freibeträgen ein Freibetrag von 500 000 DM hinzukommt und der übersteigende Teil nur zu 60 % berücksichtigt wird. Für Betriebsgrundstücke, die nach dem Ertragswertverfahren bewertet werden, wird mit dem Gesetzentwurf ein Verkehrswertniveau von 72 % angestrebt. Wegen des reduzierten Wertansatzes wirkt sich diese Erhöhung des Wertniveaus innerhalb des Betriebsvermögens aber nur gering aus. Im Ergebnis kommt es dann zu einer Besteuerung von 43,2 % des Verkehrswertes.

Soweit es um eine Sonderbewertung von Betriebsgrundstücken geht, wird, wie bisher, neben dem Grund und Boden der ertragsteuerliche Wert für die Gebäude angesetzt. Das kann bei voll abgeschrieben Gebäuden auch ein Restwert von 1 DM sein, der dann keiner Besteuerung unterliegt.

Das sind nur einige Fakten. Kollege Faltlhauser, Sie kennen das alles. Ihnen liegen vermutlich die glei-

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) chen Vermerke vor wie mir. Deshalb frage ich, warum solche Bilder entworfen werden, wie sie aus einigen der Berichte hervorgehen.

Inzwischen hat der Bundesfinanzminister – darauf hat Kollege Möller hingewiesen – ein **Rechenprogramm** angekündigt, mit dem die Auswirkungen der Vorschläge auf die Erbschaftsteuer durchgerechnet werden können. Wir jedenfalls – so habe ich das verstanden, was Kollege Möller ausgeführt hat, und ich sage das für Nordrhein-Westfalen in aller Klarheit – werden dieses Programm nutzen. Wir werden die reale Lage in aller Öffentlichkeit darlegen, sie in allen Facetten genau beschreiben und darauf achten, dass es durch die Gesetzesänderung nicht zu unverträglichen Mehrbelastungen kommt, und zwar weder im sozialen Bereich noch für kleine und mittlere Unternehmen.

Ich stimme Ihnen völlig zu, Herr Kollege Teufel: Auch wir möchten nicht, dass kleine und mittlere Unternehmen in irgendeiner Weise höher belastet werden. Die Belastung ist schwer zu eruiieren; wir werden das im Einzelnen nachvollziehen. Deshalb sage ich ausdrücklich: Das gilt für **kleine und mittlere Unternehmen**. Das heißt auch: Wenn – entgegen unserer Einschätzung – das Rechenprogramm des Bundesfinanzministers zu einem anderen Ergebnis führt, sind die heutigen Freibeträge für uns nicht tabu. Wir möchten allerdings die Erbschaftsteuer weiter erheben können, und zwar verfassungskonform, also der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprechend.

- (B) Das ist die Sachlage, wie wir in Nordrhein-Westfalen sie sehen. Angesichts der Tatsache, dass wir öffentliche Auseinandersetzungen mit diesem Thema jedenfalls aus wahlkämpferischen Gründen jetzt nicht nötig haben, bitte ich Sie zu versuchen, zu einer einvernehmlichen Regelung zu kommen.

Wir unterstützen den Gesetzentwurf, weil Handlungsbedarf besteht und es im Interesse der Länder liegt, weiterhin die Erbschaft- und die Schenkungsteuer erheben zu können. Es gehört nach meinem Verständnis zu unserer **Eigentumsordnung**, dass diese Möglichkeit in den beinahe in Jahrhunderten entwickelten abgestuften Formen weiterhin besteht. Ich möchte gerne erkennen können, ob wir darin übereinstimmen.

Es geht um diese drei Gesichtspunkte: Erstens sollte die Erbschaft- und Schenkungsteuer weiter erhoben werden können. Zweitens muss sie verfassungskonform sein. Drittens soll es weder im sozialen, im familiären Bereich noch für die kleinen und mittleren Unternehmen zu höheren Belastungen kommen. Wir wollen keine höheren Einnahmen erzielen. Wir gehen davon aus, dass die **Reform aufkommensneutral** erfolgt.

Dazu bieten wir Gespräche an. Die Fragen sollten insbesondere von unseren Finanzministern mit dem Bundesfinanzminister geklärt werden. Ich denke, dass das Problem auf diese Weise gelöst werden kann. – Schönen Dank.

Präsident Kurt Beck: Schönen Dank, Kollege Clement!

Das Wort hat Herr Staatsminister Professor Faltlhauser (Bayern).

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zwei Jahre lang ist ein steuerpolitisches Gespenst durchs Land gegangen. Es gab eine **Sachverständigenkommission zur Beurteilung des Grundbesitzes** mit dem Ziel der Änderung der Vermögensteuer. Ihr Gutachten hat natürlich einen nach Themen suchenden Oppositionsfinanzpolitiker besonders interessiert, und deshalb habe ich auf Versammlungen und anderswo darauf hingewiesen. Zielpunkt: Die wollen die Erbschaft- und die Schenkungsteuer mit diesem Hebel angehen.

Ich habe selten eine solche Einigkeit beim Leugnen miterlebt. Die Vaterschaft wurde heftig bestritten. Es hieß: Nein, nein, es ist gar nichts geplant, mit Sicherheit nicht! – Wir konnten ja keinen Gentest machen, um festzustellen, ob eine Vaterschaft vorliegt.

Umso erstaunlicher ist es – darauf hat Ministerpräsident Teufel schon hingewiesen -, dass einen Tag nach zwei Landtagswahlen in Form eines Gesetzentwurfs die Katze aus dem Sack gelassen wurde. Also steckte doch etwas dahinter. Unsere Mutmaßungen waren gerechtfertigt. Ich stelle nur fest, Herr Ministerpräsident Clement: Offenbar gab es etwas zu verbergen. Sonst hätte man nicht dieses Verfahren gewählt, sondern den Entwurf früher, unmittelbar im Anschluss an das Gutachten, vorgelegt.

Dass das Ganze nicht unproblematisch ist, zeigen, wenn ich es richtig interpretiere, auch die letzte Rede des Ministerpräsidenten Clement und die Stellungnahme des Bundeskanzlers. Der Bundeskanzler sagt Nein, der Bundesfinanzminister ebenfalls. Es wird interessant sein, was sich daraus entwickelt.

Jetzt stellen Sie klare Fragen, Herr Clement. Sie fragen: Wollt ihr B-Länder weiterhin Erbschaft- und Schenkungsteuer erheben, die voll den Ländern zusteht? – Selbstverständlich wollen wir das. Ich würde in der Finanzministerkonferenz auch ausführlich und breit darüber diskutieren, wie das zu geschehen hat. Wir haben die schlichte Antwort gegeben – es gibt sogar eine schriftliche Vorlage –, dass einfach die Befristung gestrichen oder verlängert werden sollte.

Herr Ministerpräsident Clement, 1996 hat der Gesetzgeber in **§ 138 Abs. 4 des Bewertungsgesetzes** festgelegt, dass die entsprechenden Bewertungen nur bis zum 31. Dezember 2001 Bestand haben. Dies entspricht gängiger Praxis, um Anpassungen und neue Festlegungen zu ermöglichen. Das ist Routine. Das drohende Aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist damit überhaupt nicht verbunden. Es ist diesmal nicht damit verbunden, es war auch in der Vergangenheit nicht damit verbunden.

Sie müssen nur eines machen: Ich habe in einem Gesetzentwurf, den ich nicht formell eingebracht habe, den aber jedermann kennt, die Lösung vorgeschlagen: **Die zeitliche Beschränkung wird ersatzlos gestrichen**. So einfach ist das!

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern)

- (A) Es wird behauptet, die Sache müsse ohnehin ordentlich angegangen werden, weil es eine verfassungsrechtliche Vorgabe gebe. Ich stelle fest: Keine einzige Zeile der beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1995 gibt es her, dass die Bewertungen angehoben werden müssen. Dies ist die Behauptung des Sachverständigenremiums, das ich früher einmal sehr harsch beurteilt habe. Das tue ich in diesem vornehmen Haus nicht. Aber ich meine, man erkennt beim Vergleich der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts mit dem Gutachten der Sachverständigenkommission sofort, was tatsächlich Sache ist. Wir sind **aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gezwungen**, Herr Kollege Möller, eine **Anpassung vorzunehmen**.

In der Öffentlichkeit werden sehr viele Zahlen genannt; dabei ist viel Nebelwerferei. Auch hier wird die Meinung vertreten, es gehe nur um die großen Villen. Bei genauerer Betrachtung dessen, was Sie vorhaben, Herr Kollege Möller, stellt man fest, dass es eben gerade nicht um diese geht.

Es ist nicht ganz einfach, dies festzustellen. Ich verweise auf die Ihnen vorliegende Drucksache 229/01. Sie enthält eine Tabelle. Daran wird schon offenbar, dass es nicht einfach ist, das Ganze nachzuvollziehen. In der Tabelle wird bezüglich der Bezugfertigkeit des Gebäudes unterschieden: vor 1948, zwischen 1949 und 1960 usw. Ferner wird unterschieden nach Einfamilienhäusern, Zweifamilienhäusern, Wohnungseigentum, Mietwohngrundstücken, Geschäftsgrundstücken und gemischtgenutzten Grundstücken. Eingebaut in diese Matrix ist eine Vielzahl von unstrukturierten und schwer nachvollziehbaren Faktoren, die man erst anhand des Einzelfalls beurteilen kann, Herr Ministerpräsident Clement.

(B)

Wie macht man das am einfachsten und am sichersten? Man betrachtet **praktische Fälle** aus seinem Land. Dabei stellt man fest, dass es tatsächlich gerade nicht die reichen Villenbesitzer trifft, sondern bei uns in Bayern ergeben sich die höheren Werte draußen im Land. Ich habe eine Vielzahl von Beispielen rechnen lassen. Betroffen sind nicht, wie auch eine große süddeutsche Zeitung meinte, die Leute in München und Umgebung, sondern Fälle in Amberg/Oberpfalz, wo weiß Gott kein Immobilienboom ausgebrochen ist.

Ich lese ein konkretes, nicht konstruiertes Beispiel vor: Alleinerbin, eine Tochter, Zweifamilienhaus in Amberg/Oberpfalz, Baujahr 1989, Wohnfläche zwei Wohnungen mit jeweils 123 Quadratmetern, Grundfläche 800 Quadratmeter, monatliche Kaltmiete 1 180 DM, Bodenrichtwert 250 DM. So viele Dinge muss man berücksichtigen, sonst kommt man nicht zu einem Ergebnis. Bisherige Erbschaftsteuer null, zukünftige Erbschaftsteuer 15 180 DM. Wenn ich nach dem Sachverständigen Gutachten rechnen würde, käme ich auf 21 030 DM.

Ich habe weitere Fälle, aber ich will Sie damit nicht langweilen.

Konkret steht tatsächlich in einer Vielzahl von Fällen – und sie betreffen nicht die „Reichen“, „Großen“ und „Fetten“ – **deutlich mehr Erbschaftsteuer** an. Man kann sich jetzt gesundrechnen, indem man den

Versorgungsfreibetrag einbezieht, der aber nur in bestimmten Fällen zum Tragen kommt. Da muss man die Eltern möglichst früh sterben lassen, damit man gut rechnen kann. Ich glaube, das ist nicht angemessen. (C)

Im Ergebnis kommen Sie dann selbstverständlich zu dem Punkt, den Sie ausschließen, Herr Ministerpräsident: Sie kommen zu **deutlichen Steuermehreinnahmen**. Ich weiß nicht, Herr Kollege Möller, wie Sie gerechnet haben. Ich mutmaße, dass Sie bei Ansätzen, wie Sie sie hier vorgeschlagen haben, zu deutlichen Mehreinnahmen kommen. Wenn das so ist, müssten Sie das klar sagen: Durch die Höherbewertungen steigt auch die Steuerbelastung. Und Statistiken allein nützen dem einzelnen Betroffenen nicht, wenn er im Ergebnis mehr bezahlen muss.

Fazit:

Erstens. Wir können unsere Erbschaft- und Schenkungsteuer durch das schlichte Streichen der Befristung erhalten. Dies können wir sofort gemeinsam und einvernehmlich tun.

Zweitens. Wir haben keinerlei verfassungsrechtlichen Auftrag, entsprechende Anpassungen vorzunehmen.

Drittens. Ich habe den Eindruck – das ist ein persönlicher Eindruck –, dass hier ein Parteitagbeschluss der SPD aus dem Jahre 1999 abgearbeitet werden soll. Wir sollten die Häusbesitzer von derartigen Beschlüssen verschonen. Ich kann Sie nur auffordern: Streichen wir die Jahreszahl! Dann haben wir gemeinsam das Ziel erreicht, einfach und ohne Belastung der Häusbesitzer auch in Baden-Württemberg. (D)

Präsident Kurt Beck: Danke, Herr Staatsminister!

Das Wort hat Ministerpräsident Clement.

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Herr Kollege Faltlhauser, ich will die Debatte nicht ad infinitum fortsetzen. Allerdings möchte und werde ich nicht akzeptieren, dass Sie den Eindruck erwecken, irgendetwas Hinterhältiges sei geplant und vorbereitet worden, sozialdemokratische Parteitagbeschlüsse würden jetzt in die Tat umgesetzt. Ich lade Sie einmal zu unserem Parteitag ein; dann werden Sie sehen, wie offen alles stattfindet.

Das Wichtigste ist mir, klar zu sagen: Wir sind offensichtlich unterschiedlicher Meinung, was die verfassungsrechtliche Lage angeht. Nach dem, was unsere Fachleute mir sagen, ist das, was Sie vorschlagen, nämlich die schlichte Fortschreibung des Gesetzes, eben nicht möglich. Die derzeitige Bedarfsbewertung wird den **Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts** vom 22. Juni 1995 – ich zitiere es jetzt – nicht gerecht, weil die Werte deutlich hinter den Verkehrswerten zurückbleiben. Gerade dies war für das Bundesverfassungsgericht der Anlass, die damalige Erbschaft-, Schenkung- und Vermögensteuer für verfassungswidrig zu erklären. Außerdem bestehen zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken Wertverzerrungen. Die Erhöhung des Wertniveaus für im

Wolfgang Clement (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Ertragswertverfahren bewertete bebaute Grundstücke auf rund 72 % des Verkehrswertes ist deshalb geboten.

Das ist die verfassungsrechtliche Bewertung, auf Grund deren wir handeln. Dies möchte ich als Erstes feststellen. Die Fachleute können über diese verfassungsrechtliche Frage ja noch diskutieren. Daran liegt mir; denn das ist der einzige Grund, warum ich für diese Veränderung eintrete. Ich wiederhole mich jetzt, weil ich keine Lust habe, wie auch immer geardete Vorwürfe zu akzeptieren.

Wenn Sie wahlkämpferische Gesichtspunkte ins Feld führen, dann überzeugt Sie vielleicht die Tatsache, dass einer der Antragsteller Hamburg ist. Hamburg steht demnächst vor Wahlen. Die **Grundstückswerte in Hamburg** – ich habe selbst dort einmal gelebt – sind ebenfalls ziemlich hoch. Sie sind ungefähr so hoch wie in München, vielleicht sind sie dort noch etwas höher.

Es geht ausschließlich um die Frage: Wie erreichen wir eine verfassungskonforme Besteuerung? Ich habe nichts dagegen, das Datum um ein halbes Jahr zu verlängern, um bis dahin eine Klärung herbeizuführen. Ich erwarte nur, dass eine **faire Klärung** herbeigeführt wird, dass keiner der Vorwürfe im Raume stehen bleibt, die Sie erhoben haben. Das ist zwar Usus hier, aber dies möchte ich nicht mehr mitmachen. Ich möchte, dass hier vor aller Öffentlichkeit klar bekannt wird, wer wofür eintritt. Ich möchte gerne wissen: Treten alle Länder dafür ein, die Erbschaft- und Schenkungsteuer beizubehalten? Das Volumen der Erbschaft- und Schenkungsteuer, das ja allgemein den Ländern zugute kommt, ist bekannt. Wenn es diese Steuer nicht mehr geben soll, muss das erklärt werden. Das wird **Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich**, auf sämtliche Ausgleichssysteme in Deutschland haben. Irgendwann muss auch gesprungen werden.

(B)

Wenn wir gemeinsam zu dem Ergebnis kämen, dass es verfassungsrechtlich überhaupt kein Problem gebe, hätten unsere Juristen allesamt falsch gelegen. Dann gilt die jetzige Regelung fort.

Sie haben einen konkreten Fall erwähnt, Herr Kollege Falthäuser. Ich bin bereit, die Fälle, die Sie benennen, genauso wie Fälle aus Hamburg und aus anderen Regionen daraufhin zu überprüfen, ob die Veränderung der Bewertungsgrundlage, die wir vorschlagen, ausreicht, um bei Normalfällen in Bezug auf das Erbschaftsrecht zu befriedigenden Antworten zu kommen. Gegebenenfalls ist die Freigrenze zu erhöhen. Ich bin dazu bereit.

Ich möchte keine Höherbelastung. Ich möchte eine verfassungskonforme Besteuerung. Den Ländern möchte ich gerne vorschlagen, diese Steuer beizubehalten. Dazu will ich von ihnen wissen, ob sie das wollen. Dies sage ich ohne irgendwelche öffentlichen oder verdeckten Vorwürfe. Wir sehen nämlich nicht ein, dass wir uns dafür rechtfertigen müssten.

Mir liegt daran, das noch einmal klarzumachen. Ansonsten meine ich, dass sachliche Gespräche möglich

sind, die zu befriedigenden Ergebnissen führen können, wenn wir es denn alle wollen. Ich vermute, alle wollen es. – Schönen Dank. (C)

Präsident Kurt Beck: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage – federführend – dem **Finanzausschuss** und – mitberatend – dem **Agrarausschuss**, dem **Wirtschaftsausschuss** sowie dem **Wohnungsbauausschuss** zu.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir in der Tagesordnung fortfahren, darf ich auf **Punkt 21**, Jahresgutachten und Jahreswirtschaftsbericht, zurückkommen. Hierzu haben mehrere Länder darum gebeten, die Abstimmung über Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen in Drucksache 81/1/01 zu wiederholen, da das Abstimmungsergebnis*) angezweifelt wird. Es bedarf dazu Einstimmigkeit. Ich rate dazu, dass wir den Zweifel nicht bestehen lassen. Zweifel nagen am Herzen, was uns allen schaden könnte.

Ich frage zunächst einmal, ob jemand einen Einwand dagegen erhebt, die Abstimmung zu wiederholen. – Das ist nicht der Fall.

Ich bitte diejenigen, die für die Ziffer 2 der genannten Empfehlungsdruksache sind, noch einmal um das Handzeichen. – Es sind 36 Stimmen; das ist die **Mehrheit**.

Meine Damen und Herren, damit gilt dieses Abstimmungsergebnis. Wir hier oben hätten Stein und Bein geschworen, dass vorhin jemand beim Durchzählen die Hand zu früh heruntergenommen hat. Lassen wir es so stehen! Es ist geklärt. (D)

(Zuruf)

– Wir haben zu dritt addiert. Zumindest einer von uns wird die Fähigkeit haben, richtig zu addieren. Das wollen wir doch einmal unterstellen.

Ich rufe **Punkt 14** auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Änderung des Pflanzenschutzgesetzes** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 131/01)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor.

Die Ausschüsse empfehlen in Drucksache 131/1/01, die Entschließung nicht zu fassen. Der Geschäftsordnung entsprechend stelle ich die Abstimmungsfrage jedoch positiv: Wer ist dafür, die Entschließung zu fassen? – Das ist eine Minderheit.

Damit ist die **Entschließung abgelehnt**.

Wir haben noch über die Ablehnungsbegründung unter Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen abzustimmen. Wer ist für Ziffer 2? – Das ist die Mehrheit.

Die **Begründung** ist **angenommen**.

*) Siehe Seite 143 A

Präsident Kurt Beck

(A) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 46** auf:

Entschließung des Bundesrates für ein **Verbot der Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 226/01)

Das Land **Baden-Württemberg** ist dem Antrag als Mitantragsteller **beigetreten**.

Das Wort hat Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Die derzeitige Verunsicherung der Verbraucher bei der Frage, was sie mit gutem Gewissen essen können, fordert von der Umwelt-, Verbraucherschutz- und Landwirtschaftspolitik eine zukunftsorientierte Weiterentwicklung der Landwirtschaft. Die Landwirtschaft ist ein Stück Leben; wie kein anderer Wirtschaftszweig ist sie flächendeckend eng verwoben mit dem Leben und der Gesundheit der Menschen ebenso wie mit dem Zustand der Umwelt. Nicht umsonst spricht man bei der Landwirtschaft von **Urproduktion**.

Die **BSE-Krise** hat zu einer neuen Sensibilität im Hinblick auf die Grundlagen für eine zukunftsfähige Lebensqualität geführt. Sie hat insbesondere der Vorsorge in der Umweltpolitik einen höheren Stellenwert als bisher verschafft.

(V o r s i t z : Vizepräsident Wolfgang Clement)

(B) Aus der BSE-Krise müssen wir lernen, die Art und Weise der Nahrungsmittelproduktion, den Einsatz von chemischen Hilfsmitteln in der Pflanzen- und Tierernährung und die Qualitätssicherung bei den Futter- und Lebensmitteln gewissenhaft zu prüfen und die entsprechenden Konsequenzen zu ziehen. Daraus ergeben sich berechtigte Forderungen nach einer korrigierenden Fortentwicklung der Agrarpolitik, bei der auf der gesamten Fläche eine **umweltverträgliche Produktion von gesunden Lebensmitteln** und die **Minimierung des Schadstoffeintrags in Böden und Gewässer** Priorität besitzen.

Im Rahmen dieses übergreifenden Gesamtziels ist auch die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu überdenken. Nach Auffassung der Bayerischen Staatsregierung ist **Klärschlamm kein geeignetes Kreislaufprodukt für die Landwirtschaft**. Seine Ausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte deshalb so schnell wie möglich beendet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, ist nach unserer Meinung ein gesetzliches Ausbringungsverbot von Klärschlamm zweckmäßig.

Bei einer Gesamtabwägung der Gründe, die für und gegen die Fortsetzung der landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm sprechen, kommt die Bayerische Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass aus Gründen des vorsorgenden Gewässer- und Bodenschutzes, der verbraucherorientierten Qualitätssicherung von Lebensmitteln und zum Schutz der Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden die Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu beenden ist. Auf Grund der wachsenden Anforderungen an eine

langfristige Qualitätssicherung der Trinkwasserversorgung und der Lebensmittelerzeugung sowie an einen nachhaltigen Boden- und Gewässerschutz ist es nicht mehr vertretbar, an der bisher praktizierten landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm weiter festzuhalten. (C)

Zwar entspricht die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm als **Sekundärdünger** dem im Kreislaufwirtschaftsgesetz verankerten Leitgedanken des geschlossenen Kreislaufs. Durch den Einsatz von Klärschlamm in der Landwirtschaft werden hochwertige Nährstoffe wieder in den Stoffkreislauf zurückgeführt. Dies gilt insbesondere für **Phosphat**, das in Mitteleuropa nicht natürlich vorkommt und weltweit immer knapper wird. Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen trägt dazu bei, mineralische Düngemittel zu ersetzen und dem Landwirt Kosten zu sparen. Sie schont die endlichen Phosphatreserven der Erde.

Andererseits stellt die umfangreiche Beimengung von anorganischen und organischen Schadstoffen die Eignung des Klärschlammes als Sekundärdünger in Frage. Klärschlamm ist systembedingt eine gewollte Schadstoffsenke für die schwer überschaubare Vielfalt an unerwünschten Abwasserinhaltsstoffen aus Haushalten, Gewerbe und diffusen Quellen. Zwar ist tendenziell der **Schwermetallgehalt** in Klärschlamm rückläufig, jedoch liegt in den zahlreichen organischen Verbindungen ein nicht zu unterschätzendes Gefahrenpotenzial.

Durch die Anreicherung der Böden mit Schwermetallen infolge der Klärschlammausbringung können langfristig das Grundwasser und damit die Trinkwasserversorgung gefährdet werden. Die Schadstoffaufnahme durch Nutzpflanzen kann insbesondere bei Böden mit ungünstigen Eigenschaften ein Problem darstellen. (D)

Die Wirkung der organischen Schadstoffe im Klärschlamm ist noch nicht ausreichend erforscht und birgt daher schwer überschaubare Risiken. Wir wissen, dass im Klärschlamm ca. 300 organische Stoffe, darunter **Dioxine und Furane**, enthalten sind, über deren Verhalten im Boden teilweise noch keine ausreichend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen.

Eine weitere nicht zu vernachlässigende Gefährdung der Böden stellen **Arzneimittelrückstände und hormonell wirksame Substanzen** dar, auf die Klärschlamm heute übrigens nicht untersucht wird. Auch hier sind die Kenntnisse der Risiken für Böden, Mensch und Tier gering.

Angesichts dieses Erkenntnisstandes und der bestehenden Risiken kann eine an der Vorsorge orientierte Politik nicht länger an der bisherigen Praxis der Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen festhalten. Die Ausbringung von Klärschlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen verträgt sich nicht mit dem **Grundsatz des nachhaltigen Wirtschaftens**. Wenn wir dem Verbraucher qualitativ hochwertige, hygienisch einwandfreie und umweltfreundlich erzeugte Lebensmittel liefern wollen, ist aus Vorsorgegründen die Beendigung der Klärschlammausbringung

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) gung notwendig. Auf diese Weise werden irreversible Schadstoffeinträge und unzulässige Anreicherungen im Boden verhindert.

Die Bayerische Staatsregierung sieht sich in ihrer Auffassung bestärkt durch die **Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Union** zur EU-Klärschlammrichtlinie, die darauf hinweist, dass die zulässigen Schwermetallkonzentrationen der Richtlinie für eine nachhaltige Nutzung zu hoch sind. Der Ausschuss steht damit der Ansicht der EU-Kommission kritisch gegenüber, die die Verwertung von Klärschlamm als umweltfreundliche Alternative zur Verbrennung betrachtet.

Eine Beendigung der Klärschlammausbringung ist umso mehr geboten, als mit der **Verbrennung des Klärschlammes** eine dem Stand der Technik entsprechende **Entsorgungsalternative** zur Verfügung steht, die nach einem ökobilanziellen Vergleich eines Fachinstituts gegenüber der landwirtschaftlichen oder landbaulichen Verwertung zu bevorzugen ist.

Die verschiedenen Entsorgungswege von Klärschlamm wurden von einem unabhängigen Institut mit Hilfe der Ökobilanz-Methodik bewertet. Diese **Studie**, die für das Land Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurde und die entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamtes alle relevanten Wirkungspfade betrachtet hat, kommt zu folgendem Ergebnis: Sowohl der Klärschlammeinsatz im Landschaftsbau als auch die Verwertung in der Landwirtschaft ist insgesamt nachteiliger zu bewerten als die Verbrennung von Klärschlamm. Unter den Verbrennungsoptionen weist die **Mitverbrennung in Kohlekraftwerken**, unter der Voraussetzung gezielter Maßnahmen zur Minderung der Quecksilberemissionen, insgesamt die meisten Vorteile auf. Aber auch die **Verbrennung in Abfallverbrennungsanlagen** wird positiver beurteilt als die landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes oder der Klärschlammeinsatz im Landschaftsbau.

- (B)

Wenn somit nach einer Gesamtabwägung die Beendigung der Klärschlammausbringung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen aus Gründen des vorsorgenden Boden- und Gewässerschutzes, der Qualitätssicherung der Lebensmittel und des Schutzes der Landwirtschaft vor wirtschaftlichen Schäden als richtig anzusehen ist und mit der Verbrennung des Klärschlammes eine der landwirtschaftlichen Verwertung ökologisch überlegene Entsorgungsalternative zur Verfügung steht, ist ein gesetzliches Verbot der Klärschlammausbringung nur konsequent. Nur durch ein Verbot der Klärschlammausbringung kann zuverlässig verhindert werden, dass die genannten Risiken in absehbarer Zukunft eintreten.

Die Initiative zu einem derartigen Verbot muss die Bundesregierung ergreifen, da Änderungen des Bundesrechts und des EU-Rechts erforderlich sind, nämlich eine **Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes**, eine **Aufhebung der Klärschlammverordnung**, **Änderungen des Düngemittelrechts** und eine **Anpassung der Richtlinie des Rates vom 12. Juni 1986 über die Klärschlammausbringung in der Europäischen Union**.

Sehr verehrte Kolleginnen und Kollegen, ich meine, (C) dass der bayerische Entschließungsantrag ein konstruktiver Beitrag zur Bewältigung der derzeitigen Probleme in der Landwirtschaft ist, weshalb ich Sie sehr herzlich um Unterstützung bitte.

Vizepräsident Wolfgang Clement: Schönen Dank, Herr Staatsminister Bocklet!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

Ich weise die Vorlage den Ausschüssen zu: dem **Agrarausschuss** – federführend – sowie dem **Gesundheitsausschuss**, dem **Innenausschuss** und dem **Umweltausschuss**.

Tagesordnungspunkt 15:

Entwurf eines Gesetzes zur **Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung** (LSV OrgG) (Drucksache 133/01)

Ich gebe Frau Staatsministerin Stewens (Bayern) das Wort.

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es bewegt sich etwas in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung. Die Bundesregierung hat inzwischen – anders als in der gesetzlichen Rentenversicherung – einen Gesetzentwurf zur Organisationsreform vorgelegt. Für die Rentenversicherung gibt es dagegen nach über zweijährigen Verhandlungen noch nicht einmal ein schlüssiges Konzept. Aber vielleicht ist der Entwurf eines Gesetzes zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung auch ein „Testballon“, um herauszufinden, inwieweit die Länder bereit sind, Reformen mit bundeszentralistischer Tendenz mitzutragen. Die **zentralistischen Tendenzen** dieses Gesetzentwurfs möchte ich Ihnen kurz an drei Beispielen erläutern. (D)

Erstens. Es ist sicherlich notwendig, die bis vor kurzem noch 19 landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger zu größeren und damit zukunftssicheren Organisationseinheiten zusammenzufassen. Aber brauchen wir dazu ein Bundesgesetz? Hat die Bundesregierung bislang nicht wahrgenommen, mit welcher Intensität die Selbstverwaltungen und Länder den Prozess der Zusammenschlüsse bereits betreiben?

Es ist keine Frage: Der Bericht des **Bundesrechnungshofs** aus dem Jahre 1999 und die Vorarbeiten zu diesem Gesetzentwurf haben dazu beigetragen, diese Entwicklung zu beschleunigen. Wir in Bayern haben schon lange vor dem Bericht des Bundesrechnungshofs Schritte zur Verschlingung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung unternommen. Das hat dann auch in anderen Ländern entsprechende Überlegungen ausgelöst.

Deshalb haben wir kein Verständnis dafür, dass der Bund den Ländern das Tempo und vor allem die Form der Zusammenschlüsse durch ein Bundesgesetz vorschreiben will. Meine Damen und Herren, hier geht es um eine Grundsatzfrage im Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Nach unserer bundesstaatlichen Ordnung ist die **Einrichtung von Behörden der**

Christa Stewens (Bayern)

- (A) **Landesverwaltung den Ländern vorbehalten.** Damit sind bundesgesetzliche Vorgaben für die Organisation der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger nicht vereinbar.

Zusammenschlüsse von Versicherungsträgern sind zwar am grünen Tisch des Gesetzgebers leicht zu formulieren. Dies garantiert aber noch lange nicht ihr Funktionieren in der Praxis, worauf es im Interesse der Versicherten entscheidend ankommt. **Vorrang** sollten daher die – von den Ländern zu steuernden – **Verhandlungen der Selbstverwaltungen** haben. Verbindliche Vorgaben für diese Verhandlungen sind nach unseren Erfahrungen kontraproduktiv.

Zweites Beispiel: Der Zielsetzung der Bundesregierung, die **Sparsamkeit** und die **Wirtschaftlichkeit** der Verwaltung der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zu fördern, kann man in dieser allgemeinen Formulierung natürlich nur beipflichten.

Schwieriger zu beantworten ist jedoch die Frage nach dem Erfolg versprechenden Weg zu diesem Ziel. Nach unserer Auffassung ist die zentralistisch-dirigistische Steuerung der landesunmittelbaren landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger durch Entscheidungs- und Weisungsrechte der bundesunmittelbaren Spitzenverbände mit der verfassungsrechtlichen **Kompetenzverteilung zwischen Bundes- und Landesverwaltung** nicht vereinbar. Sie widerspricht auch einer modernen Auffassung von Organisation und Führung größerer Verwaltungseinheiten mittels einer indirekten Steuerung durch Zielvorgaben.

- (B) Zugegeben, der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist den Vorstellungen der Länder – verglichen mit dem Referentenentwurf – durchaus ein Stück entgegengekommen. Dennoch schimmert für unseren Geschmack die ursprüngliche Absicht des Verfassers noch an sehr vielen Stellen des Gesetzentwurfs durch. Unter dem Vorwand der Wirtschaftlichkeit sollen **Kernaufgaben** der selbstverwalteten landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger **der Entscheidung der Spitzenverbände unterstellt oder ihnen übertragen** werden. Ich nenne als die wichtigsten Punkte den Beitragseinzug sowie die Rentenauszahlung und die Rentenanpassung in der Alterssicherung der Landwirte. Hier muss der Bund mit unserem entschiedenen Widerstand rechnen.

Drittes Beispiel: Wenn es um ein stärkeres Mitspracherecht des Bundes bei der Verwaltung der Bundesmittel für die landwirtschaftliche Sozialversicherung geht, sind die Länder durchaus bereit, über ihren Schatten zu springen. Dies haben sie mit der Ausarbeitung eines Länderkonzeptes bewiesen. Darin wurde dem Bund in der Alterssicherung der Landwirte, bei der er über die Defizithaftung unmittelbar an den Verwaltungskosten der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger beteiligt ist, ein Mitspracherecht bei der Genehmigung der Haushalte und sogar ein Mitberatungsrecht beim Haushalt des Gesamtverbandes der Alterskassen zugestanden. Dafür gibt es bisher in der Sozialversicherung kein Vorbild.

Den Zentralisten in den Reihen der Bundesregierung und der sie tragenden Parteien ist dies leider

Gottes noch zu wenig: Die **Haushalte aller landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger sollen dem Bundeslandwirtschaftsministerium** zur Herstellung des Benehmens **vorgelegt werden**. Meine Damen und Herren, was hat eine derart ausufernde Kontrolle mit Wirtschaftlichkeit und mit Sparsamkeit zu tun? Nichts! Die Vorlagepflicht dient allenfalls der Schaffung von Arbeitsplätzen im Bundeslandwirtschaftsministerium. Sachlich gesehen ist eine Stärkung des Bundeseinflusses nur dort gerechtfertigt, wo der Bund an den Verwaltungskosten beteiligt ist, also nicht in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung und nicht in der Unfallversicherung.

Die Meinungsverschiedenheiten zwischen Bund und Ländern sind nicht unüberbrückbar. Von Seiten des Bundes erwarten wir aber, dass bei der Zusammenlegung von Sozialversicherungsträgern die **Verwaltungskompetenz der Länder** beachtet wird. Außerdem muss eine unwirtschaftliche Zentralisierung von operativen Aufgaben bei den Spitzenverbänden unterbleiben. Schließlich ist das vorgesehene pauschale Mitspracherecht des Bundes sachlich zu beschränken.

Wenn der Bund in diesen Punkten den Ländern und damit den Interessen der Versicherten entgegenkommt, kann die Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung gelingen. – Danke schön.

Vizepräsident Wolfgang Clement: Schönen Dank, Frau Staatsministerin!

Weitere Wortmeldungen sehe ich nicht.

(D) Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 133/1/01 vor. Ich rufe zunächst die Ziffern der Ausschussempfehlungen auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

Ziffer 1! – Minderheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 6! – Mehrheit.

Ziffer 7! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 9 und 10.

Ich rufe weiter auf:

Ziffer 14! – Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt alle noch nicht behandelten Ziffern auf und bitte um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 18** auf:

Entwurf eines Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (**Elektronischer Geschäftsverkehr-Gesetz** – EGG) (Drucksache 136/01)

Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Vizepräsident Wolfgang Clement

- (A) Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 136/1/01 vor.

Zur Einzelabstimmung rufe ich Ziffer 2 auf und bitte um das Handzeichen. – Das ist eine Minderheit.

Nun das Handzeichen für die Ziffern 3 und 4 gemeinsam! – Mehrheit.

Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 8! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Minderheit.

Ziffer 17! – Minderheit.

Wir stimmen jetzt über alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen ab. Wer diesen Empfehlungen folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 22** auf:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur **Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote** (Drucksache 703/00)

- (B) Gibt es Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 703/1/00. Ich rufe zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 3! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 7! – Das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Ich rufe **Punkt 23** auf:

Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: **„Memorandum über lebenslanges Lernen“** (Drucksache 765/00)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 765/1/00 vor. Der Landesantrag in Drucksache 765/2/00 ist zurückgezogen worden.

Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 7! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 8.

Ich rufe Ziffer 9 auf. – Mehrheit.

(C)

Ziffer 10! – Mehrheit.

Ziffer 11! – Mehrheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Ziffer 13! – Mehrheit.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 24:

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der allgemeinen **Grundsätze und Erfordernisse des Lebensmittelrechts**, zur **Einrichtung der Europäischen Lebensmittelbehörde** und zur Festlegung von Verfahren zur **Lebensmittelsicherheit** (Drucksache 840/00)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 840/1/00 vor.

Ich rufe zur Einzelabstimmung Ziffer 5 auf. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

(D)

Jetzt bitte das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 26:

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Maschinen** und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Drucksache 130/01)

Wortmeldungen gibt es dazu nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus Drucksache 130/1/01. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 17! – Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit **Stellung genommen**.

Vizepräsident Wolfgang Clement**(A) Punkt 29:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme** und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates (Drucksache 100/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 100/1/01 vor. Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Mehrheit.

Ziffer 5! – Mehrheit.

Ziffer 9! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 17! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 27! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 28.

Ziffer 30! – Mehrheit.

(B)

Jetzt bitte noch das Handzeichen für alle übrigen Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 37:

Vierte Verordnung zur **Änderung der Abwasserverordnung** (Drucksache 827/00)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 827/1/00 und ein Antrag Hessens in Drucksache 827/2/00 vor.

Ich rufe vorbehaltlich einer Schlussabstimmung auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Nun der Antrag Hessens in Drucksache 827/2/00! Ich bitte um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 bis 4 der Ausschussempfehlungen.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer stimmt der **Verordnung nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen** zu? – Mehrheit.

Der Bundesrat hat der Verordnung entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt abzustimmen über die EntschlieÙung unter Ziffer 6. Bitte das Handzeichen! – Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Wir kommen zu Punkt 40 c):**(C)**

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** – Antrag des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 213/01)

Wird das Wort gewünscht? – Das ist nicht der Fall.

Wir sind übereingekommen, bereits heute in der Sache zu entscheiden.

Wer für den **Antrag** Schleswig-Holsteins in Drucksache 213/01 ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 48:

Benennung eines Mitglieds des Beirates bei der **Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 228/01)

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Wir sind übereingekommen, ohne Ausschussberatung in der Sache zu entscheiden. Wer stimmt für den **Antrag?** – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die Benennung antragsgemäß **beschlossen**.

Punkt 49:**(D)**

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten** (Drucksache 233/01)

Zur Berichterstattung über die Beratung des Vermittlungsausschusses erteile ich Herrn Kollegen Möller aus Schleswig-Holstein das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Vermittlungsvorschlag vom 28. März dieses Jahres wird dem Begehren der Länder voll entsprochen. Der Bundestag hat inzwischen zugestimmt. Ich bitte auch Sie um Zustimmung.

Im Übrigen gebe ich meine Rede **zu Protokoll***).

Vizepräsident Wolfgang Clement: Ich danke Ihnen, Herr Kollege Möller. Das war beispielhaft.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in der vom Vermittlungsausschuss vorgeschlagenen Fassung verabschiedet; darauf ist hingewiesen worden. Der Bundesrat hat über die Zustimmung zum Gesetz zu entscheiden. Ich frage deshalb: Wer stimmt dem **Gesetz** zu? – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

*)Anlage 14

Vizepräsident Wolfgang Clement(A) Wir kommen zu **Punkt 50:**

Gesetz zur **Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts** – GVKostRNeuOG – (Drucksache 234/01)

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuss zurück. Herr Kollege Möller hat erneut das Wort.

Claus Möller (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Auch hier hat sich der Bundesrat voll durchgesetzt. Der Vermittlungsvorschlag entspricht unserem Anliegen. Der Bundestag hat zugestimmt. Ich bitte auch Sie um Zustimmung.

Im Übrigen gebe ich meine Rede **zu Protokoll***.

Ich möchte hinzufügen: Angesichts der Tatsache, dass es im Vermittlungsverfahren um 2,5 Euro ging, stellt sich die Frage, ob man nicht vorher eine Einigung hätte herbeiführen können. – Vielen Dank.

*)Anlage 15

Vizepräsident Wolfgang Clement: Wir sollten deshalb auch so rasch wie möglich zur Abstimmung kommen und entscheiden. Der Deutsche Bundestag hat, wie Sie gehört haben, den Vorschlag voll übernommen. Wer dem Gesetz in der geänderten Fassung zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Meine Damen und Herren, damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates – es wird eine Sondersitzung sein – berufe ich ein auf Freitag, den 27. April 2001, 9.30 Uhr.

Bevor ich die Sitzung schließe, möchte ich Ihnen ein schönes Osterfest und erholsame Feiertage wünschen.

Ich danke Ihnen. Glück auf!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 13.04 Uhr)

(B)

Beschluss im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(D)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 80/987/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers

(Drucksache 99/01)

Ausschusszuweisung: EU – AS – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 760. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Prof. Dr. Kurt Fallthäuser**
(Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Seit dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst im Juni 2000 sind neun Monate vergangen. So lange – wie ich meine: zu lange – mussten die Beamten in Bund und Ländern ihren Dienst in der Ungewissheit verrichten, ob sie für das bereits abgelaufene Jahr noch eine Bezügeerhöhung erhalten und damit mit den Arbeitern und Angestellten im öffentlichen Dienst gleichbehandelt werden oder ob sie – jedenfalls in der Mehrheit – für das Jahr 2000 endgültig auf jegliche Erhöhung verzichten müssen.

Nun liegt uns ein Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zur Beratung vor, der für Klarheit im negativen Sinne sorgt: Für die **Beamten und Versorgungsempfänger** soll es im Jahr 2000 bei der bereits faktisch eingetretenen Nullrunde verbleiben. Diese erweist sich angesichts der damaligen Inflationsrate und der Tatsache, dass die letzte Besoldungserhöhung im Juni 1999 erfolgte, als reale Minusrunde von weit über 2 %. Die Minimalzahlung von 400 DM für so genannte geringer Verdienenden ändert daran nur wenig. Nicht einmal diese soll den Versorgungsempfängern, die ihr ganzes Arbeitsleben in den Dienst der Allgemeinheit gestellt haben, zugute kommen.

(B) Eine solch eklatante Ungleichbehandlung der Beamten gegenüber den Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes halte ich für schlichtweg untragbar.

Dabei geht es nicht so sehr um den spezifischen Erhöhungsbetrag, sondern um die diskriminierende Einstellung zum Beamtentum, die hinter einer Nullrunde steht. Wenn wir von der Beamtenschaft neben Treue und Zuverlässigkeit auch Flexibilität und Bereitschaft zu strukturellen Veränderungen – also eine neue Qualität der Administration – verlangen, dürfen wir nicht im selben Atemzug Marksteine der Ungleichbehandlung setzen.

Die Herausforderungen der Globalisierung an den öffentlichen Dienst werden wir nur bestehen, wenn wir es nicht zu einer dauerhaften Spaltung des öffentlichen Dienstes kommen lassen, für die eine gänzliche Aussetzung der Bezügeerhöhung bei den Beamten im Jahr 2000 den Grundstein legen würde.

Für ein solches Sonderopfer sehe ich auch keine sachliche Rechtfertigung.

Ich meine vielmehr, dass sich die Länder als Dienstherren ihrer Verantwortung gegenüber ihren aktiven und früheren Beamten stellen und für eine Gleichbehandlung aller Bediensteten des öffentlichen Dienstes bei der Bezügeanpassung Sorge tragen müssen.

Ich erinnere dabei auch an die vom Bundesrat im ersten Durchgang zum Besoldungsstrukturgesetz am 9. März 2001 geäußerte Besorgnis, Besoldungs- und Tarifbereich könnten „auseinander driften“. Wenn diese Besorgnis ernst gemeint sein soll, dürfen wir ihr nicht auf anderem Wege Vorschub leisten.

(C) Die vom Bundesrat im ersten Durchgang geforderten und vom Deutschen Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss aufgegriffenen Verbesserungen reichen dafür nicht aus. Weitere Nachbesserungen sind daher notwendig.

Ich möchte deshalb an dieser Stelle nochmals an die Länder appellieren, unseren Antrag, den wir gemeinsam mit Baden-Württemberg mit dem Ziel stellen, den Tarifabschluss 2000 zeit- und inhaltsgleich auf die Beamten und Versorgungsempfänger zu übertragen, zu unterstützen. Nur so können wir unserer politischen Verantwortung für einen leistungsfähigen öffentlichen Dienst gerecht werden.

Anlage 2**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Fritz Rudolf Körper**
(BMI)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Gesetz werden die **Dienst- und Versorgungsbezüge** der Beamten und Pensionäre in Bund, Ländern und Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse angepasst.

(D) Dazu werden die im Tarifabschluss für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes am 13. Juni 2000 vereinbarten prozentualen Erhöhungen für die Beamten und Pensionäre übernommen. Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden – wie im Tarifbereich – in zwei Schritten erhöht. Die einzelnen Erhöhungen erfolgen zum 1. Januar 2001 um 2 % und zum 1. Januar 2002 um 2,4 %. Zur Finanzierung der Versorgungskosten werden jeweils 0,2 % den Versorgungsrücklagen zugeführt.

Die Erhöhungszeitpunkte sind gegenüber dem Tarifbereich verschoben, um die Konsolidierungsvorgaben des Zukunftsprogramms der Bundesregierung zu erfüllen.

Zusätzlich erhalten alle aktiven Beamtinnen und Beamten in den unteren und mittleren Besoldungsgruppen – A 1 bis A 11 – eine Einmalzahlung in Höhe von 4 mal 100 DM für die Monate September bis Dezember 2000.

Für die Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern wird das Tarifergebnis inhalts- und zeitgleich übernommen. Der Bemessungssatz für die Ost-Bezüge wird in drei Schritten auf 90 % zum 1. Januar 2002 angehoben. Wenn es mit diesen Verbesserungen auch noch nicht gelungen ist, die Einkommen der Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern gänzlich an das Westniveau anzugleichen, möchte ich deutlich machen, dass dies keinesfalls als Geringschätzung der Arbeit missverstanden werden darf. Die Beamtinnen und Beamten in den neuen Ländern leisten genauso gute Arbeit wie ihre Kolleginnen und Kollegen im Westen; oft sogar noch unter wesentlich schwierigeren Bedingungen. Deshalb bleibt es auch weiterhin ein vorrangiges politisches Ziel, die Bezahlung

(A) zwischen Ost und West anzugleichen. Die Ausgestaltung der weiteren Schritte muss und wird auch künftig Sache der Tarifvertragsparteien bleiben. Für die Beamten wird auch künftig die tarifliche Entwicklung nachvollzogen.

Dieses von der Bundesregierung mit dem Regierungsentwurf Ende vergangenen Jahres vorgelegte Anpassungskonzept hat während der parlamentarischen Beratung breite Zustimmung erfahren.

Der Bundesrat hat bereits im ersten Durchgang dem Entwurf der Bundesregierung in den wesentlichen Eckpunkten zugestimmt; insbesondere sind alle anderen Erhöhungszeitpunkte abgelehnt worden. Zugleich sind die vom Bundesrat vorgeschlagenen Korrekturen bei der Einmalzahlung und beim Verheiratetenzuschlag vom Bundestag aufgegriffen worden. Zuvor hatte die Bundesregierung den Vorschlägen in der Gegenäußerung zugestimmt.

Auf Grund dieses breiten Einvernehmens wurde deshalb für die heutige Beschlussfassung sowohl vom Innenausschuss als auch vom Finanzausschuss einstimmig empfohlen, dem Gesetz zuzustimmen.

Für diese konstruktive und auf Konsens ausgerichtete Dienstrechtspolitik möchte ich mich im Namen der Bundesregierung ausdrücklich bedanken. Sie ist Ausdruck der gemeinsamen und letztlich unteilbaren Verantwortung für den öffentlichen Dienst und für die Beamtinnen und Beamten.

Verantwortungsvolle und zukunftsorientierte Besoldungspolitik wird auch weiterhin zum Ziel haben müssen, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den berechtigten Ansprüchen der Beamtinnen und Beamten auf Teilhabe an der allgemeinen Einkommensentwicklung und den notwendigen Konsolidierungsanstrengungen zu erreichen.

Dies ist mit der diesjährigen Anpassungsrunde überzeugend gelungen. Die Einkommen der Beamtinnen und Beamten werden in diesem und im nächsten Jahr real steigen. Zusammen mit der Steuerentlastung und der Erhöhung des Kindergeldes wird diese positive Nettoentwicklung noch weiter kräftig verstärkt.

Zugleich bleiben die Beamtinnen und Beamten in das wirtschaftliche und finanzpolitische Gesamtkonzept zur Sicherung von Arbeit, Wachstum und sozialer Stabilität eingebunden. Durch die zeitliche Verschiebung tragen sie als Teil der Solidargemeinschaft auch weiterhin mit dazu bei, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren. Solide Staatsfinanzen sind auch weiterhin unverzichtbare Grundlage für neue Arbeitsplätze, für eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung und für soziale Stabilität.

Anlage 3

Umdruck Nr. 3/01

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 761. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

(C)

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 1

Gesetz zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegesatzverordnung (**DRG-Systemzuschlags-Gesetz**) (Drucksache 205/01)

Punkt 7

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. Februar 1999 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Kambodscha** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 191/01)

Punkt 8

Gesetz zu dem Abkommen vom 15. September 1998 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Gabunischen Republik** über die **gegenseitige Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 192/01)

II.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 3

(D)

Gesetz zur **Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts** (Drucksache 206/01, zu Drucksache 206/01)

Punkt 4

Gesetz zur Neuregelung des Bergungsrechts in der See- und Binnenschifffahrt (**Drittes Seerechtsänderungsgesetz**) (Drucksache 188/01)

Punkt 5

Gesetz zu dem **Internationalen Übereinkommen von 1989 über Bergung** (Drucksache 189/01)

Punkt 6

Gesetz zur Änderung des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (**OSPAR-Übereinkommen**) (Drucksache 190/01)

III.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 17

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Änderung reiserechtlicher Vorschriften** (Drucksache 134/01, Drucksache 134/1/01)

(A)

IV.

Gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 19

Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen von 1995 und 1998 des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (**Gesetz zu Änderungen des Basler Übereinkommens**) (Drucksache 135/01)

V.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 25

Vorschlag einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 58/97 über die **strukturelle Unternehmensstatistik** (Drucksache 142/01, Drucksache 142/1/01)

Punkt 27

(B)

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament:

„Eine Binnenmarktstrategie für den Dienstleistungssektor“ (Drucksache 101/01, Drucksache 101/1/01)

Punkt 28

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Gefolge der Mitteilung der Kommission vom 26. Juli 2000 betreffend die **Übereinstimmung zwischen personellen Mitteln und Aufgaben der Kommission**

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das **endgültige Ausscheiden von Beamten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst**

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die **Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften**

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 549/69 zur **Bestimmung der Gruppen von Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, auf welche die Artikel 12, 13 Absatz 2 und Artikel 14 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Gemeinschaften**

Anwendung finden (Drucksache 157/01, Drucksache 157/1/01) (C)

Punkt 30

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur 24. Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen** (Pentabromdiphenylether) (Drucksache 97/01, Drucksache 97/1/01)

Punkt 31

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Übereinkommens über die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr mit Omnibussen **INTERBUS** (Drucksache 174/01, Drucksache 174/1/01)

VI.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 32

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Genehmigung für **Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 2000/2001 bis 2002/2003** (Drucksache 145/01) (D)

Punkt 33

Erste Verordnung zur **Änderung der Rebflächenrodungsverordnung** (Drucksache 146/01)

Punkt 34

Verordnung über die Versicherungsnummer, die Kontoführung und den Versicherungsverlauf in der gesetzlichen Rentenversicherung (**Versicherungsnummern-, Kontoführungs- und Versicherungsverlaufsverordnung – VKVV**) (Drucksache 141/01)

Punkt 35

Änderungsverordnung 2001 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 80/01, Drucksache 80/1/01)

Punkt 36

Erste Verordnung zur Durchführung des **Finanzausgleichsgesetzes im Ausgleichsjahr 2001** (Drucksache 87/01)

Punkt 38

Verordnung über die Gebühren und Auslagen für **Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV)** (Drucksache 93/01)

(A)

VII.

Den Verordnungen zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschliebung zu fassen:

Punkt 39

- a) **Frequenzzuteilungsverordnung** (FreqZutV) (Drucksache 116/01, Drucksache 116/1/01)
- b) **Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung** (FreqBZPV) (Drucksache 117/01, Drucksache 116/1/01)
- c) Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (**Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung** – FreqNPAV) (Drucksache 118/01, Drucksache 116/1/01)

VIII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 40

- a) Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 175/01)
- b) Vorschlag für die Berufung eines **stellvertretenden Mitglieds des Verwaltungsrates der Bundesanstalt für Arbeit** (Drucksache 178/01)

Punkt 41

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Veterinärbereich**) (Drucksache 147/01, Drucksache 147/1/01)

Punkt 42

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**ad-hoc-Ratsarbeitsgruppe zur Überarbeitung der EG-Maschinenrichtlinie**) (Drucksache 164/01, Drucksache 164/1/01)

Punkt 43

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (**Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene**) (Drucksache 165/01, Drucksache 165/1/01)

Punkt 47

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank** für den Bereich der **Freien und Hansestadt Hamburg** und der Länder **Mecklenburg-Vorpommern** und **Schleswig-Holstein** (Drucksache 149/01)

IX.

(C)

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 44

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 199/01)

Anlage 4**Erklärung**

von Bundesministerin **Renate Künast**
(BMVEL)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Ich kann Ihre Frage, Herr Ministerpräsident Ringstorff, ob die Bundesregierung bei Auftreten eines BSE-Falles die Option für eine selektive Tötung offen hält, mit einem Wort beantworten: Ja! Ich kann Ihnen auch die Gründe für dieses „Ja“ nennen.

Erstens. Wir wissen trotz intensiver BSE-Forschung auf nationaler und internationaler Ebene noch immer zu wenig über die Infektionswege bei BSE. Insbesondere bei der Ansteckung anderer Tiere innerhalb einer Herde sind wir uns nicht sicher.

Der vorsorgende Verbraucherschutz muss in dieser Frage absolute Priorität haben. Solange wir nicht mehr über BSE wissen, ist die mögliche Infektionskette lückenlos zu unterbrechen. (D)

Zweitens. Die Länder selbst sind in dieser Frage geteilter Meinung. Wir haben dazu im Februar eine Länderrumfrage durchgeführt. Die eine Hälfte der Länder will sowohl die Bestands- als auch die Kohortentötung. Die andere will nur die Kohortentötung. Wir haben quasi eine Patt-Situation. Dabei hatten sich alle Länder ursprünglich für die Bestands- und Kohortentötung ausgesprochen, wie sie auch im Krisenstab vereinbart wurde.

Drittens. Auf europäischer Ebene wird – so die Ergebnisse des Agrarrates am 26. Februar dieses Jahres – mehrheitlich die Bestands- und Kohortentötung angewandt.

Nur das Vereinigte Königreich praktiziert die Einzeltiertötung. Allerdings gelangen dort alle über 30 Monate alten Rinder nicht in die Nahrungskette.

Das künftige EU-Recht sieht grundsätzlich sowohl eine Bestands- als auch eine Kohortentötung vor. Auch das müssen wir in die Abwägung miteinbeziehen.

In der Schweiz wird die Kohortentötung seit einigen Jahren mit Erfolg durchgeführt. Wir haben dort zusammen mit den Kollegen aus Sachsen und Niedersachsen bei unserer Reise Ende Februar Informationen eingeholt und unseren Standpunkt nochmals überprüft.

(A) Ich warne jedoch davor, das Schweizer Modell einfach „eins zu eins“ zu kopieren. Die Ausgangsbedingungen in der Schweiz sind andere als bei uns.

Die Schweiz ging den Schritt zur Kohortentötung erst, nachdem das BSE-Risiko durch eine ganze Reihe von Maßnahmen eingegrenzt wurde. So weit sind wir noch nicht.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass ich mir eine Entscheidung von derartiger Tragweite nicht leicht mache. Sie ist für die betroffenen Betriebe mit erheblichen wirtschaftlichen Konsequenzen verbunden. Und sie berührt ethische Fragen.

Vor diesem Hintergrund werde ich eine Verordnung erlassen, die bei einem BSE-Fall die Kohorten- und Bestandstötung vorsieht. Bei der Bestandstötung wird jedoch eine Einschränkung gelten: Nur wenn das erkrankte Tier länger als 20 Monate im Bestand gehalten wurde, wird der Bestand getötet. Tiere, die nach dem Tiermehlverfütterungsverbot geboren wurden, sind ausgenommen.

Diese weit gehende Lösung halte ich im Sinne des vorsorgenden Verbraucherschutzes für notwendig. Damit ist die Tür für eine Kohortenlösung keinesfalls ein für alle Mal zugeschlagen. Für den Fall, dass es neue Erkenntnisse gibt, behalte ich mir weiterhin die Option „Tötung der Kohorte“ vor.

Ich möchte diese Gelegenheit aber auch nutzen, um zu einigen anderen Aspekten Stellung zu nehmen, die in den Anträgen angesprochen sind.

(B) So wird die Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Voraussetzungen für ein bundeseinheitliches Vorgehen bei Auftreten eines BSE-Falles in Schlachthöfen zu schaffen. Dazu, wie in diesen Fällen vorzugehen ist, hat der Bund-Länder-Krisenstab am 25. November vergangenen Jahres verbindliche Regeln vorgegeben. Wenn sich die Länder daran halten, kann es keine unterschiedlichen Verfahrensweisen zu Lasten des Verbraucherschutzes geben. Ich bitte deshalb die Länder, die vereinbarten Regelungen auch einzuhalten. Unabhängig davon wird in meinem Ministerium eine Änderung des Fleischhygienegesetzes vorbereitet, durch die diese Maßnahmen im Bundesrecht verankert werden.

Ferner fordert der Bundesrat, die Verwendung von Knochen zur Fettgewinnung zu verbieten, und zwar national und auf EU-Ebene. Die wissenschaftlichen Gremien der EU prüfen diese Frage und bereiten eine Stellungnahme vor. Diese Stellungnahme sollten wir abwarten. Wenn sich die Wissenschaft für ein solches Verbot ausspricht, werden wir handeln.

Dass konsequentes Handeln bei BSE im Sinne des Verbraucherschutzes erste Früchte trägt, zeigen im Übrigen Meinungsumfragen. Nach einer regelmäßigen Umfrage der ZMP ist die Quote derjenigen, die der Rinderwahn mit Sorge erfüllt, Ende März auf rund 50 % zurückgegangen. Mitte Januar waren es noch über 70 %. Auch der Rindfleischkonsum zieht wieder an. Bei aller gebotenen Vorsicht gegenüber Umfrageergebnissen: Wir sind zwar noch lange nicht über den Berg, aber dies bestätigt die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges.

Schließlich ein Wort zur Frage der Finanzierung der BSE-Folgekosten! Ich will hier noch einmal die Position der Bundesregierung darstellen: (C)

- Wir übernehmen den auf Deutschland entfallenden Anteil von rund 500 Millionen DM zur Finanzierung von BSE-Maßnahmen der Gemeinschaft.
- Wir finanzieren den nationalen Anteil der beiden Herauskaufaktionen; das sind nach jetzigem Stand in diesem Jahr mehr als 300 Millionen DM.
- Und: Der Bund übernimmt die vollen Kosten der Beseitigung von tiermehlhaltigen Futtermitteln auf den Höfen; hierfür sind bis zu 63 Millionen DM bereitgestellt.

Mancher meint, der Bund könne nun, nachdem am Herauskauf offenbar weniger Betriebe teilnehmen als erwartet, großzügig sein. Doch so einfach ist das nicht. Selbst wenn die Kosten in diesem Jahr niedriger ausfallen sollten, was noch keineswegs ausgemacht ist: Wir müssen mit erheblichen Folgekosten in den nächsten Jahren rechnen. Denn das Fleisch, das in diesem Jahr in die Läger geht, muss auch wieder heraus, durch Absatz im Binnenmarkt, im Export oder anderweitig. Und das kostet viel Geld.

Wir haben auch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Entsorgung von tiermehlhaltigen Futtermitteln auf den Höfen spätestens jetzt anlaufen kann. Die dazu erforderliche Verwaltungsvereinbarung habe ich unterschrieben und den Ländern zugesandt. Einige Länder haben schon mit der Entsorgung begonnen.

Der Bund hat sich bewegt und guten Willen gezeigt. (D) Entgegenkommen erwarte ich auch von Länderseite; sonst wird kein Schuh daraus. Ich bin gespannt auf die Ergebnisse der vereinbarten Länderabfrage zu den Kosten der Entsorgung von Schlachtabfällen und gefallenen Tieren, der BSE-Schnelltests und der Hilfen für die Wirtschaft. Ich bin vor allem gespannt zu erfahren, wie hoch die Belastung der Länderhaushalte tatsächlich sein wird. Damit werden wir eine bessere Entscheidungsgrundlage haben.

Die Kuh muss vom Eis. Ich hoffe sehr, dass wir in diesem Punkt bei den Gesprächen am 2. April endlich Klarheit bekommen.

Anlage 5

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 9 f)** der Tagesordnung

Mit unserem Entwurf verfolgen wir das Ziel, den **strafrechtlichen Schutz der Verbraucher vor dem Missbrauch von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung** zu verbessern. Anlass hierfür sind bekannt gewordene Missstände in diesem Bereich, die Gegenstand mehrerer Ermittlungsverfahren

(A) in jüngster Zeit sind und bundesweit beträchtliches Aufsehen erregt haben. Uns ist klar, dass strafrechtliche Maßnahmen allein in diesem Bereich nicht ausreichen. Andererseits darf das Strafrecht nicht abseits stehen und muss auch seinen Beitrag zur Verbesserung des Schutzes der Verbraucher leisten. Dies bezweckt unser Entwurf.

Anzeichen weisen darauf hin, dass der Missbrauch von Tierarzneimitteln durch skrupellose Geschäftsmacher teilweise bereits Merkmale der organisierten Kriminalität aufweist. Diese ist ganz entscheidend wirtschaftlich motiviert. Ähnliches lässt sich nach den bisherigen Erkenntnissen auch beim Missbrauch und illegalen Einsatz von Arzneimitteln in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung feststellen. Triebfeder für die Machenschaften der beschuldigten Tierärzte scheint die Erzielung möglichst hoher Gewinne zu sein. Hier wollen wir ansetzen und die Abschöpfung des aus Straftaten Erlangten erleichtern.

Unser Entwurf sieht vor, dass bei schwersten Fällen von Verstößen gegen das Arzneimittelgesetz die Vermögensstrafe verhängt und der Erweiterte Verfall angeordnet werden können. Damit kann dem illegalen Gewinnstreben auch im Bereich des Tierarzneimittelrechts besser begegnet werden.

(B) Außerdem soll das bewährte Instrumentarium der Überwachung der Telekommunikation auch zur Verfolgung schwerster Straftaten in diesem Bereich eingesetzt werden können. Bei Missbrauch von Tierarzneimitteln in großem Stil existieren nach unseren Erkenntnissen Strukturen, die den konspirativen Strukturen organisierter Kriminalität ähneln. Für eine effektive Strafverfolgung besteht somit auch hier die Notwendigkeit, verdeckte Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse berechtigen zu der Hoffnung, dass der Bundesrat für die Einbringung votieren wird. Zusammenfassend bitte ich im Interesse einer effektiveren Bekämpfung einschlägiger Straftaten um Ihre Zustimmung zu unserem Entwurf. Das sind wir den Verbrauchern schuldig, die Anspruch auf eine möglichst baldige Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes vor Arzneimittelmisbrauch in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung haben.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsministerin **Dr. Rose Götte**
(Rheinland-Pfalz)
zu den **Punkten 9 a) bis e)** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz begrüßt die in der Drucksache 210/01 genannten **Maßnahmen zur BSE-Bekämpfung**.

Die Zustimmung zu Ziffer 2 der Drucksache 210/01 bezieht sich allerdings nicht auf die Forderung nach der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Tötung

des Gesamtbestandes (Ziffer 19 der Drucksache (C) 85/01), da mit dem Verfahren der „Kohortentötung“ eine Alternative zur Verfügung steht, die den Anforderungen an eine effiziente und erfolgreiche Bekämpfung von BSE gerecht wird und darüber hinaus den Belangen des Tierschutzes sowie der Landwirtschaft Rechnung trägt. Diese Vorgehensweise wird in der Schweiz erfolgreich angewandt und auch vom Wissenschaftlichen Lenkungsausschuss bei der EU unterstützt.

In diesem Zusammenhang verweist Rheinland-Pfalz auf seine Protokollerklärung zu Punkt 18 der 759. Sitzung des Bundesrates am 16. Februar 2001.

Anlage 7

Erklärung

von Ministerpräsident **Dr. Harald Ringstorff**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

(D) Nach Artikel 4 BSE-Maßnahmengesetz vom 15. Februar des Jahres wird die Bundesregierung ermächtigt, Vorschriften zur Tötung von Rindern im Falle des Ausbruchs der **Bovinen Spongiformen Enzephalopathie** zu erlassen. Bis heute liegt eine entsprechende Verordnung nicht vor. Nach Feststellung des ersten BSE-Falles eines in Deutschland geborenen Rindes im November letzten Jahres war es verständlich, dass aus der großen Unsicherheit heraus populäre Maßnahmen große Resonanz gefunden haben. Die Diskussion ist weitergegangen. Die Stimmen gegen eine Tötung von ganzen Herden mehren sich. Für diese Auffassung gibt es eine Reihe von gewichtigen Gründen.

Erstens zeigt die Statistik deutlich, dass es sich bei BSE um eine Einzeltierkrankung handelt. Bei den 50 in Deutschland bisher festgestellten BSE-Fällen gab es nur zwei Fälle, bei denen zwei Erkrankungen in einem Bestand festgestellt wurden. Auch bei den 180 000 BSE-Fällen in England war der Anteil dieser so genannten Sekundärerkrankungen verschwindend gering. Infektionsabläufe wie bei klassischen Tierseuchen wurden bisher nicht festgestellt.

Zweitens macht die Wissenschaft darauf aufmerksam, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit genetische Dispositionen in Zusammenhang mit einem auslösenden Faktor eine BSE-Erkrankung hervorrufen können.

Drittens sehen nicht nur die Schweizer, sondern auch der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss in der Kohortenlösung einen pragmatischen Ansatz, der dem Verbraucherschutz besonders entgegenkommt. Nach Tierseuchenrecht ist jedenfalls eine Bestandslösung, die auf Verbraucherschutzgründen basiert, nicht begründbar. Konsequenter wäre es dagegen, wenn alle Tiere getötet werden, die beispielsweise vom selben Futtermittelhändler beliefert wurden. Vor diesem Hintergrund wird in einer Bestandslösung

- (A) kein rechtlicher und wissenschaftlicher Grund, um BSE zielführend zu bekämpfen, gesehen.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hält unter Berücksichtigung einer Risikobewertung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses vom 14./15. September 2000 bei Feststellung von BSE bei einem Tier eine Tötung des Gesamtbestandes für nicht zwingend erforderlich. Die Kommission hat in der Sitzung des Agrarrates im Februar des Jahres eine neuerliche Befassung des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses mit diesem Problem abgelehnt.

Die Bundesregierung wird gebeten, Auskunft zu geben, ob sie unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Schweiz, der Ergebnisse der BSE-Testung von Schlachttieren und des TSE-Überwachungsprogramms sowie der Risikominimierung durch die Entfernung von Risikomaterial die Option für eine selektive Tötung unter definierten Bedingungen offen halten wird.

Anlage 8

Erklärung

von Parl. Staatssekretärin **Dr. Barbara Hendricks**
(BMF)
zu den **Punkten 21 a) und b)** der Tagesordnung

- (B) A. Jahresprojektion

Überdurchschnittliches Wachstum
im Jahr 2000

Die deutsche Wirtschaft wuchs im vergangenen Jahr so stark wie seit dem Wiedervereinigungsboom nicht mehr. Der reale Anstieg des Bruttoinlandsprodukts lag mit 3,0 % deutlich über dem jahresdurchschnittlichen Wachstum der 90er-Jahre von real 1,4 %. Dazu trug vor allem die dynamische Auslandsnachfrage bei, die auch der Investitionstätigkeit kräftige Impulse verlieh.

Gleichwohl hat das Wachstumstempo in der zweiten Hälfte des vergangenen Jahres deutlich nachgelassen. Dies zeigen die vorläufigen Inlandsproduktzahlen zum 4. Quartal, die das Statistische Bundesamt Ende Februar 2001 veröffentlicht hat. Die Wachstumsverlangsamung ergab sich vor allem wegen der Energiepreissteigerungen des letzten Jahres, die Konsumenten und Unternehmen erheblich belasteten.

Das gleichwohl insgesamt kräftige Wachstum hat maßgeblich zur Verbesserung der Arbeitsmarktlage beigetragen. Die Zahl der Erwerbstätigen nahm im Jahresdurchschnitt 2000 um rund 590 000 zu (plus 1,5 %). Dem Anstieg der Erwerbstätigenzahl steht ein Rückgang der Arbeitslosen um 210 000 gegenüber.

Allerdings ist es leider so: Die erfreuliche Entwicklung beschränkt sich auf Westdeutschland. In Ostdeutschland ist die Arbeitslosigkeit im Jahresdurchschnitt 2000 – wenn auch geringfügig – noch etwas

gestiegen. Aber: Ein Strukturwandel in der ostdeutschen Wirtschaft ist unumgänglich. Der Bau ist überdimensioniert, und das verarbeitende Gewerbe muss noch wachsen. Erfreulich ist die außerordentlich dynamische Entwicklung im verarbeitenden Gewerbe (Produktion 2000: plus 12,9 %). Der Konsolidierungsprozess in der Bauwirtschaft – Produktion 2000: minus 14,6 % – und im öffentlichen Dienst ist leider noch immer nicht abgeschlossen.

Aussichten für 2001: Der Aufschwung
setzt sich fort

Der Wirtschaftsaufschwung wird sich 2001 fortsetzen, wenn auch mit etwas weniger Schwung. In der Jahresprojektion des **Jahreswirtschaftsberichts** gehen wir von einem realen Anstieg des BIP von rund 2 3/4 % für 2001 aus. Diese Wachstumserwartung setzt voraus, dass sich die wirtschaftliche Dynamik im Verlaufe dieses Jahres wieder deutlich verstärkt. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen hierfür sind insgesamt günstig.

Auf der außenwirtschaftlichen Seite ist die Entwicklung weiter deutlich – wenn auch schwächer – aufwärts gerichtet; aber Risiken: USA, Japan.

Auf der binnenwirtschaftlichen Seite wirken sich neben stabilen Preisen und Lohnstückkosten vor allem die Weichenstellungen in der Wirtschafts- und Finanzpolitik aus. Sie tragen zur Vertrauensstabilisierung bei und entlasten Investoren sowie Konsumenten. Die Binnennachfrage wird dadurch zur wichtigsten Stütze der Aufwärtsentwicklung.

Die außenwirtschaftlichen Risiken sind zwar gestiegen; ich warne jedoch vor Panikmache. Die Steuerreform wirkt nicht nur mittelfristig positiv, sie stützt auch kurzfristig die Konjunktur.

Mit der Fortsetzung des Aufschwungs wird sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt weiter verbessern: Die Zahl der Erwerbstätigen dürfte im Jahresdurchschnitt in einer Größenordnung von rund 480 000 bzw. 1 bis 1 1/2 % zunehmen. Die Arbeitslosigkeit geht voraussichtlich im Jahresdurchschnitt um rund 270 000 auf rund 3,6 Millionen zurück; 2000: rund 3,9 Millionen. Die Arbeitslosenquote würde damit unter 9 % absinken.

Die Bundesregierung beobachtet die wirtschaftliche Entwicklung weiter mit großer Sorgfalt. Rechtzeitig zur Steuerschätzung Anfang Mai werden wir turnusgemäß eine neue Konjunkturprognose erstellen. Diese wird als Grundlage für die kurz- und mittelfristige Steuerschätzung, die Aufstellung des Bundeshaushalts und die mittelfristige Finanzplanung dienen.

B. Zur Wirtschafts- und Finanzpolitik
der Bundesregierung

Einbindung in die europäische Politik

Seit der Vollendung des Binnenmarkts und der Einführung des Euro zum 1. Januar 1999 liegt die Verbesserung der Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen in Europa nicht mehr allein in der Hand der

(A) einzelnen Mitgliedstaaten. Die Interdependenzen der nationalen Volkswirtschaften nehmen weiter zu. Damit wird die Wirtschaftspolitik immer mehr auch zu einer Angelegenheit gemeinsamen europäischen Interesses. Um diese Entwicklung allgemein bewusster zu machen, haben wir im Jahreswirtschaftsbericht 2001 die nationalen Aspekte und Maßnahmen noch deutlicher als in den Vorjahren in den europäischen Rahmen, insbesondere in die „Grundzüge der Wirtschaftspolitik“, eingeordnet.

Der Übergang zur Wissensgesellschaft
als besondere Priorität des JWB und
des NAP

Wegen der herausragenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologien bei der Entwicklung zu einer wissensbasierten Gesellschaft bilden Ausführungen zur „New Economy“ einen weiteren Schwerpunkt des Jahreswirtschaftsberichts.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Rat von Lissabon ein ehrgeiziges Ziel für die Mitgliedstaaten festgelegt: Im kommenden Jahrzehnt soll die EU zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Europäische Rat (Stockholm) auch die beschäftigungspolitische Strategie neu akzentuiert. Diese gilt es nun von den Mitgliedstaaten in den nationalen Aktionsplänen umzusetzen. Diesen Auftrag hat Deutschland im Rahmen des vorliegenden Nationalen Beschäftigungspolitischen Aktionsplans 2001 konsequent umgesetzt.

(B) Der deutsche Aktionsplan, an dessen Erarbeitung die Länder und die Sozialpartner intensiv beteiligt waren, unterstreicht unseren Politikansatz zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung. Er betont die konsequente Konsolidierung der Staatsfinanzen und die umfangreichen Steuer- und Abgabensenkungen für Arbeitnehmer und Unternehmen. Ergänzt um eine aktive Arbeitsmarktpolitik zeigt unser Aktionsplan so den Weg für die Arbeitslosen zurück in den Arbeitsmarkt auf und beugt dem Entstehen neuer Arbeitslosigkeit vor.

Gerade mit den umfangreichen Maßnahmen zur Senkung der Steuer- und Abgabenbelastung ist ein wichtiger Schritt zur beschäftigungsfördernden Ausgestaltung des Steuertransfersystems getan worden. Gleichzeitig weist der Aktionsplan 2001 mit Blick auf die Transferseite auf die noch anstehenden Aufgaben zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und Erhöhung der Beschäftigung hin.

Synergieeffekte für mehr Wachstum
und Beschäftigung

Der Aktionsplan 2001 leistet insgesamt einen wichtigen Beitrag zu unserer Wirtschafts- und finanzpolitischen Gesamtkonzeption, wie wir sie im Jahreswirtschaftsbericht 2001 ausführlich dargelegt haben. Dabei teilen wir die Überzeugung in der EU, dass

nachhaltige Erfolge bei der Lösung des zentralen Problems der Arbeitslosigkeit nur im Zusammenspiel von günstigen makro-ökonomischen Rahmenbedingungen und Strukturreformen erzielt werden können. (C)

Deshalb ist es wichtig, dass der derzeitige wachstums- und stabilitätsorientierte gesamtwirtschaftliche Policy Mix erhalten bleibt bzw. weiter verbessert wird. Die Lohn- und Finanzpolitik muss daher weiterhin ihren Beitrag leisten, damit die Geldpolitik ihr Preisziel bei günstigen monetären Bedingungen einhalten kann.

Zum anderen müssen wir den Elan bei den Strukturreformen aufrechterhalten. Die vor uns liegenden Herausforderungen, insbesondere der weltweite Strukturwandel und der Übergang zu einer wissensbasierten Gesellschaft, erfordern weiterhin entschlossenes Handeln:

- Die Vollendung des Binnenmarks, die bevorstehende Erweiterung der EU sowie die gemeinsame Währung müssen zu einem dauerhaften Erfolg für Wirtschaft und Gesellschaft geführt werden.
- Der „Aufbau Ost“ muss wirtschafts- und gesellschaftspolitisch weiter vorangebracht werden. Die neuen Länder werden in ihrem Aufholprozess von der Bundesregierung weiterhin unterstützt. Eine Nachfolgeregelung für den 2004 auslaufenden Solidaripakt wird im Rahmen der Neuregelung des Finanzausgleichs umgesetzt werden.
- Die Konsolidierung der Staatsfinanzen wird fortgesetzt. Ziel ist ein ausgeglichener Bundeshaushalt im Jahr 2006. So gewinnen wir Spielräume für wichtige Zukunftsinvestitionen und schaffen Voraussetzungen für mehr Generationengerechtigkeit. (D)
- Die vorgesehenen Steuerreformen für den Zeitraum bis zum Jahr 2005 werden konsequent umgesetzt. Die Gesamtentlastung unter Berücksichtigung der bereits bis zum Jahr 2000 in Kraft getretenen steuerlichen Maßnahmen beträgt im Jahr 2005 rund 95 Milliarden DM. Damit werden spürbar größere finanzielle Spielräume für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie für Familien geschaffen und zugleich die Wettbewerbsfähigkeit unserer Wirtschaft verbessert.
- Die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens wird verwirklicht. Die Bundesregierung stellt sich so den Auswirkungen der demografischen Entwicklung. Dabei wahren wir die Balance zwischen den Interessen der jüngeren und der älteren Generation.

Fazit: erfolgreichen Kurs fortsetzen

Alles in allem: Wir sind auf gutem Wege zu einem modernen, zukunftsfähigen Deutschland in der Europäischen Union und in der Welt. Deutschland bleibt auf Wachstums-, Beschäftigungs- und Stabilitätskurs. Diesen erfolgreichen Kurs gilt es fortzusetzen.

(A) C. Stellungnahme zum Jahresgutachten des SVR

Dies sieht auch der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung so. In seinem **Jahresgutachten 2000/01** formulierten es die Sachverständigen wie folgt: „Die Politik hat begonnen, den wachstumshemmenden Reformstau aufzulösen.“

Die wirtschaftspolitischen Empfehlungen des Rates decken sich im Grundsatz mit unserer wirtschaftspolitischen Konzeption: Es gilt die Voraussetzungen für Wachstum und Beschäftigung durch gute gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen und umfassende Strukturreformen zu verbessern.

Insbesondere unsere Finanzpolitik wird vom Rat eindeutig unterstützt:

- Die „Fünf Weisen“ fordern die konsequente Fortsetzung des Konsolidierungskurses in der Haushaltspolitik und zugleich eine noch stärkere Verlagerung der Ausgaben auf zukunftsorientierte Ziele.
- Die Steuerreformen führen nach Ansicht des Rates zu einer spürbaren und verlässlich angelegten Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Dies stärke die Wachstumskräfte und mache Deutschland für Investoren attraktiver.
- Die Sachverständigen erkennen ausdrücklich an, dass die Reformen in der gesetzlichen Rentenversicherung in die richtige Richtung gehen.

(B)

Auch das „Bündnis für Arbeit, Ausbildung und Wettbewerbsfähigkeit“ ist nach Ansicht des Rates den selbst gesetzten Zielen näher gekommen. Denn mit dem Beitrag, den es im Jahr 2000 zu einer insgesamt moderaten und mittelfristig ausgerichteten Lohnpolitik geleistet hat, wurden die Rahmenbedingungen für mehr Beschäftigung deutlich verbessert.

Kritisch äußert sich der Sachverständigenrat im Hinblick auf aus seiner Sicht ausbleibende bzw. unzureichende strukturelle Reformen. Wir nehmen diese Kritik ernst; doch ich möchte zwei wichtige Aspekte einwenden:

Zum einen sind wir der Auffassung, dass nicht alle Reformbereiche ausschließlich durch die ökonomische Brille gesehen werden dürfen. Die Bundesregierung wird sich entschieden dafür einsetzen, den Bürgerinnen und Bürgern die notwendige „Sicherheit im Wandel“ zu vermitteln. Mit dem aktivierenden Staat verfolgen wir genau dieses Ziel: Wir schaffen eine neue, tragfähige Balance zwischen Eigenverantwortung und Gemeinsinn.

Zum anderen verweise ich darauf, dass die Durchsetzung struktureller Reformen, die Bestehendes in Frage stellen bzw. verändern, auf die Unterstützung aller gesellschaftlichen Gruppen angewiesen ist. Deshalb streben wir Regelungen im Konsens an. Das ist oftmals aber nicht so schnell möglich, wie es wünschenswert wäre.

Die Notwendigkeit weiterer Reformschritte, wie vom Sachverständigenrat angemahnt, wird im Grundsatz aber auch von der Bundesregierung gesehen. Alles in allem bestärkt uns das Jahresgutachten 2000/01 des Sachverständigenrates deshalb darin, den eingeschlagenen wirtschafts- und finanzpolitischen Kurs konsequent fortzusetzen. (C)

Anlage 9**Erklärung**

von Ministerpräsident **Dr. Harald Ringstorff**
(Mecklenburg-Vorpommern)
zu **Punkt 20** der Tagesordnung

1. Die Lage auf dem **Arbeitsmarkt** ist in Ost- und Westdeutschland prinzipiell verschieden. Analysen belegen, dass die Arbeitsmärkte in West und Ost ein grundlegend unterschiedliches Problemprofil aufweisen. Vor diesem Hintergrund sind die neuen Länder arbeitsmarktpolitisch gezielt zu fördern, um die strukturelle Arbeitslosigkeit zu überwinden. Eine effektive Förderung ist dabei nicht nur vom Umfang der finanziellen Mittel abhängig, sondern in gleicher Weise von der Zielgenauigkeit der Instrumentarien, insbesondere bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

2. Die richtige Strategie der Bundesregierung, stärker Aus- und Weiterbildung zu fördern, anstatt sich auf die Verwaltung der Arbeitslosigkeit zu beschränken, muss vor allem in den ostdeutschen Problemregionen mit hoher Arbeitslosigkeit mit neuen Wegen zur Ansiedlung von Unternehmen verbunden werden. Darüber hinaus darf für die Übergangszeit des tief greifenden wirtschaftlichen Strukturwandels die soziale Flankierung, die im Osten bisher zu einem großen Teil über arbeitsmarktpolitische Maßnahmen gesichert wurde, durch die Umsteuerung in der Arbeitsmarktpolitik nicht aufgegeben werden. Ansonsten droht der soziale Abstieg ganzer Regionen. (D)

3. Ostdeutsche Existenzgründer benötigen vermehrt Hilfen, die unternehmerische Konzepte fördern, als solche, die sich lediglich auf die finanzielle Absicherung der Kapitalgeber beschränken. Kleine und mittlere Unternehmen brauchen nicht allein die Bündelung von Förderprogrammen, sondern auch konzentrierte unternehmerische Beratung und die Möglichkeit zur Inanspruchnahme schneller Liquiditätshilfen in ihrer Konsolidierungsphase.

4. Eine Reform der arbeitsmarktpolitischen Instrumente muss die Bestrebungen zur Integration in die Arbeitsmärkte auch stärker mit dem Ziel einer sozialen Integration verbinden. Ansonsten steht zu befürchten, dass vor allem Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger und Niedrigqualifizierte die Verlierer einer Arbeitsmarktpolitik sind, die sich vornehmlich am Leitbild der Aktivierung orientiert. „Verbleibsquote“ und „Eingliederungsquote“ dürfen nicht alleinige Maßstäbe erfolgreicher Arbeitsmarktpolitik sein.

(A) **Anlage 10****Erklärung**

von Staatsrat **Erik Bettermann**
(Bremen)
zu **Punkt 21 a)** der Tagesordnung

Unter Teilziffer 400 formuliert der **Sachverständigenrat** die „wesentlichen Ergebnisse“ seiner Reformvorschläge zum Länderfinanzausgleich. Darunter finden sich auch die beiden folgenden Empfehlungen: 1. „Das Stadtstaatenprivileg sollte ersatzlos gestrichen werden.“ 2. Es „sollten die pauschalen Abzüge zur Abgeltung der Seehafenlasten (§ 7 Abs. 3 FAG) entfallen“.

Einwohnergewichtung der Stadtstaaten wie auch die Seehafenlasten sollten „von der Sache her nicht Elemente des Länderfinanzausgleichs sein“; Teilziffer 399. Soweit mit seinen Reformvorschlägen existenzgefährdende finanzielle Einbußen einzelner Länder verbunden seien, empfiehlt der Rat zur Folgenabmilderung „Übergangsregelungen für einen langen Zeitraum“; Teilziffer 401.

Hierzu ist aus der Sicht der Freien Hansestadt Bremen Folgendes anzumerken:

Zu 1: Der Sachverständigenrat verkennt im Falle des von ihm so genannten Stadtstaatenprivilegs grundlegend sowohl die geltende Rechtslage als auch den dieser Regelung zu Grunde liegenden finanzwirtschaftlichen Sachverhalt.

(B) Die Einwohnerwertung der Stadtstaaten stellt keine „Privilegierung“ im Länderfinanzausgleich dar. Im Gegenteil: Sie ist Ausfluss der Anwendung des verfassungsrechtlich vorgegebenen Gleichheitssatzes. Gleiches ist gleich zu behandeln, woraus folgt, dass fundamental Ungleiches ohne sachlich rechtfertigenden Grund nicht gleich behandelt werden darf. Stadtstaaten sind keine „kleinen“ Flächenländer, sondern sie sind als Großstädte immer Zentren der Wirtschaftstätigkeit. Sie weisen daher eine strukturell deutlich höhere Wirtschafts- und Steuerkraft als Flächenländer auf. Dieser wirtschaftsstrukturbedingte Finanzkraftüberschuss würde durch einen schlichten Je-Einwohner-Ansatz im Länderfinanzausgleich, wie ihn der Sachverständigenrat empfiehlt, zu Gunsten der – auch finanzstarken – Flächenländer vollständig abgeschöpft.

Mit dem strukturellen Finanzkraftüberschuss korrespondiert aber ein entsprechender struktureller Mehrbedarf von Großstädten. Zudem profitieren Großstädte in Flächenländern weit überdurchschnittlich von realen staatlichen Leistungen zur Erfüllung von Landesaufgaben in den Städten. Sie sind darüber hinaus eingebunden in die landesinternen kommunalen Finanzausgleiche, die auch den spezifischen Problemen der Umlandversorgung und den steuerlichen Verlusten durch Umlandabwanderung Rechnung tragen. Die Stadtstaaten-Einwohnerwertung ist somit nicht mehr als ein finanztechnisches Instrument zur Abbildung des bestehenden, empirisch anhand objektiver Indikatoren ermittelten Finanzkraftgefälles zwischen den Großstädten und der Fläche in Deutschland. Wür-

de man das bestehende strukturelle Finanzkraftgefälle im Finanzausgleich zwischen Stadtstaaten und Flächenländern schlicht ignorieren, würde man den Stadtstaaten zwangsläufig die finanzielle Grundlage zur Erfüllung ihrer Aufgaben entziehen. Die Stadtstaaten würden damit faktisch als selbstständige Länder abgeschafft. In Konsequenz dieser Erkenntnis hat das Bundesverfassungsgericht in seinen bisherigen Urteilen das verfassungsrechtliche Gebot der Berücksichtigung der strukturellen Andersartigkeit der Stadtstaaten im Länderfinanzausgleich immer wieder bekräftigt.

Zu 2: In der Frage der „Seehafenpauschale“ verkennt der Sachverständigenrat die Sachgerechtigkeit der zurzeit geltenden Regelung im Finanzausgleich.

Zur Abgeltung der Sonderbelastungen, die den Küstenländern aus der Unterhaltung und Erneuerung der Seehäfen erwachsen, werden von deren Einnahmen im Länderfinanzausgleich Beträge abgesetzt, die der Hälfte der Nettoausgaben für Baumaßnahmen und für den laufenden Betrieb entsprechen. Die Berücksichtigung von Hafenlasten folgt zum einen der Tradition der bundesstaatlichen Finanzverteilung in Deutschland seit 1923. Zum anderen strahlt der volkswirtschaftliche Nutzen der deutschen Seehäfen empirisch nachweisbar auf alle Bundesländer in einer Weise aus, die zumindest eine partielle Mitfinanzierung im Länderfinanzausgleich sachlich rechtfertigen. Eine solche Kostenbeteiligung im horizontalen Verbund lässt sich zudem instrumentell ausschließlich im Länderfinanzausgleich darstellen.

(D) Das Bundesverfassungsgericht hat im Übrigen in seinen Urteilen vom 24. Juni 1986 und vom 27. Mai 1992 den Gesetzgeber für berechtigt erklärt, die Sonderlasten aus den Seehäfen in der ihm geeignet erscheinenden Weise zu berücksichtigen. Einwände aus der Literatur hat das Gericht ausdrücklich als verfassungsrechtlich irrelevant erklärt. An dieser Rechtsprechung hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. November 1999 festgehalten. Der verfassungsgerichtliche Überprüfungsauftrag, auf den der Sachverständigenrat im Übrigen hinweist, bezieht sich nicht auf die grundsätzliche Zulässigkeit der Teilanrechnung von Seehafenlasten, sondern fordert lediglich eine Gleichbehandlung aller Länder. Sofern die geltende Regelung beibehalten werden sollte, wäre allenfalls das Vorliegen eventuell gleichartiger Sonderlasten bei anderen Ländern zu prüfen. Diese wären dann gleichfalls im Finanzausgleich zu berücksichtigen. Gleichartige Sonderbedarfe sind bislang allerdings von keinem Land nachgewiesen worden.

Zudem muss die Feststellung des Sachverständigenrates, die Bundesregierung dürfte mit ihren „Zusagen für die Beibehaltung des Stadtstaatenprivilegs und der Seehafenpauschalen“ die Rolle des „fairen Maklers zwischen den unterschiedlichen Interessen der Bundesländer verloren haben“, als Fehleinschätzung zurückgewiesen werden, weil gerade mit diesen beiden Elementen dem verfassungsgerichtlichen Auftrag, die Andersartigkeit der Stadtstaaten im Verhältnis zu den Flächenländern zu berücksichtigen, Rechnung getragen wird.

(A) **Anlage 11****Erklärung**

von Staatsminister **Stanislaw Tillich**
(Sachsen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Ich möchte Ihnen kurz die sächsische Gesetzesinitiative zur **Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch** darstellen.

Die sächsischen Arbeitsämter sind im alltäglichen Vollzug der Vorschriften zum Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe auf folgendes Problem gestoßen:

Die im Sozialgesetzbuch enthaltenen Erlöschensfristen für den Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe können dazu führen, dass Berufsrückkehrerinnen und -rückkehrer nach der Beendigung des Erziehungsurlaubs, der neuerdings Elternzeit heißt, zuvor erworbene Restansprüche auf Arbeitslosengeld bzw. Ansprüche auf Arbeitslosenhilfe verlieren. So kann nach § 147 Abs. 2 SGB III ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend gemacht werden, wenn seit seiner Entstehung vier Jahre verstrichen sind. Wenn Frauen während eines Erziehungsurlaubs bzw. einer Elternzeit erneut schwanger werden und den Erziehungsurlaub bzw. die Elternzeit nach der Geburt des zweiten Kindes vollständig, d. h. bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des zweiten Kindes, nehmen wollen, können sie ihre vor dieser Zeit entstandenen Restansprüche auf Arbeitslosengeld nicht mehr geltend machen.

(B)

Bei der Arbeitslosenhilfe sind die Fristen noch kürzer. Nach § 196 Satz 1 Nr. 2 SGB III erlischt der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe, wenn seit dem letzten Tag des Bezuges von Arbeitslosenhilfe ein Jahr vergangen ist. Diese Frist verlängert sich zwar nach § 196 Satz 2 Nr. 3 SGB III um Zeiten, in denen der Arbeitslose nach dem letzten Bezug von Arbeitslosenhilfe ein Kind unter drei Jahren betreut und erzogen hat, jedoch längstens um zwei Jahre. Dies bedeutet, dass der Anspruch auf Arbeitslosenhilfe bereits nach dem vorgeburtlichen Mutterschutz und anschließend dem erstmaligen Erziehungsurlaub bzw. Elternzeit erloschen ist.

Die Sächsische Staatsregierung ist der Auffassung, dass die aktuelle Rechtslage sowohl frauen- als auch familienpolitisch nicht hinnehmbar ist und daher geändert werden muss. Frauen und Männer dürfen nicht dafür bestraft werden, dass sie eine gesamtgesellschaftlich zweifellos äußerst wichtige Aufgabe in der Familie übernehmen.

Unser Gesetzentwurf sieht daher vor, dass die Erlöschensfristen für das Arbeitslosengeld und die Arbeitslosenhilfe bei Kinderbetreuungs- und Erziehungszeiten auf bis zu drei Jahre je Kind verlängert werden. Damit sollen auch eine gleichmäßige Berücksichtigung dieser Zeiten und eine Vereinheitlichung bisher unterschiedlich geregelter Erlöschensfristen erreicht werden. Weitere Einzelheiten sind dem Gesetzesantrag zu entnehmen.

Ich bitte um Unterstützung für die sächsische Initiative in den Ausschussberatungen.

Anlage 12**Erklärung**

von Staatssekretär **Willi Stächele**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Mit unserem Entwurf, dem inzwischen einige Mittragsteller beigetreten sind, verfolgen wir das Ziel, das strafrechtliche Ermittlungsverfahren in einzelnen Bereichen effizienter zu gestalten. Wir wollen zugleich die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei weiter verbessern. Damit verbunden ist eine Stärkung der Rolle der Polizei und eine Entlastung der Justizorgane.

Die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei funktioniert in der täglichen Praxis vertrauensvoll und gut. Das heißt aber nicht, dass wir bei dem Erreichten stehen bleiben sollten. Eine ressortübergreifende Projektgruppe aus Vertretern der Justiz und der Innenressorts hat im Auftrag der Ministerkonferenzen eine Bestandsaufnahme gemacht und Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Diese wollen wir mit unserem Entwurf aufgreifen.

Es geht konkret um folgende Punkte:

§ 110 Absatz 1 StPO soll dahin gehend erweitert werden, dass künftig die Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen nicht nur der Staatsanwaltschaft zusteht, sondern – auf deren Weisung – auch ihren Hilfsbeamten, also besonders qualifizierten Beamten der Polizei.

(D)

Der zweite Vorschlag bezieht sich auf den Bereich der Vermögensabschöpfung. Nach geltendem Recht muss beim Vollzug des dinglichen Arrestes, wenn es um die Abschöpfung von Wertersatz geht, immer ein Gerichtsvollzieher dabei sein. Das ist wenig sinnvoll und vergeudet Ressourcen. Deshalb schlagen wir vor, in solchen Fällen die Beschlagnahmekompetenz sowohl der Staatsanwaltschaft als auch deren Hilfsbeamten einzuräumen.

Der dritte Vorschlag betrifft die Erscheinens- und Aussagepflicht des Zeugen bei der Polizei. Eine Verpflichtung für Zeugen, auf Ladung vor der Polizei zu erscheinen und auszusagen, besteht derzeit nicht. Die Polizei hat nur die Möglichkeit, auf die verpflichtende Vernehmung durch den Staatsanwalt oder den Richter hinzuwirken. Das befriedigt nicht und ist ineffizient. Der Entwurf schafft hier Abhilfe.

Eine zentrale Aussage der genannten Projektgruppe ist, dass die überkommene und bewährte funktionale Aufgabenverteilung zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei nicht in Frage gestellt werden soll. Dies entspricht auch unserer Überzeugung. Das heißt, dass Sachleitungsbefugnis und Verantwortlichkeit der Staatsanwaltschaft für das gesamte Ermittlungsverfahren nicht zur Disposition stehen. Der Entwurf verbindet damit eine – bewusste und gewollte – Stärkung der Rolle der Polizei.

Unser gemeinsames Ziel, die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei weiter zu verbessern,

(A) ohne die bewährte funktionale Aufgabenverteilung in Frage zu stellen, würde durch eine unveränderte Einbringung gemäß Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen am besten erreicht.

Ich bitte Sie daher, entsprechend abzustimmen.

Anlage 13

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Hansjörg Geiger**
(BMJ)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Ihnen liegt ein von Baden-Württemberg und mehreren anderen Ländern initiiertes Gesetzentwurf zur **Änderung der Strafprozessordnung** vor.

Die darin enthaltenen punktuellen Änderungsvorschläge im Strafprozessrecht gehen zurück auf die Beratungen in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe „Justiz und Polizei“ und den Abschlussbericht der Projektgruppe „Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei im Ermittlungsverfahren“. Die Vorschläge waren zuletzt auch Gegenstand der Beratungen der Justizminister- und der Innenministerkonferenzen im vergangenen Herbst.

(B) Auch die Bundesregierung ist der Auffassung, dass es einer guten und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Polizei und Justiz bedarf. Dies dient einer effektiven, zugleich an den Geboten der Rechtsstaatlichkeit ausgerichteten Strafverfolgung. Alle Bemühungen, diese Zusammenarbeit zu fördern, zu verbessern und zu intensivieren, verdienen Unterstützung. Davon lässt sich die Bundesregierung auch bei der von ihr geplanten Reform des Strafverfahrens leiten. Mit dieser Reform soll auch das Ermittlungsverfahren verbessert werden, also gerade das Gebiet, auf das die Änderungsvorschläge Baden-Württembergs zielen.

Ich halte nichts von punktuellen Änderungen und kann schon deshalb dem Entwurf nicht zustimmen. Überdies wird die Reform die Rolle der Staatsanwaltschaft stärken.

Der vorliegende Entwurf zielt dagegen in eine ganz andere Richtung. Ihm geht es weniger um eine Förderung der Zusammenarbeit der Ermittlungsorgane, sondern fast ausschließlich um eine Verlagerung von Kompetenzen der Staatsanwaltschaft auf die Polizei.

Schon in der heutigen Praxis des Ermittlungsalltags ist die Rolle der Staatsanwaltschaft weit von ihrer durch die StPO zugeordneten Funktion als „Herrin des Ermittlungsverfahrens“ entfernt.

Dass die Polizei heute einen Großteil der Standardermittlungen bei der Verfolgung von kleiner und mittlerer Kriminalität wahrnimmt, ist unbestreitbar. Der Grund hierfür liegt auch in der angespannten Personalsituation der Staatsanwaltschaften – im Gegensatz zu den ungleich größeren personellen Res-

ourcen der Polizei. Dieser in der Praxis zu beobachtende Trend erfüllt mich durchaus mit Skepsis und Besorgnis. (C)

Umso wichtiger ist es vor diesem Hintergrund, dass die Staatsanwaltschaft die ihr als Justizorgan ausschließlich zugewiesenen Befugnisse behält und eigenverantwortlich wahrnimmt. Sie muss die entscheidenden Weichenstellungen im Ermittlungsverfahren selbst steuern und kontrollieren.

Deshalb sehe ich eine Pflicht für Zeugen, bei der Polizei zu erscheinen – bisher besteht eine solche Verpflichtung nur gegenüber Staatsanwaltschaft und Gericht –, mit Skepsis, auch wenn diese Pflicht an einen entsprechenden staatsanwaltlichen Auftrag gekoppelt sein soll.

Keinesfalls akzeptabel ist für die Bundesregierung die vom Innenausschuss des Bundesrates vorgeschlagene Empfehlung, die eine Erscheinspflicht von Zeugen bei der Polizei von einer entsprechenden Weisung der Staatsanwaltschaft völlig loslösen möchte. Dass sich die Staatsanwaltschaft bei der Durchsicht von Papieren bereits heute der Unterstützung ihrer Hilfsbeamten bedient, ist eine in der alltäglichen Ermittlungspraxis kaum in Frage gestellte Möglichkeit, so dass es auch insoweit der vorgeschlagenen gesetzlichen Änderung nicht bedarf.

Zudem bezweifle ich, dass mit den vorgeschlagenen Änderungen in den §§ 110 und 163a StPO eine messbare Beschleunigung und Effektivierung von Ermittlungsverfahren verbunden wäre.

(D) Im Zusammenhang mit der Abschöpfung der Gewinne aus Straftaten teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass die Vollziehung des Arrestes in bewegliche Sachen ausdrücklich auch der Staatsanwaltschaft und ihren Hilfsbeamten ermöglicht werden sollte. Dieses Detail kann unter Berücksichtigung der derzeit stattfindenden Auswertung der Ländererfahrungen mit dem geltenden Recht und unabhängig von einem sich daraus etwa ergebenden weiteren Änderungsbedarf kurzfristig geregelt werden.

Über die Einzelheiten der Umsetzung werden wir im Gesetzgebungsverfahren allerdings noch ausführlich zu beraten haben.

Anlage 14

Bericht

von Minister **Claus Möller**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Das Gesetz über die **Verarbeitung und Nutzung der zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates erhobenen Daten** regelt die Nutzung und Verarbeitung der im Rahmen der obligatorischen Kennzeichnung von Rindern erhobenen Daten zum Zwecke der Rindfleischetikettierung und der Preisausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Tierhalter.

- (A) Die Daten werden laufend erhoben und in einer gemeinsamen Datenbank der Länder in München verwaltet.

Nach Änderung des Gemeinschaftsrechts war eine im Wesentlichen redaktionelle Anpassung durch das vorliegende Änderungsgesetz notwendig geworden.

Anliegen des Bundesrates im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens war es, die erhobenen Daten auch für die Tierseuchenfonds der Länder zugänglich zu machen, um kostenträchtige Doppelerhebungen zu vermeiden.

Die Bundesregierung sah die angestrebte Erweiterung der Nutzung der erhobenen Daten als durch den Anwendungsbereich der einschlägigen EU-Verordnung nicht gedeckt an und lehnte daher in ihrer Gegenäußerung die Datennutzung durch die Tierseuchenkassen der Länder ab. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. Oktober 2000 fand im weiteren Gesetzgebungsverfahren keine Berücksichtigung, so dass der Bundestag den Gesetzentwurf der Bundesregierung am 25. Januar 2001 unverändert verabschiedete.

Mit der in der 759. Sitzung beschlossenen Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgt der Bundesrat weiterhin sein Anliegen, den Tierseuchenkassen der Länder den Datenzugriff zu ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Vermittlungsvorschlag vom 28. März dieses Jahres wird dem Begehren der Länder voll entsprochen. Der Bundestag hat inzwischen zugestimmt.

- (B) Es wird daher Zustimmung zum Vermittlungsvorschlag empfohlen.

Anlage 15

(C)

Bericht

von Minister **Claus Möller**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 50** der Tagesordnung

Das Gesetz ist Teil einer von Bund und Ländern erarbeiteten Strukturreform des Justizkostenrechts. Es bewirkt eine wesentliche Vereinfachung des **Gerichtsvollzieherkostenrechts** und führt zu einem höheren Kostendeckungsgrad in diesem Bereich.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat in seiner 759. Sitzung war notwendig geworden, nachdem der Bundestag in seinem Gesetzesbeschluss vom 8. Dezember 2000 die Gebühren für bestimmte nichterledigte Amtshandlungen noch einmal angehoben hatte. Dabei kam es nicht zu einer Anpassung der jeweils korrespondierenden Gebühr für erledigte Amtshandlungen, die bei 19,56 DM (10 Euro) blieb. Zur Beseitigung dieser Ungerechtigkeit hat der Vermittlungsausschuss in seiner 7. Sitzung am 28. März 2001 empfohlen, die Gebühr für erledigte wie für nichterledigte Amtshandlungen auf 24,45 DM (12,50 Euro) festzusetzen. Mit diesem Vorschlag wird dem Begehren der Länder voll entsprochen. Der Bundestag hat ihm inzwischen zugestimmt.

Ich darf Sie daher bitten, dieser Beschlussempfehlung ebenfalls zu folgen. (D)

